

Einladung

zur 9. Sitzung des Finanzausschusses in Siegburg, Kreishaus

Sitzungsort: A 1.16	Sitzungstag: Donnerstag, 30.11.2023	Sitzungsbeginn: 16:00 Uhr
--------------------------------------	--	--

To.- Punkt	Beratungsgegenstand	An- lage	Ab Seite	Bemerkungen
	Öffentlicher Teil			
	Geschäftsordnungsangelegenheiten			
1	Niederschrift über die 8. Sitzung des Finanzausschusses vom 21.09.2023			versandt am 27.10.2023
2	Förderung der Betreuungsvereine; hier: Neufassung der Richtlinie zur Förderung der Betreuungsvereine mit Sitz im Rhein-Sieg-Kreis	1	4	
3	Entgelt-Ordnung für die "Parkgarage Kreishaus"	2	11	
4	Erweiterte Schulentwicklungsplanung Förderschulen Rhein-Sieg-Kreis; Schulraumerweiterung am Standort Windeck-Rossel über eine Raum-Modular-Lösung	3	17	

5	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der Bundesstadt Bonn über die Zusammenarbeit im Vertragsnaturschutz, hier: Änderung der bestehenden Vereinbarung	4	21	
6	Neufassung der Allgemeinen Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises	5	29	
7	Neufassung der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises zur Festsetzung von Gebührentarifen für vom Land übertragene Pflichtaufgaben	6	83	
8	Jahresabschluss 2022; Verwendung des für das Haushaltsjahr 2022 ausgewiesenen Jahresüberschusses	7	108	
9	Beteiligungsbericht des Rhein-Sieg-Kreises 2022	8	111	Der Anhang ist aufgrund des Umfangs nur im Kreistags-informationssystem unter dem TOP eingestellt
10	Verwendung der Ausgleichsrücklage 2024 und Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung der Jahre 2025-2027	9	113	
11	Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt (gpa NRW) über die überörtliche Prüfung 2022/2023; hier: Ziffern 1 bis 10 des gpa-Berichts	10	119	
12	Mitteilungen und Anfragen			

12.1	Bericht zur Haushaltsentwicklung 2023	11	175	
12.2	Beantwortete Anfragen			
	Nichtöffentlicher Teil			
13	Mitteilungen und Anfragen			
13.1	Wertentwicklung des Fonds Rhein-Sieg-Kreis Invest	12	182	

Siegburg, den 22.11.2023

An die
Mitglieder des
Finanzausschusses

nachrichtlich
an alle Kreistagsmitglieder

gez.

Jürgen Becker
Vorsitzender

f.d.R.



Tamara Hartmann
Schriftführerin

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Soziales und Integration	23.11.2023	Vorberatung
Finanzausschuss	30.11.2023	Vorberatung
Kreisausschuss	04.12.2023	Entscheidung

Tagesordnungs- punkt	Förderung der Betreuungsvereine; hier: Neufassung der Richtlinie zur Förderung der Betreuungsvereine mit Sitz im Rhein-Sieg-Kreis
---------------------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss schlägt dem Kreisausschuss folgenden Beschluss vor:
Der Kreisausschuss beschließt die „Richtlinie zur Förderung der Betreuungsvereine mit Sitz im Rhein-Sieg-Kreis“ in der beiliegenden Fassung.

Vorbemerkungen:

Die Arbeitsgemeinschaft (ARGE) der Betreuungsvereine im Rhein-Sieg-Kreis hatte zum Doppelhaushalt 2023/2024 mit Schreiben vom 18.10.2022 die Erhöhung der freiwilligen Förderung des Rhein-Sieg-Kreises beantragt. Auf Empfehlung des Ausschusses für Soziales und Integration vom 15.11.2022 hat der Kreistag in seiner Sitzung am 07.12.2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Auszahlung des Förderbetrages von 180.000 € kann im Jahr 2023 letztmalig auf Basis der Förderrichtlinien aus dem Jahr 1994 erfolgen. Die Verwaltung wird beauftragt, unter Beteiligung der Arbeitsgemeinschaft der Betreuungsvereine aktualisierte Richtlinien für die Förderung (Ziele, Kriterien für die Verteilung, usw.) zu erarbeiten. Diese sind dem Ausschuss für Soziales und Integration sowie dem

Finanzausschuss zur Vorberatung und dem Kreisausschuss zur Entscheidung vorzulegen.“

Erläuterungen:

Die Verwaltung und die Arbeitsgemeinschaft der Betreuungsvereine (ARGE) haben sich nach der Beschlussfassung durch den Kreistag zu insgesamt vier Sitzungen getroffen, um Inhalte einer Neufassung der Förderrichtlinie zu erörtern.

Zu dem als **Anhang 1** beigefügten Entwurf der „Richtlinie zur Förderung der Betreuungsvereine mit Sitz im Rhein-Sieg-Kreis“ besteht nach dem letzten Treffen am 27.09.2023 Konsens zwischen der Verwaltung und der ARGE der Betreuungsvereine. Auf folgende Aspekte des Entwurfs der Förderrichtlinie wird besonders hingewiesen:

- In der Präambel zur Richtlinie ist festgehalten, vor welchem Hintergrund sich der Rhein-Sieg-Kreis zur Förderung der Betreuungsvereine im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel entschließt.
- Mit den Regelungen in Ziffern 1 bis 3 erfolgt eine klare Abgrenzung zur Pflicht des Landes, eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung der Betreuungsvereine für die so genannten Querschnittsaufgaben (§ 15 Absatz 1 Betreuungsorganisationsgesetz -BtOG-) zu gewährleisten. Es wird klargestellt, dass zwischen der Landesförderung und der freiwilligen Förderung des Rhein-Sieg-Kreises keine Zweckidentität besteht.
- Die Ziffern 4 und 5 formulieren als Voraussetzung bzw. für die Durchführung der Förderung messbare Kriterien im Sinne einer Gegenleistung der Betreuungsvereine für die gewährte Förderung.
- Das Verfahren der Verteilung der zur Verfügung stehenden Fördermittel ist so ausgestaltet, dass es für die Betreuungsvereine und die Verwaltung mit geringem Verwaltungsaufwand verbunden ist (Ziffer 5.1).
- Von den Betreuungsvereinen sind als Verwendungsnachweis jährlich Unterlagen vorzulegen, die es der Verwaltung ermöglichen, sowohl den Abgleich mit den vereinbarten messbaren Kriterien durchzuführen als auch eine Einschätzung der finanziellen Situation der Vereine zu erlangen (Ziffer 6).
- Zur Qualitätssicherung findet mindestens ein Jahresgespräch zwischen der Verwaltung und der ARGE der Betreuungsvereine statt (Ziffer 7).
- Die Festlegungen zur Laufzeit und der Widerspruchsregelung gegen die automatische Verlängerung der Richtlinie orientieren sich an der Praxis des Rhein-Sieg-Kreises, jeweils Doppel-Haushalte zu versabschieden.
- Das Inkrafttreten der Richtlinie ist entsprechend des vom Kreistag gefassten Beschlusses zum 01.01.2024 vorgesehen.

Über das Beratungsergebnis in der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Integration wird mündlich berichtet.

Im Auftrag

gez. Thiel

(Dezernentin für Gesundheit und Soziales,
Versorgung und kommunale Integration)

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 30.11.2023.

Anhang:

Entwurf der „Richtlinie zur Förderung der Betreuungsvereine mit Sitz im Rhein-Sieg-Kreis“

Richtlinie zur Förderung der Betreuungsvereine mit Sitz im Rhein-Sieg-Kreis vom _____ (Datum Beschluss Kreistag)

Präambel

Die im Rhein-Sieg-Kreis tätigen anerkannten Betreuungsvereine sind wichtige Akteure im Bereich der rechtlichen Betreuung für Erwachsene nach §§ 1814 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Sie führen rechtliche Betreuungen, gewinnen und begleiten ehrenamtliche rechtliche Betreuerinnen und Betreuer und bieten allen Einwohnerinnen und Einwohnern im Rhein-Sieg-Kreis kostenfreie und vertrauensvolle Beratung an. Die Betreuungsvereine zeichnen sich durch besondere Stabilität und Kontinuität der Wahrnehmung der Aufgaben seit dem Jahr 1993 aus.

Die Tätigkeit der Betreuungsvereine entlastet die insoweit ebenfalls zuständige Betreuungsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises in den Bereichen Beratung zu Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen sowie bei der Gewinnung, Beratung und Begleitung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer und Bevollmächtigter. Durch die Übernahme insbesondere auch schwieriger rechtlicher Betreuungen gewährleisten die Betreuungsvereine zudem, dass die Betreuungsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises seit mehr als 20 Jahren selber keine rechtlichen Betreuungen führt und keine personellen Ressourcen für diese Aufgabe vorhält.

Dies anerkennend fördert der Rhein-Sieg-Kreis mit dem Ziel der Fortführung der Zusammenarbeit im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel die Tätigkeit der Betreuungsvereine nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

1. Zuständigkeit

Anerkannte Betreuungsvereine haben nach § 17 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der Ihnen nach § 15 Abs.1 obliegenden Aufgaben (so genannte Querschnittsaufgaben).

Landesrechtlich ist die Finanzierung in § 3 Landesbetreuungsgesetz (LBtG) in Verbindung mit der Verordnung zur Anerkennung und Finanzierung der Betreuungsvereine (BVFinanzierungsVO) geregelt.

Nach § 6 Abs.2 BtOG regt die Behörde (hier der Rhein-Sieg-Kreis als Betreuungsbehörde) die Tätigkeit einzelner Personen sowie von gemeinnützigen und freien Organisationen zugunsten Betreuungsbedürftiger an und fördert diese.

2. Förderung durch das Land

Das Land hat in § 4 BVFinanzierungsVO geregelt:

„Das Land erfüllt den Anspruch der anerkannten Betreuungsvereine auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung gemäß § 17 BtOG in Verbindung mit § 3 LBtG für die Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des BtOG (Landesfinanzierung) nach den Regelungen dieser Verordnung. Mit der Finanzierung soll auch

- a) die ehrenamtliche Betreuung in Nordrhein-Westfalen gestärkt und ausgeweitet,
- b) die Qualität der ehrenamtlichen Betreuung verbessert,
- c) Planungssicherheit für die Betreuungsvereine gewährleistet und
- d) ein flächendeckendes Angebot in Nordrhein-Westfalen gewährleistet werden.“

Dazu besteht die Landesfinanzierung aus einer Grundfinanzierung, einem Erhöhungsbetrag Zweigstelle, einem Erhöhungsbetrag Sonderfinanzierung und einer Zusatzfinanzierung.

3. Ziel der Förderung durch den Rhein-Sieg-Kreis

Ziel der Förderung ist es, einen Beitrag zur Sicherung des Bestands der im Zuständigkeitsbereich der Betreuungsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises tätigen Betreuungsvereine zu leisten. Angesichts der insoweit ausschließlichen Finanzierungsverantwortung des Landes (§ 17 BtOG i.V.m. § 3-LBtG) dient die Förderung nicht der Finanzierung von Aufgaben nach § 15 Abs.1 BtOG.

4. Voraussetzung der Förderung

Der Rhein-Sieg-Kreis fördert die Betreuungsvereine mit Sitz im Rhein-Sieg-Kreis, die nach § 14 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) durch die zuständige Landesbehörde anerkannt sind.

Voraussetzung der Förderung ist, dass

- a) die den Betreuungsvereinen durch § 15 Abs.1 BtOG kraft Gesetz zugewiesenen Aufgaben tatsächlich wahrgenommen werden,
- b) die Betreuungsvereine die Einzelbetreuung von Volljährigen, die durch eine oder mehrere natürliche Personen nicht hinreichend betreut werden können, auf Vorschlag der Betreuungsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises an das Betreuungsgericht auch in schwierigen Fällen übernehmen, sofern Kapazität besteht und das Gericht einen entsprechenden Beschluss fasst. Als Richtwert wird davon ausgegangen, dass je Vollzeitäquivalent (VZÄ) 45 rechtliche Betreuungen geführt werden können. Für den Rhein-Sieg-Kreis sollen je VZÄ durchschnittlich 35 rechtliche Betreuungen als Kapazität vorgehalten werden.

- c) alle für die Führung von Einzelbetreuungen möglichen erzielbaren Einnahmen in vollem Umfang ausgeschöpft werden; hierzu zählen insbesondere die Vergütung und der Aufwendungsersatz aus dem Vermögen der Betreuten bzw. der Staatskasse nach § 1875 Abs.2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i.V.m. §§ 7 – 16 des Gesetzes über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (VBVG).

5. Umfang und Verfahren der Förderung

1. Die Verteilung der freiwilligen Mittel erfolgt über die Anzahl der zum Stichtag 31.12. des Vorjahres im Rhein-Sieg-Kreis (ohne Troisdorf) durch die Betreuungsvereine geführten Betreuungen.
2. Die Arbeitsgemeinschaft der Betreuungsvereine strebt an, dass von den Betreuungsvereinen
 - a) weiterhin im Umfang von mindestens 14,5 VZÄ Personal für das Führen rechtlicher Betreuungen zur Verfügung gestellt wird,
 - b) im Falle von Personalvakanz alles Erforderliche unternommen wird, um eine zeitnahe Nachbesetzung der frei gewordenen Stellen zu gewährleisten,
 - c) im Jahresdurchschnitt mindestens 500¹ rechtliche Betreuungen aus dem Rhein-Sieg-Kreis (ohne Troisdorf) geführt werden.
3. Der Rhein-Sieg-Kreis –Betreuungsbehörde– sagt den Betreuungsvereinen in Verfahren der Betreuungsgerichtshilfe, in denen Mitarbeitende eines Betreuungsvereins für die rechtliche Betreuung vorgeschlagen werden, eigenes zeitnahes Handeln zu. Als zeitnahes Handeln der Verwaltung gilt ein Zeitraum von 4 Wochen zwischen der Zusage des Betreuungsvereins zur Übernahme eines Einzelfalles und der Abgabe des Berichts der Betreuungsbehörde zur Sachverhaltsermittlung und dem Betreuervorschlag an das Betreuungsgericht.

6. Verwendungsnachweis

Zum Nachweis der Förderberechtigung sind von den Betreuungsvereinen für das vorangegangene Kalenderjahr folgende Unterlagen bis zum 30.06. eines Jahres vorzulegen:

- a) Übersicht der im Zuständigkeitsbereich des Rhein-Sieg-Kreises (ohne Troisdorf) zum Stichtag 31.12. des Vorjahres geführten Einzelbetreuungen mit folgenden Angaben je Einzelbetreuung:
 - Name, Vorname der betreuten Personen (alternativ Aktenzeichen)
 - gewöhnlicher Aufenthalt der betreuten Personen im Sinne des VBVG

¹ 14,5 VZÄ x 35 Betreuungen= 507,5 (abgerundet 500)

- b) Zahlenmäßiger Nachweis, mit dem jeder Betreuungsverein einzeln die Einnahmen und Ausgaben zu den Aufgaben nach § 16 (BtOG) summarisch wie folgt darstellt:

Gliederung Einnahmen:

- Vergütungen nach VBVG
- Zuschüsse Rhein-Sieg-Kreis und Stadt Troisdorf
- sonstige Einnahmen

Gliederung Ausgaben

- Ist-Personalausgaben
- Ist-Sachkosten
- Gemeinkosten (anteilig nach KGSt)

- c) Kopie des dem Landesbetreuungsamt nach § 12 BVFinanzierungsVO kalenderjährlich zum 31.März vorzulegenden Tätigkeitsberichtes (inkl. Finanzierungsnachweis zu den Aufgaben nach § 15 Abs.1 BtOG).

7. Qualitätssicherung

Der Rhein-Sieg-Kreis ist berechtigt, die den Verwendungsnachweisen zugrundeliegenden Abrechnungsunterlagen in den Räumen der Betreuungsvereine zu prüfen.

Zur Förderung der Zusammenarbeit und Qualitätssicherung erfolgt jährlich mindestens ein Gespräch zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den Leitungen der Betreuungsvereine. Das Gespräch dient dem strategischen Austausch; Gegenstand des Gesprächs können auch evtl. Abweichungen von den Festlegungen unter Ziffer 5.2 sein.

Die Leitung der Betreuungsbehörde nimmt an den im Regelfall vierteljährlich stattfindenden Besprechungen der mit Querschnittsaufgaben betrauten Mitarbeitenden der Betreuungsvereine teil. Dies dient der Abstimmung der Aktivitäten und dem Informationsaustausch.

8. Inkrafttreten, Laufzeit

Die Richtlinie zur Förderung der Betreuungsvereine mit Sitz im Rhein-Sieg-Kreis tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2026 und verlängert sich automatisch um zwei Jahre, sofern nicht die Arbeitsgemeinschaft der Betreuungsvereine oder der Rhein-Sieg-Kreis der Verlängerung innerhalb von 12 Monaten zum Fristende widerspricht.

Die Grundsätze zur Förderung und Bezuschussung anerkannter Betreuungsvereine im Rhein-Sieg-Kreis vom 10.11.1993 werden zum 31.12.2023 aufgehoben.

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Finanzausschuss	30.11.2023	Vorberatung
Kreisausschuss	04.12.2023	Vorberatung
Kreistag	06.12.2023	Entscheidung

Tagesordnungs- punkt	Entgeltordnung für die "Parkgarage Kreishaus"
-------------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag zu empfehlen, der vorgeschlagenen Anpassung der Entgelt-Ordnung für die „Parkgarage Kreishaus“ ab dem 01.02.2024 bzw. dem Parktarif für Dauerparker ab dem 01.04.2024 zuzustimmen.

Erläuterungen:

Nach der vom Kreistag am 01.12.2020 beschlossenen Entgelt-Ordnung für die Benutzung der „Parkgarage Kreishaus“ des Rhein-Sieg-Kreises gelten derzeit folgende Entgelte:

Das Entgelt für Nichtbedienstete / Kurzparker beträgt:

Montag bis Samstag von 00:00 – 24:00 Uhr je angef. Stunde	1,50 €
Sonn- und Feiertag von 00:00 – 24:00 Uhr je angef. Stunde	0,80 €
Der Tageshöchstsatz beträgt	8,00 €

Dauermieter zahlen derzeit monatlich 85,00 €.

Ein genauer Vergleich zeigt, dass die aktuellen Parkentgelte niedriger sind als die Tarife für vergleichbare Parkmöglichkeiten in der Umgebung des Kreishauses Siegburg. Im Vergleich zu den Parkgebühren der umliegenden Parkhäuser bzw. Parkplätze, gehört das Parkhaus der Kreisverwaltung zu den günstigsten Anbietern im Umkreis (vgl. Anlage 1).

Die Parkhäuser und Tiefgaragen in der näheren Umgebung des Kreishauses berechnen in der Regel ein Entgelt von ca. 1,60 €/ 45 Minuten (2,13/ pro Stunde), während der Tageshöchstsatz zwischen 11,70 € und 16,00 € liegt, wobei 15,00 € der gängige Satz ist.

Der Durchschnittspreis für Parkhäuser sowie Tiefgaragen beträgt demnach je Stunde ca. 2,04 €. Zudem wird im Durchschnitt ein Tageshöchstsatz in Höhe von 14,71 € durch die jeweiligen Betreiber festgesetzt.

Es ist wichtig zu beachten, dass die letzte Erhöhung der Parkgebühren mehr als zwei Jahre zurückliegt. In dieser Zeit sind die Kosten für den laufenden Betrieb, einschließlich Instandhaltung, Reinigung und Sicherheitsmaßnahmen, gestiegen, wodurch eine Anpassung der Parkentgelte aus Sicht der Verwaltung angemessen erscheint.

Die Entgeltsätze richten sich nach Angebot und Nachfrage, Zumutbarkeit und Marktüblichkeit.

Aufgrund der derzeit zu verzeichnenden Preisunterschiede zu den Fremdanbietern sowie zur Verbesserung der Ertragssituation der Parkgarage wird vorgeschlagen, die Tarifstruktur für Nichtbedienstete bzw. Dritte zum 01.02.2024 wie folgt anzupassen:

Montag bis Samstag von 00:00 – 24:00 Uhr je angef. Stunde	2,00 € (+0,50 €)
Sonn- und Feiertag von 00:00 – 24:00 Uhr je angef. Stunde	1,00 € (+0,20 €)
Der Tageshöchstsatz beträgt	12,00 € (+4,00 €)

Dauermieter sollen in Zukunft monatlich 100,00 € (+15,00 €) entrichten. Eine Anpassung ist hierfür erst zum 01.04.2024 vorgesehen, um die erforderlichen vertraglichen Änderungen vorab umsetzen zu können.

Sämtliche ausgewiesenen Entgelte enthalten den jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 30.11.2023

Im Auftrag

gez. Udelhoven

Anlagen:

- Anlage_1_Tarifvergleich der Parkhäuser in Siegburg im Jahr 2023
- Anlage_2_Entgelt-Ordnung für die Benutzung der „Parkgarage Kreishaus“ des Rhein-Sieg-Kreises

Haushalt:

I. **Haushaltsmittel sind veranschlagt bei:**

0.22.30.03

(Produktnr. bzw. Projektnr.)

II. **Ressourcenverbrauch (nur soweit nicht in Haushaltsplanung berücksichtigt):**

Personal:

	Vollzeitäquivalente p.a.
Personalbedarf	
Personaleinsparung	

Finanzen:

konsumtiv in €
pro Jahr (sofern dauerhaft)
bzw. pro Projekt

	Aufwendungen			
Personalaufwand				
Transferaufwand				
sonstiger Aufwand				
Abschreibungen		Erträge (negatives Vorzeichen)	Saldo	Zeitraum (ab...) (von...bis...)
Gesamt:				

investiv in €
pro Maßnahme

	Auszahlungen	Einzahlungen (negatives Vorzeichen)	Saldo	Umsetzungs- zeitraum (von...bis...)
Baumaßnahmen/ Beschaffung				
Grunderwerb				
Gesamt				

☐ Deckung ist innerhalb des Budgets gegeben

☐ Die Bereitstellung zusätzlicher Mittel ist erforderlich

Tarifvergleich der Parkhäuser 2023

Art	Parkhäuser überdacht- Kreishausnah			
Bezeichnung	Parkgarage Kreishaus	Parkhaus ICE Bahnhof	Tiefgarage S-Carre	Tiefgarage Facharztzentrum
Einfahrt über		Wilhelmstraße	An der Stadtmauer	Mahrstraße 1
Anzahl Parkplätze		687	291	194
				204

zu TOP Ö 3

Aktuelle Kurzparker tarife	je angefangene Stunde	1,50 €	2,13 € (1,60 € / 45 Minuten)	2,13 € (1,60 € / 45 Minuten)	2,13 € (1,60 € / 45 Minuten)	2,00 €
	Tageshöchstsatz	8,00 €	11,70 €	16,00 €	15,00 €	15,00 €
	Sondertarife	Sonn- und Feiertag 0,80 €/Std.	7 Tage: 75,00 € 8 Tage: 85€ 9 Tage: 95€ 2 Wochen (18- 21 Tage) 185 €	Mo-Sa: 7-24 Uhr So: 8-24 Uhr	Mo - Fr: 6:30 - 22:00 Sa: 7:30 - 20:00 Uhr So & Feiertage: 10 - 18:30	
Dauerparker	Dauermonatsmiete (auf Dauer angelegte Mietverhältnisse)	85,00 €	12 - 16 Tage: 120€ 17 - 21 Tage: 150€ 120,00 € (mind. 6 Monate Laufzeit)	Monat: 130€ Woche: 50€ Bei Verlust: 40 €	Bei Verlust: 30 €	88,00 €

Tarifvergleich der Parkhäuser 2023

Parkhäuser überdacht - kreishausfern				
Parkzentrum Holzgasse	Parkzentrum Kaiserstraße	Parkzentrum Rhein-Sieg-Forum	Parkhaus Kaufhof	
Grimmelsgasse	Theodor-Heus-Straße 2	Bachstraße	Grimmelsgasse	
450	242	355	580	
2,13 € (1,60 € / 45 Minuten)	2,13 € (1,60 € / 45 Minuten)	2,13 € (1,60 € / 45 Minuten)	1,50 € bzw. 2,00 €	
15,00 €	15,00 €	15,00 €	15,00 €	
Mo - Fr: 06:15 - 22:15 Uhr Samstag bis 20:00 Uhr	Mo - Fr: 6:30 - 22:00 Sa: 7:30 - 20:00 Uhr So & Feiertage: geschlossen (Sonderöffnung bei Veranstaltung)	von 18:30 - 9:00 Uhr Veranstaltungstarif pauschal 5,00 €	1 & 2 Stunde: 1,50€ ab der 3 Stunde: 2€	
von 18:30 - 9:00 Uhr Veranstaltungstarif pauschal 5,00 €	Bei Verlust 30 €	Bei Verlust: 15€	Ausfahrt bis: 20:30 Bei Verlust: 30€	

zu TOP Ö 3**Entgelt-Ordnung
für die Benutzung der "Parkgarage Kreishaus" des Rhein-Sieg-Kreises****1. Parktarif**

Das Entgelt beträgt

Montag bis Samstag von 00:00 – 24:00 Uhr je angef. Stunde	2,00 €
Sonn- und Feiertag von 00:00 – 24:00 Uhr je angef. Stunde	1,00 €
Der Tageshöchstsatz beträgt	12,00 €
Die Dauermonatsmiete beträgt ab dem 01.04.2024	100,00 €

2. Dauerparker

Für Dauerparker können abweichende Entgelte durch den Landrat festgesetzt werden.

3. Verlust des Parkscheins

Bei Verlust des Parkscheins wird das Entgelt für die Parkzeit zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 12,00 € gefordert. Die Herausgabe des Fahrzeugs erfolgt bei Verlust des Parkscheins nur gegen Vorlage des Kraftfahrzeugscheins.

4. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Siegburg.

5. Inkrafttreten

Diese Entgelt-Ordnung tritt am 01.02.2024 in Kraft.

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Schule und Bildungskordinierung	28.11.2023	Vorberatung
Finanzausschuss	30.11.2023	Entscheidung

Tagesordnungs- punkt	Erweiterte Schulentwicklungsplanung Förderschulen Rhein-Sieg-Kreis; Schulraumerweiterung am Standort Windeck-Rossel über eine Raum-Modular-Lösung
---------------------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss beschließt, die Kämmerin zu bitten,

1. die für Auftragsvergaben in 2023 erforderliche außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung in Höhe von bis zu 200.000,- € sowie
2. die in 2024 außerplanmäßig erforderlichen Haushaltsmittel von bis zu 2 Mio. €

für die notwendige Schulraumerweiterung der Förderschule für geistige Entwicklung am Standort in Windeck-Rossel über eine Raum-Modular-Lösung zur Verfügung zu stellen.

Vorbemerkungen:

Auf die Ausführungen der Verwaltung zum Gutachten der GEBIT Münster sowie auf den Beschluss Nr. 28/23 des Ausschusses für Schule und Bildungskordinierung in seiner Sitzung am 27.09.2023 wird verwiesen.

Die Befassung des Kreisausschusses mit der erweiterten Schulentwicklungsplanung der Förderschulen in Trägerschaft des Rhein-Sieg-Kreises ist für den 04.12.2023 vorgesehen.

Nach dem o. a. Beschluss „hat die Verwaltung die im Gutachten der GEBIT Münster empfohlenen schulorganisatorischen und auch baulichen Maßnahmen jeweils zu bewerten und vorzubereiten und zur Beratung und Beschlussfassung in die politischen Gremien einzubringen.

Hierbei sind sich ergebende Zielkonflikte bezogen auf die Gesamtverwaltung aufgrund in anderen Fachbereichen erforderlicher Baumaßnahmen und/oder die finanziellen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen und ggf. Prioritäten vom Landrat vorzuschlagen und zu beschließen.“

Erläuterungen:

Einzelne schulentwicklungsplanerische bzw. schulorganisatorische Maßnahmen sind nach der o. a. Beschlusslage mit gesonderter Vorlage den politischen Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Schulverwaltung stuft die Bedarfsfeststellungen der GEBIT Münster zu den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung (gE) bei anstehenden Planungsprozessen sowie möglichen Schulbaumaßnahmen vordringlich ein und hat über den Planungsstand für eine bauliche Erweiterung auf dem Gelände der Förderschule Windeck-Rossel bereits zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildungskoordination am 27.09.2023 berichtet und konkretisiert im Weiteren das Vorhaben.

Prognose Entwicklung Schülerzahlen und Raumbedarf

Bei der Prognose der zukünftigen Entwicklung mit Blick auf die Schülerzahlen für den Förderbereich gE gab es in den Annahmen der GEBIT Münster Differenzen zu den Berechnungen der Schulleitungen aufgrund der dortigen Erfahrungen aus der Schulpraxis. Auf die ausführlichen Ausführungen der Verwaltung dazu zum Ausschuss für Schule und Bildungskoordination am 27.09.2023 sowie auf den Bericht der GEBIT Münster wird verwiesen, so dass auf weitergehende Erläuterungen an dieser Stelle verzichtet wird.

Die aktuellen Besuchszahlen der Förderschule Windeck-Rossel im laufenden Schuljahr 2023/2024 mit 110 Schülerinnen und Schülern (SuS) liegen klar über der Prognose der GEBIT Münster mit 86 SuS. Von den derzeit 110 SuS werden 82 SuS in Windeck-Rossel beschult, 28 SuS in drei ausgelagerten Klassen in Windeck-Herchen.

Das Bestandsgebäude am Standort in Rossel ist ausgelegt auf sechs Klassen bei einem Klassenfrequenzrichtwert von 10 SuS. Fehlender Schulraum zum Schuljahr 2023/2024 musste bereits durch Umwidmung von Funktionsräumen geschaffen werden.

GEBIT Münster hat das eigene Prognose-Modell im Bericht für die Förderschule Windeck-Rossel auch unter Hinzuziehen der Annahmen der Schulleitung entsprechend „modifiziert“ und kommt in der erläuterten Hochrechnung für die kommenden Jahre auf eine Annahme von 126 SuS, was einem Mehrbedarf von vier Klassen im Bestand am Standort in Windeck-Rossel bei Beibehaltung der ausgelagerten Klassen in Windeck-Herchen entsprechen würde.

Auch hat GEBIT die Empfehlung ausgesprochen, neben „Pufferlösungen“ die Schulentwicklungsplanung mit der Schulleitung engmaschig fortzuschreiben.

Die Schulleitung rechnet über die eigene wissensbasierte Prognose in den nächsten fünf Jahren mit einem Aufwuchs von bis zu 142 SuS und einem Mehrbedarf von fünf Klassen am Standort in Rossel.

Entsprechend hat die Schulverwaltung die Raumanforderung incl. erforderlicher Nebenräume gegenüber der Gebäudewirtschaft angemeldet mit der Bitte um Prüfung, ob der vordringliche Bedarf zur Sicherstellung des benötigten Schulraums über das temporäre Zusetzen mobiler Einheiten auf dem Schulgelände in Windeck-Rossel umgesetzt werden kann.

Umsetzung Raumbedarf

Die Gebäudewirtschaft hat die Bedarfsmeldung der Schulverwaltung geprüft.

Die Errichtung einer Raum-Modular-Lösung zur notwendigen Erweiterung auf dem Gelände der Förderschule in Windeck-Rossel ist grundsätzlich baulich möglich; die Erteilung einer Baugenehmigung wird dabei als realistisch angenommen.

In Folge wurden zwei mögliche Planungs-Varianten für die Errichtung eines Erweiterungsbaus hinsichtlich Größe, Zeit und Kosten dargestellt. Mit Blick auf die Vordringlichkeit der Maßnahme und unter Berücksichtigung der Ausschreibungs-, Planungs- und Ausführungszeiten hat die Schulverwaltung als Bedarfsträger in Abstimmung mit der Schulleitung dafür plädiert, dass für die weiteren Planungen der Grundriss / die Aufteilung analog dem Erweiterungsbau auf dem Gelände der Heinrich-Hanselmann-Schule in Sankt Augustin übernommen werden soll.

Der Erweiterungsbau hat eine Fläche von ca. 531 qm mit 5 Klassen á ca. 48 qm (bei einem Klassenfrequenzwert von 10 SuS) plus Nebenräumen á ca. 15 qm sowie notwendigen Sanitäreinrichtungen.

Die Planungen bei der Gebäudewirtschaft sind bereits angelaufen.

Auswirkungen auf den Haushalt

Haushaltsmittel / Verpflichtungsermächtigungen stehen für die Baumaßnahme in den Haushalten 2023 und 2024 nicht zur Verfügung und müssten außerplanmäßig bereitgestellt werden. Die Kostenschätzungen der Gebäudewirtschaft belaufen sich aktuell auf rund 2 Mio. €. Davon sind rd. 200.000,- € bereits in 2023 zu beauftragen.

Mit einem Start des Schulbetriebs wird frühestens im Laufe des Schuljahres 2024/2025 gerechnet.

Notwendige Mittel für die Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Medienausstattung etatisiert die Schulverwaltung über die Ansätze zum Haushalt 2025/2026.

Über das Beratungsergebnis in der Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildungskordinierung wird mündlich berichtet.

Im Auftrag

gez. Wagner

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 30.11.2023.

66.4 - Räumliche Planung, Naturschutzprojekte

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Finanzausschuss	30.11.2023	Vorberatung
Kreisausschuss	04.12.2023	Vorberatung
Kreistag	06.12.2023	Entscheidung

Tagesordnungs- punkt	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der Bundesstadt Bonn über die Zusammenarbeit im Vertragsnaturschutz, hier: Änderung der bestehenden Vereinbarung
---------------------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag zu empfehlen, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Änderung der zur Sitzung des Finanzausschusses am 30.11.2023 sowie des Kreisausschusses am 04.12.2023 vorgelegten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der Bundesstadt Bonn über die Zusammenarbeit im Vertragsnaturschutz (Anhang 1) wird zugestimmt.“

Vorbemerkungen:

Der Rhein-Sieg-Kreis übernimmt seit 2008 die Bearbeitung der Vertragsnaturschutzangelegenheiten der Antragstellenden im Gebiet der Bundesstadt Bonn gegen Kostenerstattung gemäß öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 02.04.2008.

Erläuterungen:

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 02.04.2008 zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der Bundesstadt Bonn wurde seit Abschluss in 2008 nicht geändert. Auf Grund von Kostensteigerungen und geändertem Aufwand ergibt sich die Notwendigkeit, die Vereinbarung diesbezüglich anzupassen. Die Bundesstadt Bonn bringt aktuell die Änderung ebenfalls in die dort zuständigen Gremien ein, so dass die Vereinbarung noch in diesem Jahr in Kraft treten kann.

Die Verwaltungskosten werden von pauschal 250 Euro auf 400 Euro je Bewilligung erhöht.

Geregelt wird auch, dass eine Anpassung der Pauschale alle fünf Jahre möglich ist. Hierfür ist keine gesonderte Änderung der Vereinbarung erforderlich.

Zudem wird die Vereinbarung bis zum 31.12.2028 geschlossen, so dass entsprechende weitere Anpassungen jeweils berücksichtigt werden können.

Anhang:

- Anhang 1: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung vom 02.04.2008
- Anhang 2: konsolidierte Fassung der künftigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

gez. Hahlen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

**dem Rhein-Sieg-Kreis, vertreten durch den Landrat,
Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg
– im Folgenden: UNB Rhein-Sieg-Kreis –**

und

**der Bundesstadt Bonn, vertreten durch die Oberbürgermeisterin,
Berliner Platz 2, 53111 Bonn
– im Folgenden: UNB Bonn –**

zur Änderung der Vereinbarung zum Vertragsnaturschutz vom 02.04.2008

Vorwort

Im Zuge der Verwaltungsstrukturreform 2007 schlossen der Rhein-Sieg-Kreis und die Bundesstadt Bonn am 02.04.2008 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben des Vertragsnaturschutzes für beide Gebietskörperschaften. Der Rhein-Sieg-Kreis übernimmt im Interesse eines effektiven Vertragsnaturschutzes, zusätzlich zum eigenen Zuständigkeitsbereich, die fachliche und administrative Betreuung der Maßnahmen im Gebiet der Bundesstadt Bonn.

Vereinbarungsbestandteil

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Vertragsnaturschutz vom 02.04.2008 wird wie folgt geändert:

1. Bezeichnung der Naturschutzbehörden

Nach der Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes am 15.11.2016 tragen die ehemaligen Landschaftsbehörden die Bezeichnung „Naturschutzbehörde“. Die Bezeichnung „ULB“ (untere Landschaftsbehörde) wird dort, wo die Vereinbarung sie verwendet, durch die Bezeichnung „UNB“ (untere Naturschutzbehörde) ersetzt.

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Zuständige Bewilligungsbehörde im Sinne der Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz (Rd.Erl. des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr – III-1-

63.06.09.01.000011 vom 12.12.2022 in der jeweils geltenden Fassung) ist für beide Gebietskörperschaften die UNB Rhein-Sieg-Kreis.“

3. § 3 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die UNB Bonn erstattet der UNB Rhein-Sieg-Kreis die Verwaltungskosten, die der UNB Rhein-Sieg-Kreis durch die von ihr gem. § 1 durchzuführenden Aufgaben und Maßnahmen, insbesondere der Bereiche Bewilligung, Kontrolle und Auszahlung (im nachfolgenden: Bewilligungen) im Rahmen des Vertragsnaturschutzes für das Bonner Stadtgebiet entstehen. Die Erstattung erfolgt pauschal pro Bewilligung und Jahr. Die zugrundeliegenden Bewilligungen und die sich daraus ergebenden Verwaltungskosten für die UNB Bonn werden jeweils bis zum 31. März durch die UNB Rhein-Sieg-Kreis abgerechnet.“

4. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Kostenerstattung nach Absatz 1 beträgt zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung 400,00 (in Worten: vierhundert) Euro netto pro Bewilligung im jeweiligen Abrechnungszeitraum (01.01. – 31.12. des Vorjahres).

Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die Betätigung im Rahmen dieser Verwaltungsvereinbarung eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende Leistung darstellt, da eine hoheitliche Leistung vollständig auf den Rhein-Sieg-Kreis delegiert wird. Soweit die Finanzverwaltung nachträglich eine andere Auffassung vertritt und sich eine etwaige Umsatzsteuerrelevanz ergibt, wird von Seiten der Bundesstadt Bonn die nachträglich erhobene Umsatzsteuer an den Rhein-Sieg-Kreis geschuldet.

5. § 3 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Betrag ist einen Monat nach Übersendung der prüffähigen Unterlagen nach Absatz 1 Satz 3 fällig.

6. In § 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„Die Pauschale wird alle fünf Jahre überprüft und gegebenenfalls ab dem auf die Überprüfung folgenden Jahr angepasst. Die UNB Bonn ist schriftlich über die Anpassung zu informieren. Für die Änderung der Pauschale ist keine Änderung dieser Vereinbarung erforderlich.

7. § 4 wird wie folgt gefasst:

„Diese Vereinbarung wird zunächst bis zum 31.12.2028 geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einem der beiden Vertragspartner drei Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Diese Vereinbarung kann von beiden Parteien ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn sich die Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz ändern oder wegfallen. § 60 VwVfG NRW bleibt unberührt.“

8. § 7 wird wie folgt gefasst:

„Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Köln in Kraft (§ 24 Abs. 4 GkG NRW).

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass die Regelungen über die Erstattung der Verwaltungskosten nach § 3 bereits rückwirkend für den Abrechnungszeitraum 01.01. – 31.12.2023 Anwendung finden.“

Für die Bundesstadt Bonn:
Katja Dörner, Oberbürgermeisterin
Bonn, den

Für den Rhein-Sieg-Kreis
Sebastian Schuster, Landrat
Siegburg, den

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem Rhein-Sieg-Kreis, vertreten durch den Landrat,
Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg
– im Folgenden: UNB Rhein-Sieg-Kreis –

und

der Bundesstadt Bonn, vertreten durch die Oberbürgermeisterin,
Berliner Platz 2, 53111 Bonn
– im Folgenden: UNB Bonn –

(konsolidierte Fassung)

Vorwort

Im Zuge der Verwaltungsstrukturreform 2007 schlossen der Rhein-Sieg-Kreis und die Bundesstadt Bonn am 02.04.2008 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben des Vertragsnaturschutzes für beide Gebietskörperschaften. Der Rhein-Sieg-Kreis übernimmt im Interesse eines effektiven Vertragsnaturschutzes, zusätzlich zum eigenen Zuständigkeitsbereich, die fachliche und administrative Betreuung der Maßnahmen im Gebiet der Bundesstadt Bonn.

§ 1 Zusammenarbeit

Der Rhein-Sieg-Kreis übernimmt mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung die Aufgaben des Vertragsnaturschutzes im Gebiet der Bundesstadt Bonn in seine eigene Zuständigkeit. Die beiden unteren Naturschutzbehörden (UNB) vereinbaren in Fragen des Vertragsnaturschutzes vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, sich gegenseitig über wichtige Vorgänge zu informieren und so zu einem Erfolg dieses Naturschutz-Instruments beizutragen.

§ 2 Zuständigkeit

1. „Zuständige Bewilligungsbehörde“ im Sinne der Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz (Rd.Erl. des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr – III-1-63.06.09.01.000011 vom 12.12.2022 in der jeweils geltenden Fassung) ist für beide Gebietskörperschaften die UNB Rhein-Sieg-Kreis.
2. Die UNB Rhein-Sieg-Kreis kann die Vorbereitung von Kontrollen, die Einwerbung neuer Verträge auf Bonner Stadtgebiet der Biologischen Station Bonn/Rhein-Erft übertragen und direkte Regelungen mit ihr treffen.

§ 3 Erstattung der Verwaltungskosten

1. Die UNB Bonn erstattet der UNB Rhein-Sieg-Kreis die Verwaltungskosten, die der UNB Rhein-Sieg-Kreis durch die von ihr gem. § 1 durchzuführenden Aufgaben und Maßnahmen, insbesondere der Bereiche Bewilligung, Kontrolle und Auszahlung (im nachfolgenden: Bewilligungen) im Rahmen des Vertragsnaturschutzes für das Bonner Stadtgebiet entstehen. Die Erstattung erfolgt pauschal pro Bewilligung und Jahr. Die zugrundeliegenden Bewilligungen und die sich daraus ergebenden Verwaltungskosten für die UNB Bonn werden jeweils bis zum 31. März durch die UNB Rhein-Sieg-Kreis abgerechnet.
2. Die Kostenerstattung nach Absatz 1 beträgt zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung 400,00 (in Worten: vierhundert) Euro netto pro Bewilligung im jeweiligen Abrechnungszeitraum (01.01. – 31.12. des Vorjahres). Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die Betätigung im Rahmen dieser Verwaltungsvereinbarung eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende Leistung darstellt, da eine hoheitliche Leistung vollständig auf den Rhein-Sieg-Kreis delegiert wird. Soweit die Finanzverwaltung nachträglich eine andere Auffassung vertritt und sich eine etwaige Umsatzsteuerrelevanz ergibt, wird von Seiten der Bundesstatt Bonn die nachträglich erhobene Umsatzsteuer an den Rhein-Sieg-Kreis geschuldet.
3. Der Betrag ist einen Monat nach Übersendung prüffähiger Unterlagen nach Absatz 1 fällig.
4. Die Pauschale wird alle fünf Jahre überprüft und gegebenenfalls ab dem auf die Überprüfung folgenden Jahr angepasst. Die UNB Bonn ist schriftlich über die Anpassung zu informieren. Für die Änderung der Pauschale ist keine Änderung dieser Vereinbarung erforderlich.

§ 4 Laufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung wird zunächst bis zum 31.12.2028 geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einem der beiden Vertragspartner drei Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Diese Vereinbarung kann von beiden Parteien ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn sich die Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz ändern oder wegfallen. § 60 VwVfG NRW bleibt unberührt.

§ 5 Sonstige Vereinbarung

Änderungen und Ergänzungen sowie alle die zur Durchführung der Vereinbarung betreffenden wesentlichen Verhandlungen und Mitteilungen bedürfen der Schriftform.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder durchführbar sein, so soll davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Dasselbe gilt, wenn die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle solcher Bestimmungen soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Köln in Kraft (§ 24 Abs. 4 GkG NRW). Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass die Regelungen über die Erstattung der Verwaltungskosten nach § 3 bereits rückwirkend für den Abrechnungszeitraum 01.01. – 31.12.2023 Anwendung finden.

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Finanzausschuss	30.11.2023	Vorberatung
Kreisausschuss	04.12.2023	Vorberatung
Kreistag	06.12.2023	Entscheidung

Tagesordnungs- punkt	Neufassung der Allgemeinen Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises
---------------------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag vorzuschlagen,

1. die Bedarfsberechnung für die Neufassung der Allgemeinen Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises zur Kenntnis zu nehmen

und

2. die der Beschlussvorlage als Anhang 2 beigefügte Neufassung der Allgemeinen Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises zu erlassen.

Erläuterungen:

Die Allgemeine Gebührensatzung ermächtigt die Verwaltung des Rhein-Sieg-Kreises zur Erhebung von Gebühren in Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung. Die Satzung beinhaltet neben den Verwaltungs- und Benutzungsgebühren auch Sondernutzungsgebühren im Bereich der Kreisstraßen. Da es sich nicht um Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung handelt, findet das Gebührengesetz NRW keine Anwendung (§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 a) GebG NRW). Als Ermächtigungsgrundlage

kommt für die Erhebung von Verwaltungsgebühren, die im Rahmen dieses Verwaltungshandelns entstehen, daher nur eine Satzung in Anwendung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (§ 4 Abs. 1 KAG NRW) in Betracht.

Im Hinblick auf kostendeckende Gebührensätze sowie die geltenden Rahmenbestimmungen im Bereich des Gebührenrechts (z. B. Gesetzesänderungen, aktuelle Rechtsprechung) sind die Gebührensatzungen des Rhein-Sieg-Kreises regelmäßig zu überprüfen.

Die Allgemeine Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises wurde im Jahr 2005 neugefasst und durch die 5. Änderungssatzung vom 14.07.2017 zuletzt geändert. Da die derzeitige Fassung der Satzung vom 21.10.2005 bereits mehrfach geändert wurde, soll nunmehr eine Neufassung erfolgen.

Mit der vorliegenden Beschlussvorlage soll die Allgemeine Gebührensatzung für Amtshandlungen der Verwaltung des Rhein-Sieg-Kreises neu gefasst werden.

I. Anpassung der Formulierung am aktuellen Gesetzestext sowie Änderungen und Ergänzungen bestehender bzw. neuer Tarifstellen im Gebührentarif

In den gesetzlichen Grundlagen der Satzung ist die Ermächtigungsgrundlage des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) sowie des Telekommunikationsgesetzes (TKG) eingefügt worden.

Der Satzungstext bleibt mit Ausnahme einiger redaktioneller Änderungen unverändert. Es ergeben sich jedoch innerhalb des Gebührentarifs Änderungen.

Gegenüber der bisherigen Fassung werden insbesondere folgende Änderungen vorgeschlagen:

1. § 1 wird um die Kategorie „Sondernutzungsgebühren“ erweitert.
2. In § 2 werden zwei weitere Absätze angefügt, die sich auf die Berechnung von baren Auslagen nach KAG NRW sowie Sondernutzungsgebühren beziehen.
3. Die in § 3 beispielhaft benannten Gesetze werden auf die derzeitigen Tätigkeitsbereiche der Kreisverwaltung sowie die derzeit geltenden Vorschriften angepasst.
4. In § 7 wird die Formulierung zum gebührenpflichtigen Personenkreis neu gefasst und konkretisiert.
5. Die bisherige Tarifstelle 1.3 wird unterteilt und erhält den neuen Titel „Aktenversendungspauschale“. Die Unterteilung dient der Berücksichtigung von im Rahmen der Digitalisierung eingetroffenen neuen Sachverhalten wie die digitale Aktenführung. Ebenfalls soll hiermit gewährleistet werden, die

unterschiedlichen Varianten der Aktenversendung mit einem eigenen Gebührentarif zu versehen. Bislang bestand nur die Möglichkeit eine Gebühr für die Versendung von Akten auf dem Postweg festzusetzen.

6. Die bisherige Tarifstelle 1.6 wird verständlicher formuliert und konkretisiert.
7. Die Tarifstelle 1 wird um den Tarif 1.7 „Erteilung von Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch“ ergänzt. Bislang wurde diese Amtshandlung nicht mit einem Gebührentarif versehen. Da die Amtshandlung immer häufiger zum Tragen kommt, soll mit der Neufassung der Allgemeinen Gebührensatzung nun auch hierfür ein Gebührentarif festgelegt werden.
8. Aufgrund Neufassung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) muss Tarifstelle 3.6.3 angepasst werden.
9. Aufgrund zwischenzeitlich ergangener Stellenbewertungen ist in den Tarifstellen 5.1 und 5.2 die Entgeltstufe anzupassen.
10. In Tarifstelle 5.3 ist aufgrund Änderung der Rechtsgrundlage der Paragraph anzupassen.

II. Anpassung der Gebührensätze

Der Gebührenbedarfsberechnung liegen die durchschnittliche Leistungsdauer des Sachverhaltes sowie die aktuellen Kosten eines Arbeitsplatzes nach KGST (2023/24) zu Grunde. Neben den Personalkosten werden hier auch die Sach- und die Verwaltungsgemeinkosten sowie je nach Arbeitsplatzausstattung ein Zuschlag für Technikunterstützung berücksichtigt. Aus den so ermittelten kostendeckenden Tarifen ergeben sich die neuen Gebühren für die Tarifstellen.

Insbesondere aufgrund der seit 2017 erfolgten Tarifsteigerungen sowie teils angepasster Bearbeitungszeiten steigen die Gebührenhöhen zum Teil erheblich.

Für die Sondernutzungs- und Verwaltungsgebühren nach Tarifstelle 3 gilt die Gebührenbedarfsberechnung nach KGST nur für die Tarifstellen 3.1 bis 3.4 sowie 3.6. Tarifstelle 3.5 dient als Auffangtatbestand für Sondernutzungssachverhalte, die nicht von den anderen Tarifstellen umfasst sind. Hierfür gilt § 19a Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW). Demnach haben die Kreise bei der Bemessung der Gebühren Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen. Die erheblichen Kostensteigerungen der Tarifstellen 3.3.1.1, 3.4.2.1, 3.4.2.2 sowie 3.4.3.1, 3.4.3.2 sowie 3.4.3.3 im Vergleich zur bisherigen Gebührensatzung begründen sich durch längere Bearbeitungszeiten aufgrund von erhöhtem Prüfaufwand. Bei der Bemessung der Gebühr der Tarifstellen 3.4.3.1 sowie 3.4.3.2 ergibt sich zudem eine Änderung der Gebühr dahingehend, dass mit der Neufassung eine Gesamtgebühr für den gesamten Zeitraum festgelegt wird und nicht wie bisher die Gebühr wöchentlich bzw. monatlich bemessen wird.

Bei den Tarifstellen 7.5.1 bis 7.5.4 sowie 7.5.6 handelt es sich um Gebühren für die Einräumung von urheber- und verwertungsrechtlichen Rechten im Rahmen des Kreisarchivs. Nach § 3 GebG NRW hat zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Kostenschuldner andererseits ein angemessenes Verhältnis zu bestehen. Daher orientiert sich die Gebührenermittlung diesbezüglich am wirtschaftlichen Wert bzw. sonstigen Nutzen der jeweiligen Amtshandlung für die antragstellende bzw. nutzende Person in analoger Anwendung des § 3 GebG NRW.

Auf die dieser Vorlage beigefügte Neufassung der Allgemeinen Gebührensatzung (Anhang 1) und die Bedarfsberechnung (Anhang 2) wird verwiesen. Eine Gegenüberstellung des alten und neuen Satzungstextes sowie der bisherigen und neu festzusetzenden Tarife ist der als Anhang 3 beigefügten Synopse zur Satzung zu entnehmen.

Im Auftrag

gez. Udelhoven

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 30.11.2023

Anhänge:

- 1 – Satzungstext: Allgemeine Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises
- 2 – Bedarfsberechnung für die Tarifstellen der Allgemeinen Gebührensatzung
- 3 – Synopse zu den bisherigen und neuen Tarifen

Allgemeine Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises vom XX.XX.XXXX

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes über die Bestimmung von zeitlichen Grenzen für die Festsetzung von Abgaben zum Vorteilsausgleich in NRW vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), des § 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes zur Stärkung der medienbruchfreien Digitalisierung vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), und des § 223 des Telekommunikationsgesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich vom 14. März 2023 (BGBl. I Nr. 71), hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am XX.XX.XXXX folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige besondere Leistung

(1) Nach dem anliegenden Gebührentarif werden Gebühren erhoben für

- a) besondere Leistungen – Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten des Rhein-Sieg-Kreises –, die vom Gebührenschuldner beantragt werden oder ihn unmittelbar begünstigen (Verwaltungsgebühren),
- b) die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen oder Anlagen des Rhein-Sieg-Kreises (Benutzungsgebühren),
- c) die Einräumung von Sondernutzungen, insbesondere an Kreisstraßen (Sondernutzungsgebühren).

Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.
- (2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf volle Euro festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeiten verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.
- (3) Besondere bare Auslagen gemäß § 5 werden gesondert berechnet.
- (4) Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Jahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. Ist eine Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen, wird die hierfür eingesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraumes ausgeübt wird.

§ 3

Sachliche Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben für besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist; hierzu zählen insbesondere besondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozial- und Jugendhilfe, des Schwerbehindertenrechts (SGB IX, Teil 3) sowie des Gesundheitswesens.

§ 4

Persönliche Gebührenfreiheit

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) (GV. NRW S. 712), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Besondere bare Auslagen

Der Ersatz barer Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 KAG NRW, in der jeweils geltenden Fassung. Eine Verpflichtung zum Ersatz besonderer barer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.
- (2) Im Übrigen richten sich Stundung und Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG NRW, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Gebührenpflichtiger/Gebührengläubiger

- (1) Gebührenpflichtig ist in den Fällen der
 - a. Verwaltungsgebühren, wer die Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit der Verwaltung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt, zurechenbar verursacht hat oder die Person oder Personengruppe, zu deren Gunsten die Verwaltungsleistung vorgenommen wird,
 - b. Benutzungsgebühren die Person, die die öffentlichen Einrichtungen oder Anlagen benutzt,
 - c. Sondernutzungsgebühren die erlaubnisnehmende Person und ihre Rechtsnachfolger und -nachfolgerin oder wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Namen/Interesse ausüben lässt.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Gebührengläubiger ist der Rhein-Sieg-Kreis.

§ 8

Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung

- (1) Die Gebühr wird mit der Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie soll spätestens bei Aushändigung der Entscheidung, Genehmigung usw. entrichtet werden.
- (2) Gebührenpflichtige Tätigkeiten auf dem Gebiet der Bauleitplanung können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühren abhängig gemacht werden.

§ 9

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 KAG NRW, in der jeweils geltenden Fassung, erhoben.

§ 10

Beitreibung

Die Gebühren werden nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) (GV. NRW. S. 156), in der jeweils geltenden Fassung, im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 11

Schlussbestimmungen

- (1) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung noch nicht abgeschlossene besondere Leistungen werden die Gebühren nach der bisher geltenden Satzung berechnet.
- (2) Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises vom 21.10.2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.07.2017, außer Kraft.

GEBÜHRENTARIF
der Allgemeinen Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises

Inhaltsübersicht

Tarif-Nr.	Gegenstand	Seite
1	Scanarbeiten, Versendung von Schriftgut, Zweitausfertigung von Schulzeugnissen, Ausfertigung von Beglaubigungen, Vervielfältigungen und Auszüge	6
2	Gutachten	8
3	Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen und von Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) und dem Telekommunikationsgesetz (TKG)	8
4	Prüfungen	11
5	Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW)	12
6	Amtshandlungen nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW)	12
7	Kreisarchiv	13
8	Wissenschaftliche Bibliothek des Rhein-Sieg-Kreises	16
9	Kreisbibliothek des Rhein-Sieg-Kreises (in der gemeinsam mit der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg im Verbund geführten Hochschul- und Kreisbibliothek)	16

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
1	<u>Scanarbeiten, Versendung von Schriftgut, Zweitausfertigung von Schulzeugnissen, Ausfertigung von Beglaubigungen, Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
1.1	Scannen und elektronischer Versand von Dokumenten bzw. Unterlagen, bei denen es sich nicht um Akten nach Tarifstelle 1.3 handelt	3,70
	zzgl. je weitere gescannte Datei	1,00
1.2	Scannen und Sichern von Vorlagen auf Datenträger	4,20
	zzgl. je weiterer Datenträger	1,00
1.3	<u>Aktenversendungspauschale</u>	
1.3.1	Versendung von Schriftgut auf dem Postweg zum Zwecke der Einsichtgewährung durch Dritte	
	Schriftgut bis 100 Seiten	17,00
	Schriftgut ab 101 Seiten	23,00
	Übliche Postentgelte sind in die Gebühren einbezogen.	
1.3.2	Versendung von bereits digitalisierten Vorgängen bei elektronischer Übermittlung zum Zwecke der Einsichtgewährung durch Dritte	11,00
1.3.3	Versendung von noch nicht digitalisierten Vorgängen bei elektronischer Übermittlung zum Zwecke der Einsichtgewährung durch Dritte	16,00
1.4	Zweitausfertigung von Schulzeugnissen an den Berufskollegs	
	je Exemplar	16,00
1.5	Beglaubigungen aller Art:	
	Beglaubigung je Vorlage, Unterschrift, etc.	4,10
	Mehrfache Ausfertigungen der gleichen Vorlage, Unterschrift, etc. ab der 2. Ausfertigung	1,00

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
		EUR
1.6	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
1.6.1	Fotokopien und -ausdrucke in schwarz-weiß bis zum Format DIN A4	
	für die erste Seite jeweils	0,90
	ab der 2. Seite jeweils	0,30
1.6.2	Fotokopien und -ausdrucke in schwarz-weiß bei größerem Format als DIN A4	
	für die erste Seite jeweils	1,00
	ab der 2. Seite jeweils	0,50
1.6.3	Farbkopien und -ausdrucke im Format DIN A4	
	für die erste Seite jeweils	1,00
	ab der 2. Seite jeweils	0,30
1.6.4	Farbkopien und -ausdrucke im Format DIN A3	
	für die erste Seite jeweils	1,10
	ab der 2. Seite jeweils	0,50
1.6.5	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	
	je angefangene 15 Minuten	13,00
1.7	Erteilung von Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	
	je angefangene 15 Minuten	19,00

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
2	<u>Gutachten</u>	
	Die Gebühr beträgt für jede angefangene Arbeitsstunde	
	- von Mitarbeitenden des höheren Dienstes und vergleichbarer Eingruppierung	
	ohne technikunterstützten Arbeitsplatz	95,00
	mit technikunterstütztem Arbeitsplatz	97,00
	- von Mitarbeitenden des gehobenen Dienstes und vergleichbarer Eingruppierung	
	ohne technikunterstützten Arbeitsplatz	70,00
	mit technikunterstütztem Arbeitsplatz	72,00
	- von Mitarbeitenden des mittleren Dienstes und vergleichbarer Eingruppierung	
	ohne technikunterstützten Arbeitsplatz	53,00
	mit technikunterstütztem Arbeitsplatz	55,00
3	<u>Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen und von Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) und dem Telekommunikationsgesetz (TKG)</u>	
3.1	<u>Zufahrten und Zugänge</u>	
3.1.1	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken je Wohneinheit	79,00
	Die Festsetzung erfolgt einzeln pro Wohneinheit. Bei mehreren erschlossenen Wohneinheiten über eine Zufahrt ergibt sich die Gesamtgebühr durch Addition der Gesamtergebnisse.	

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
		EUR
3.1.2	von sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben	jährlich 31,00 bis 448,00
3.1.3	von gewerblich genutzten Grundstücken, z.B. Tankstellen, Industriewerken, Kiesgruben, Lehmgruben, Steinbrüchen, Lager-, Camping- und Ausstellungsplätzen, (Müllsortierungsanlagen), Gaststätten, Einkaufs- und Gartencentren; ferner für die Nutzung von Grundstücken, die der Ausübung freiberuflicher Tätigkeiten dienen, wie z. B. des Arzt-, Rechtsanwalts-, Architektenberufs und vergleichbare weitere Tätigkeiten	jährlich 1,10 je m ² in Anspruch genommener Straßen- fläche mind. 79,00
3.2	<u>Kreuzungen</u>	
3.2.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch) inkl. Telekommunikations- und Glasfaserleitungen, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren nicht durch Gesetz ausgeschlossen ist	
3.2.1.1	bei einer Leitung	jährlich 160,00
3.2.1.2	bei Leitungsbündelung	jährlich 292,00
3.2.2	Über- und Unterführung privater Wege	jährlich 80,00
3.3	<u>Längsverlegung / Versorgungsleitungen jeglicher Art</u>	
3.3.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch) inkl. Telekommunikations- und Glasfaserleitungen, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren nicht durch Gesetz ausgeschlossen ist	

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
		EUR
3.3.1.1	bei einer Leitung je angefangenem Meter	jährlich 1,10 mind. 83,00
3.3.1.2	bei Leitungsbündelung je angefangenem Meter	jährlich 1,80 mind. 117,00
3.4	<u>Bauliche Anlagen</u>	
3.4.1	Kioske, Imbissstände, Verkaufsstände etc.	
3.4.1.1	bis zu einem Jahr	monatlich 33,00
3.4.1.2	länger dauernd	jährlich 102,00
3.4.2	Vorübergehende Baustelleneinrichtungen z.B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze	
3.4.2.1	von einer Woche bis zwei Monate	80,00
3.4.2.2	für jeden weiteren Monat	20,00
3.4.3	Werbeanlagen, Schilder, Transparente, Fahnen, einschließlich Pfosten und Masten (gewerblich)	
3.4.3.1	bis zu einem Monat	80,00
3.4.3.2	zwei Monate bis zwölf Monate	118,00
3.4.3.3	länger dauernd	jährlich 149,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
		EUR
3.5	Für weitere Sondernutzungen können Gebühren von jährlich erhoben werden. Bei der Bemessung sind Art und Ausmaß der Einrichtung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenpflichtigen zu berücksichtigen.	10,00 bis 1.000,00
3.6	<u>Verwaltungsgebühren</u>	
3.6.1	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis	102,00
3.6.2	Erteilung einer Genehmigung gemäß § 25 Abs. 4 S. 1 und § 28 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW)	166,00
3.6.3	Zustimmungsbescheid nach § 127 Telekommunikationsgesetz (TKG)	234,00
4	<u>Prüfungen</u>	
	- der Kassen-, Buch- und Betriebsführung bei Dritten, die die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises beantragen; - auf Grund von vom Kreistag übertragenen Prüfungsaufträgen und -aufgaben, sofern eine Kostenbeteiligung verlangt wird	
	für jede angefangene Prüfungsstunde	82,00
	Die Gebühren werden nicht erhoben, sofern vertragliche Vereinbarungen vorliegen.	

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
5	<u>Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW)</u>	
5.1	Beratungs- und Abstimmungsverfahren nach § 11 Abs. 3 APG NRW i. V. m. der Verordnung zur Ausführung des APG NRW (APG DVO NRW): Gebühr je angefangene Arbeitsstunde eines Beamten der Besoldungsgruppe A 11 bzw. tariflich Beschäftigten der Entgeltstufe E 9c Aufwendungen für fachliche Stellungnahmen werden als bare Auslagen gesondert erhoben.	69,00
5.2	Feststellung nach § 11 Abs. 3 APG NRW i. V. m. der Verordnung zur Ausführung des APG NRW (APG DVO NRW): Gebühr je angefangene Arbeitsstunde eines Beamten der Besoldungsgruppe A 11 bzw. tariflich Beschäftigten der Entgeltstufe E 9c	69,00
5.3	Ausnahmegenehmigung nach § 11 Abs. 3 APG NRW i. V. m. § 8 Abs. 12 der Verordnung zur Ausführung des APG NRW (APG DVO NRW): Gebühr je angefangene Arbeitsstunde eines Beamten der Besoldungsgruppe A 11 bzw. tariflich Beschäftigten der Entgeltstufe E 10	71,00
6	<u>Amtshandlungen nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW)</u>	
6.1	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten gemäß § 19 ÖGDG NRW sowie sonstige amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten, je angefangene halbe Stunde Verwaltungstätigkeit ärztliche Leistung	24,00 48,00

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
6.2	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind Die nachstehenden Gebühren sind ggfls. zusätzlich zu der Gebühr der Tarifstelle 6.1 zu erheben:	
6.2.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.2.1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	gemäß GOÄ
6.2.2	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22.10.1987 (BGBl. I S. 2316) in der jeweils gültigen Fassung gebührenpflichtig sind	gemäß GOZ
6.2.3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 SGB I oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ / § 3 GOZ)	gemäß GOÄ/GOZ
7	<u>Kreisarchiv</u>	
7.1	Kopien: Gebühren für die Anfertigung von Fotokopien aus dem Archivgut werden nach der Tarifstelle 1 dieser Gebührensatzung erhoben. Für Schüler und Studenten mit entsprechendem Ausweis, die ausbildungsbezogen das Kreisarchiv benutzen, wird die Hälfte dieser Gebühr fällig.	

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
7.2	Schriftliche Auskünfte, die eine Einsichtnahme in Archivbestände und Archivbehelfe sowie in Bibliotheksgut erfordern Die Gebühr beträgt je angefangene 15 Minuten	19,00
7.3	Fototechnische Arbeiten: Für die Antragsabwicklung wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Die Gebühr beträgt je angefangene 15 Minuten Auslagen an Dritte werden gesondert berechnet.	12,00
7.4	Geburtstagszeitungen: Erstellen einer Geburtstagszeitung Gebühren nach der Tarifstelle 1 werden zusätzlich erhoben.	12,00
7.5	<u>Wiedergabe von Archivgut bei gewerblicher Verwertung, die nicht ausschließlich wissenschaftlichen oder schulischen Zwecken dient</u> Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- und Lizenzrechten sind gesondert abzugelten. Gebühren nach Tarifstelle 1 werden zusätzlich erhoben.	
7.5.1	Publikationen im Druck oder in anderen Vervielfältigungs- und Verbreitungsformen: Für die Übertragung der Nutzungsrechte für eine einmalige Verwendung zu dem in der Genehmigung bezeichneten Nutzungszweck je Reproduktion (Blatt oder Bild) bei einer Auflage von - bis 1.000 - bis 5.000 - über 5.000 Neuauflagen, Nachdrucke, Übersetzungen oder Lizenzausgaben werden wie neue Publikationen behandelt.	15,00 30,00 50,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
		EUR
7.5.2	Für die Verwertung bei Lichtbildvorträgen: je Blatt oder Bild	2,50
7.5.3	Für die Wiedergabe in Fernsehsendungen, Video- und Filmproduktionen: einmalige Wiedergabe, je angefangene 30 Sekunden	100,00
	Für jede Wiederholung wird die Hälfte der angegebenen Gebühr fällig.	
7.5.4	Einblendung in Onlinedienste: je Reproduktion (Blatt oder Bild)	50,00
7.5.5	Reproduktion von Archivgut: Grundgebühr je Antrag	13,00
	Grundgebühr bei gesetzlich erforderlichen Anonymisierungen mit einem Aufwand von mehr als einer Viertelstunde, je angefangene 15 Minuten	19,00
	Gebühren nach Tarifstelle 1 werden zusätzlich erhoben.	
7.5.6	Abbildung oder Wiedergabe zu Ausstellungszwecken oder anderen Präsentations- und zu Werbezwecken: je Reproduktionseinheit	50,00
7.5.7	Ausleihe von Archivgut für Ausstellungen: Gebühr je Antrag	19,00
	je Archiveinheit	25,00
	Anfallende Transport-, Versand- und Versicherungskosten erfolgen auf Kosten des Ausleihenden. Vom Entleiher ist zwingend eine Haftpflichtversicherung zu tragen, deren Schadenshöhe vom Archiv des Rhein-Sieg-Kreises bestimmt wird.	

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
	Mahngebühren bei Überschreitung der Leihfrist:	
	erste Mahngebühr (nach 1 Monat) pro Stück	3,00
	zweite Mahngebühr (nach 2 Monaten) pro Stück	12,00
7.6	Führungen:	
	Gruppenführungen (bis 20 Personen) je Stunde	76,00
	je weitere angefangene halbe Stunde	38,00
	Führungen für Schulen aus dem Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises sind kostenlos.	
8	<u>Wissenschaftliche Bibliothek des Rhein-Sieg-Kreises</u>	
8.1	Mahngebühren bei Überschreitung der Leihfrist:	
	je Medieneinheit	
	- 1. Mahnung (Überschreitung ab 1 Woche)	2,00
	- 2. Mahnung (Überschreitung ab 2 Wochen)	5,00
	- 3. Mahnung (Überschreitung ab 3 Wochen)	8,00
9	<u>Kreisbibliothek des Rhein-Sieg-Kreises (in der gemeinsam mit der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg im Verbund geführten Hochschul- und Kreisbibliothek)</u>	
9.1	Für die Nutzung der Dienstleistung der Bibliothek haben Kundinnen und Kunden, die nicht Angehörige oder Mitglieder der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg und nicht Studierende einer anderen Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen sind, eine Jahresgebühr zu entrichten.	
	Sie beträgt pro Jahr	10,00

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
		EUR
9.2	Für die Ausleihe von DVD-Spielfilmen ist eine zusätzliche Gebühr zu zahlen. Sie beträgt pro Film je Verlängerung der Ausleihe – pro Film	1,00 1,00
9.3	Es findet im Übrigen die Gebührenordnung der Hochschul- und Kreisbibliothek Bonn-Rhein-Sieg in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.	

zu TOP Ö 6

Inhaltsverzeichnis Gebührenbedarfsberechnung zur Allgemeinen Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises

Gebührenbedarfsberechnung I	Ermittlung der Kosten eines Arbeitsplatzes für Beamte
Gebührenbedarfsberechnung II	Ermittlung Kosten eines Arbeitsplatzes für Angestellte
Gebührenbedarfsberechnung III	Ermittlung Durchschnittsbesoldung Beamte
Gebührenbedarfsberechnung IV	Ermittlung Durchschnittsvergütung Angestellte
Gebührenbedarfsberechnung V	Gebührenbedarfsberechnung Tarifstelle 1: "Scanarbeiten, Versendung von Schriftgut, Zweitausfertigung von Schulzeugnissen, Ausfertigung von Beglaubigungen, Vervielfältigungen und Auszüge"
Gebührenbedarfsberechnung VI	Gebührenbedarfsberechnung Tarifstelle 2: "Gutachten"
Gebührenbedarfsberechnung VII	Gebührenbedarfsberechnung Tarifstelle 3: "Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen und von Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) und dem Telekommunikationsgesetz (TKG)"
Gebührenbedarfsberechnung VIII	Gebührenbedarfsberechnung Tarifstelle 4: "Prüfungen"
Gebührenbedarfsberechnung IX	Gebührenbedarfsberechnung Tarifstelle 5: "Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW)"
Gebührenbedarfsberechnung X	Gebührenbedarfsberechnung Tarifstelle 6: "Amtshandlungen nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW)"
Gebührenbedarfsberechnung XI	Gebührenbedarfsberechnung Tarifstelle 7: "Kreisarchiv"

Gebührenbedarfsberechnung I

Ermittlung der Kosten eines Arbeitsplatzes für Beamte

Spalte	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
		€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	
Ausgaben- gruppe	1	Personalkosten Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) gem. Bericht Nr. 10/2023 (Stand 2023/2024)				Sachkosten pro Jahr	Verwaltungs- gemeinkosten- zuschlag** pro Jahr	technikunterstützte Informations- verarbeitung pro Jahr	Kosten eines Arbeitsplatzes ohne TUI***		Kosten eines Arbeitsplatzes mit TUI***			
		pro Jahr	pro Std.	pro Min.	pro Jahr				pro Std.	pro Min.	pro Jahr	pro Std.	pro Min.	
mD														
	1	A 6	62.300,00 €	37,28	0,62	6.250,00	12.460,00	3.450,00	81.010,00	48,48	0,81	84.460,00	50,54	0,84
	2	A 7	70.500,00 €	42,19	0,70	6.250,00	14.100,00	3.450,00	90.850,00	54,37	0,91	94.300,00	56,43	0,94
	3	A 8	80.600,00 €	48,23	0,80	6.250,00	16.120,00	3.450,00	102.970,00	61,62	1,03	106.420,00	63,69	1,06
	4	A 9	83.200,00 €	49,79	0,83	6.250,00	16.640,00	3.450,00	106.090,00	63,49	1,06	109.540,00	65,55	1,09
gD														
	5	A 9	69.000,00 €	41,29	0,69	6.250,00	13.800,00	3.450,00	89.050,00	53,29	0,89	92.500,00	55,36	0,92
	6	A 10	88.700,00 €	53,08	0,88	6.250,00	17.740,00	3.450,00	112.690,00	67,44	1,12	116.140,00	69,50	1,16
	7	A 11	98.900,00 €	59,19	0,99	6.250,00	19.780,00	3.450,00	124.930,00	74,76	1,25	128.380,00	76,83	1,28
	8	A 12	110.900,00 €	66,37	1,11	6.250,00	22.180,00	3.450,00	139.330,00	83,38	1,39	142.780,00	85,45	1,42
	9	A 13	124.200,00 €	74,33	1,24	6.250,00	24.840,00	3.450,00	155.290,00	92,93	1,55	158.740,00	95,00	1,58
hD														
	10	A 13	112.800,00 €	67,50	1,13	6.250,00	22.560,00	3.450,00	141.610,00	84,75	1,41	145.060,00	86,81	1,45
	11	A 14	132.800,00 €	79,47	1,32	6.250,00	26.560,00	3.450,00	165.610,00	99,11	1,65	169.060,00	101,17	1,69
	12	A 15	148.100,00 €	88,63	1,48	6.250,00	29.620,00	3.450,00	183.970,00	110,10	1,84	187.420,00	112,16	1,87
	13	A 16	166.000,00 €	99,34	1,66	6.250,00	33.200,00	3.450,00	205.450,00	122,95	2,05	208.900,00	125,01	2,08
	14	B 2	178.000,00 €	106,52	1,78	6.250,00	35.600,00	3.450,00	219.850,00	131,57	2,19	223.300,00	133,63	2,23

Jahresarbeitszeit:

1.671 Stunden

= 41 Std.-Woche

**:

Verwaltungsgemeinkostenzuschlag 20%
der Personalkosten

TUI***:

Technikunterstützte
Informationsverarbeitung

*Hierin sind insbesondere folgende Kostenfaktoren enthalten:

- Pensions- und Beihilferückstellungen 56% der Besoldung
- Beihilfe (2.860€)
- Leistungsentgelt (ab A8: 2% der ständigen Monatswerte; A6-A7 765€ pauschal)
- Besoldungserhöhung Corona Sonderzahlung (1.300€ / 650€ Anwärter), 2,8% ab 01.12.2022 / 50€

Gebührenbedarfsberechnung II

Ermittlung Kosten eines Arbeitsplatzes für Angestellte

Spalte	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
		€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Ausgaben- gruppe	Entgelt gruppe	Personalkosten Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) (Stand 2023/2024)			Sachkosten pro Jahr	Verwaltungs- gemeinkosten- zuschlag** pro Jahr	technikunterstützte Informations- verarbeitung pro Jahr	Kosten eines Arbeitsplatzes ohne TUI*** pro Jahr pro Std. pro Min.		Kosten eines Arbeitsplatzes mit TUI*** pro Jahr pro Std. pro Min.			
		pro Jahr	pro Std.	pro Min.									
15 16 17 18 19	mD	58.100,00 €	36,54	0,61	6.250,00	11.620,00	3.450,00	75.970,00	47,78	0,80	79.420,00	49,95	0,83
		55.900,00 €	35,16	0,59	6.250,00	11.180,00	3.450,00	73.330,00	46,12	0,77	76.780,00	48,29	0,80
		56.700,00 €	35,66	0,59	6.250,00	11.340,00	3.450,00	74.290,00	46,72	0,78	77.740,00	48,89	0,81
		59.300,00 €	37,30	0,62	6.250,00	11.860,00	3.450,00	77.410,00	48,69	0,81	80.860,00	50,86	0,85
		66.500,00 €	41,82	0,70	6.250,00	13.300,00	3.450,00	86.050,00	54,12	0,90	89.500,00	56,29	0,94
20 21 22 23 24	gD	71.600,00 €	45,03	0,75	6.250,00	14.320,00	3.450,00	92.170,00	57,97	0,97	95.620,00	60,14	1,00
		72.300,00 €	45,47	0,76	6.250,00	14.460,00	3.450,00	93.010,00	58,50	0,98	96.460,00	60,67	1,01
		78.900,00 €	49,62	0,83	6.250,00	15.780,00	3.450,00	100.930,00	63,48	1,06	104.380,00	65,65	1,09
		84.300,00 €	53,02	0,88	6.250,00	16.860,00	3.450,00	107.410,00	67,55	1,13	110.860,00	69,72	1,16
		95.200,00 €	59,87	1,00	6.250,00	19.040	3.450,00	120.490,00	75,78	1,26	123.940,00	77,95	1,30
25 26 27	hD	90.400,00 €	56,86	0,95	6.250,00	18.080,00	3.450,00	114.730,00	72,16	1,20	118.180,00	74,33	1,24
		100.300,00 €	63,08	1,05	6.250,00	20.060,00	3.450,00	126.610,00	79,63	1,33	130.060,00	81,80	1,36
		111.800,00 €	70,31	1,17	6.250,00	22.360,00	3.450,00	140.410,00	88,31	1,47	143.860,00	90,48	1,51

Jahresarbeitszeit:

1.590 Stunden

= 39 Std.-Woche

***:

Verwaltungsgemeinkostenzuschlag 20%
der Personalkosten

TUI***:

Technikunterstützte
Informationsverarbeitung

*Hierin sind insbesondere folgende Kostenfaktoren enthalten:

- Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Zusatzversorgung
- Jahresonderzuzahlung: EG 1-8 84,51% / EG 9-12 70,28% / ab EG 13 51,78%
- Unfallversicherung (140€ pro Person)
- Beihilfe (11€ pro Person)
- Leistungsentgelt ab E9: 2% der ständigen Monatswerte (bis E4 690€ und bis E8 765€ pauschal)
- Tarifierhöhung ab 01.04.2022 1,8%, Azubis 25€

Gebührenbedarfsberechnung III						
	Ermittlung Durchschnittsbesoldung Beamte					
		Gesamtkosten RSK/min				
Ausgaben- gruppe	BesGr	ohne TUI	mit TUI			
	mD					
1	A 6	0,81 €	0,84 €			
2	A 7	0,91 €	0,94 €			
3	A 8	1,03 €	1,06 €			
4	A 9 mD	1,06 €	1,09 €			
		0,95 €	0,98 €	Durchschnitt	m.D. / min	
		57,00 €	58,80 €	Durchschnitt	m.D. / h	
	gD					
5	A 9 gD	0,89 €	0,92 €			
6	A 10	1,12 €	1,16 €			
7	A 11	1,25 €	1,28 €			
8	A 12	1,39 €	1,42 €			
9	A 13 gD	1,55 €	1,58 €			
		1,24 €	1,27 €	Durchschnitt	g.D. / min	
		74,40 €	76,20 €	Durchschnitt	g.D. / h	
	hD					
10	A 13 hD	1,41 €	1,45 €			
11	A 14	1,65 €	1,69 €			
12	A 15	1,84 €	1,87 €			
13	A 16	2,05 €	2,08 €			
14	B 2	2,19 €	2,23 €			
		1,83 €	1,86 €	Durchschnitt	h.D. / min	
		109,80 €	111,60 €	Durchschnitt	h.D. / h	

Gebührenbedarfsberechnung IV						
Ermittlung Durchschnittsvergütung Angestellte						
		Gesamtkosten RSK/min				
Ausgaben-	VergGr	ohne TUI	mit TUI			
gruppe						
	mD					
15	5	0,80 €	0,83 €			
16	6	0,77 €	0,80 €			
17	7	0,78 €	0,81 €			
18	8	0,81 €	0,85 €			
19	9a	0,90 €	0,94 €			
		0,81 €	0,85 €	Durchschnitt	m.D. / min	
		48,60 €	51,00 €	Durchschnitt	m.D. / h	
	gD					
20	9b	0,97 €	1,00 €			
21	9c	0,98 €	1,01 €			
22	10	1,06 €	1,09 €			
23	11	1,13 €	1,16 €			
24	12	1,26 €	1,30 €			
		1,08 €	1,11 €	Durchschnitt	g.D. / min	
		64,80 €	66,60 €	Durchschnitt	g.D. / h	
	hD					
25	13	1,20 €	1,24 €			
26	14	1,33 €	1,36 €			
27	15	1,47 €	1,51 €			
		1,33 €	1,37 €	Durchschnitt	h.D. / min	
		79,80 €	82,20 €	Durchschnitt	h.D. / h	
Durchschnittsvergütung Besoldung/Vergütung nach Laufbahngruppen (Beamte/Angestellte)						
		ohne TUI	mit TUI			
	m.D. / min	0,88 €	0,92 €			
	m.D. / h	52,80 €	55,20 €			
	g.D. / min	1,16 €	1,19 €			
	g.D. / h	69,60 €	71,40 €			
	h.D. / min	1,58 €	1,62 €			
	h.D. / h	94,80 €	97,20 €			

Gebührenbedarfsberechnung V

Gebührenbedarfsberechnung											
(nach Tarifstellen)											
Tarif-Nr.	Gegenstand	Ausgabengruppe	Leistungs- dauer in min	Sach- kosten	Ausgaben- deckender Tarif = 100%	Vorschlag neu	Kosten- deckung	Tarif alt	Senkung/ Erhöhung Differenz in Prozent		
	Nr. (Sp.)	PK / min	Normalfall								
1.1	Scannen und elektronischer Versand von Unterlagen	1 - 4 / 15 - 19 *	4,00		3,68 €	3,70 €	100,54%	3,00 €	0,70 €	23,33%	
	zzgl. je weiterer Scan	(13)				1,00 €		1,00 €	0,00 €	0,00%	
1.2	Scannen und Sichern von Vorlagen auf Datenträger	1 - 4 / 15 - 19 *	4,00	0,50 €	4,18 €	4,20 €	100,48%	3,50 €	0,70 €	20,00%	
	zzgl. je weiterer Scan	(13)				1,00 €		1,00 €	0,00 €	0,00%	
1.3	Aktenversendungspauschale										
1.3.1	Versendung von Schriftgut auf dem Postweg zur Einsichtgewährung durch Dritte										
	Schriftgut bis 100 Seiten	1 - 9 / 15 - 24 *	15,00	1,60 €	16,90 €	17,00 €	100,59%	9,00 €	8,00 €	88,89%	
	Schriftgut ab 101 Seiten	1 - 9 / 15 - 24 *	20,00	2,75 €	23,15 €	23,00 €	99,35%	9,00 €	14,00 €	155,56%	
		(10)									
1.3.2	Versendung von bereits digitalisierten Vorgängen bei elektronischer Übermittlung zum Zwecke der Einsichtgewährung durch Dritte	1 - 9 / 15 - 24 *	10,00		10,60 €	11,00 €	103,77%	-			
		(13)									
1.3.3	Versendung von noch nicht digitalisierten Vorgängen bei elektronischer Übermittlung zum Zwecke der Einsichtgewährung durch Dritte	1 - 9 / 15 - 24 *	15,00		15,90 €	16,00 €	100,63%	-			
		(13)									
1.4	Zweitausfertigung von Schul- zeugnissen an den Berufskollegs, je Exemplar	15 (10)	20,00		16,00 €	16,00 €	100,00%	12,00 €	4,00 €	33,33%	
1.5	Beglaubigungen aller Art										
	Beglaubigung je Vorlage, Unterschrift, etc.	5 - 9 / 20 - 24 *	3,50		4,06 €	4,10 €	100,99%	3,70 €	0,40 €	10,81%	
		(10)									

Gebührenbedarfsberechnung V

Tarif-Nr.	Gegenstand	Ausgabengruppe		Leistungs- dauer in min	Sach- kosten	Ausgaben- deckender Tarif = 100%	Vorschlag neu	Kosten- deckung	Tarif alt	Senkung/ Erhöhung in Prozent	
		Nr. (Sp.)	PK / min							Differenz	
	mehrfache Ausfertigungen der gleichen Vorlage, Unterschrift, etc. ab der 2. Ausfertigung						1,00 €		1,00 €	0,00 €	0,00%
1.6	Vervielfältigungen und Auszüge										
1.6.1	Fotokopien und -ausdrucke in schwarz-weiß bis zum Format DIN A4										
	für die erste Seite jeweils			1,00	0,04 €	0,92 €	0,90 €	97,83%	0,80 €	0,10 €	12,50%
	ab der 2. Seite jeweils			0,25	0,04 €	0,26 €	0,30 €	115,38%	0,60 €	-0,30 €	-50,00%
1.6.2	Fotokopien und -ausdrucke in schwarz-weiß bei größerem Format als DIN A4										
	für die erste Seite jeweils			1,10	0,05 €	1,02 €	1,00 €	98,04%	0,90 €	0,10 €	11,11%
	ab der 2. Seite jeweils			0,50	0,05 €	0,49 €	0,50 €	102,04%		0,50 €	
1.6.3	Farbkopien und -ausdrucke im Format DIN A4	1 - 4 / 15 - 19 * (10)									
	für die erste Seite jeweils			1,00	0,08 €	0,96 €	1,00 €	104,17%	1,25 €	-0,25 €	-20,00%
	ab der 2. Seite jeweils			0,25	0,08 €	0,30 €	0,30 €	100,00%		0,30 €	
1.6.4	Farbkopien und -ausdrucke im Format DIN A3										
	für die erste Seite jeweils			1,10	0,00 €	0,97 €	1,10 €	113,40%	2,50 €	-1,40 €	-56,00%
	ab der 2. Seite jeweils			0,50	0,10 €	0,54 €	0,50 €	92,59%		0,50 €	
1.6.5	Individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien			15,00		13,20 €	13,00 €	98,48%	11,10 €	1,90 €	17,12%
1.7	Erteilung von Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	8 / 23 (13)	1,29 €	15,00		19,35 €	19,00 €	98,19%	-		
	* Durchschnitt der Besoldungs - bzw. Entgeltstufe										

Gebührenbedarfsberechnung VI

Gebührenbedarfsberechnung									
(nach Tarifstellen)									
	Ausgabengruppe	Ausgaben- deckender	Vorschlag	Kosten- deckung	Tarif				
Tarif-Nr. Gegenstand	Nr. (Sp)	PK / h	neu		alt				
2. Gutachten									
Die Gebühr beträgt für jede angefangene Arbeitsstunde									
von Mitarbeitenden des höheren Dienstes und vergleichbarer Eingruppierung ohne technikunterstützten Arbeitsplatz	10 - 14 / 25 - 27 *	94,80 €	95,00 €	100,21%	83,00 €			12,00 €	14,46%
	(10)								
mit technikunterstütztem Arbeitsplatz	10 - 14 / 25 - 27 *	97,20 €	97,00 €	99,79%	85,00 €			12,00 €	14,12%
	(13)								
von Mitarbeitenden des gehobenen Dienstes und vergleichbarer Eingruppierung ohne technikunterstützten Arbeitsplatz	5 - 9 / 20 - 24 *	69,60 €	70,00 €	100,57%	62,00 €			8,00 €	12,90%
	(10)								
mit technikunterstütztem Arbeitsplatz	5 - 9 / 20 - 24 *	71,40 €	72,00 €	100,84%	64,00 €			8,00 €	12,50%
	(13)								
von Mitarbeitenden des mittleren Dienstes und vergleichbarer Eingruppierung ohne technikunterstützten Arbeitsplatz	1 - 4 / 15 - 19 *	52,80 €	53,00 €	100,38%	44,00 €			9,00 €	20,45%
	(10)								
mit technikunterstütztem Arbeitsplatz	1 - 4 / 15 - 19 *	55,20 €	55,00 €	99,64%	46,00 €			9,00 €	19,57%
	(13)								
* Durchschnitt der Besoldungs - bzw. Entgeltstufe									

Gebührenbedarfsberechnung VII

Gebührenbedarfsberechnung										
(nach Tarifstellen)										
		Ausgabengruppe	Leistungs- dauer in min	Ausgaben deckender Tarif = 100%	Vorschlag neu	Kosten- deckung	Tarif alt	Senkung/ Erhöhung Differenz in Prozent		
Tarif-Nr.	Gegenstand	Nr. (Sp.)	PK / min							
3.1	Zufahrten und Zugänge									
3.1.1	von bebauten oder in Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken	4 (13), 19 (13) 7 (13), 8 (13), 23 (13), 24 (13)	1,02 € 1,24 €	35,00 35,00	35,70 € 43,40 €					
	insgesamt				79,10 €	99,87%	70,00 €	9,00 €	12,86%	
3.1.2	von sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken	4 (13), 19 (13) 7 (13), 8 (13), 23 (13), 24 (13)	1,02 € 1,24 €	30,00 0,00	30,60 € 0,00 €					
	insgesamt von				30,60 €	101,31%	25,00 €	6,00 €	24,00%	
		4 (13), 19 (13) 7 (13), 8 (13), 23 (13), 24 (13)	1,02 € 1,24 €	330,00 90,00	336,60 € 111,60 €					
	insgesamt bis				448,20 €	99,96%	390,00 €	58,00 €	14,87%	
3.1.3	von gewerblich genutzten Grundstücken	4 (13), 19 (13) 7 (13), 8 (13), 23 (13), 24 (13)	1,02 € 1,24 €	35,00 35,00	35,70 € 43,40 €					
	min.				79,10 €	99,87%	70,00 €	9,00 €	12,86%	
	pro qm				1,10 €	100,00%	1,00 €	0,10 €	10,00%	

Gebührenbedarfsberechnung VII

Tarif-Nr.	Gegenstand	Ausgabengruppe		Leistungs- dauer in min	Ausgaben deckender Tarif = 100%	Vorschlag neu	Kosten- deckung	Tarif alt	Senkung/ Erhöhung Differenz in Prozent
3.2	Kreuzungen	Nr. (Sp.)	PK / min	Normalfall					
3.2.1	Leitungen aller Art								
3.2.1.1	bei einer Leitung	4 (13), 19 (13) 7 (13), 8 (13), 23 (13), 24 (13)	1,02 € 1,24 €	120,00 30,00	122,40 € 37,20 €				
	jährlich				159,60 €	160,00 €	100,25%	140,00 €	20,00 € 14,29%
3.2.1.2	bei Leitungsbündelungen	4 (13), 19 (13) 7 (13), 8 (13), 23 (13), 24 (13)	1,02 € 1,24 €	140,00 120,00	142,80 € 148,80 €				
	jährlich				291,60 €	292,00 €	100,14%	279,00 €	13,00 € 4,66%
3.2.2	Über- und Unterführung privater Wege	4 (13), 19 (13) 7 (13), 8 (13), 23 (13), 24 (13)	1,02 € 1,24 €	30,00 40,00	30,60 € 49,60 €				
	jährlich				80,20 €	80,00 €	99,75%	70,00 €	10,00 € 14,29%
3.3	Längsverlegung / Versorgungsleitungen jeglicher Art								
3.3.1	Leitungen aller Art								
3.3.1.1	bei einer Leitung	4 (13), 19 (13) 7 (13), 8 (13), 23 (13), 24 (13)	1,02 € 1,24 €	45,00 30,00	45,90 € 37,20 €				
	min.				83,10 €	83,00 €	99,88%	51,00 €	32,00 € 62,75%
	je m jährlich				1,10 €	1,10 €	100,00%	1,00 €	0,10 € 10,00%

Gebührenbedarfsberechnung VII

Tarif-Nr.	Gegenstand	Ausgabengruppe		Leistungs- dauer in min	Ausgaben deckender Tarif = 100%	Vorschlag neu	Kosten- deckung	Tarif alt	Senkung/ Erhöhung Differenz in Prozent
3.3.1.2	bei Leitungsbündelungen	Nr. (Sp.)	PK / min	Normalfall					
		4 (13), 19 (13)	1,02 €	60,00	61,20 €				
		7 (13), 8 (13), 23 (13), 24 (13)	1,24 €	45,00	55,80 €				
	min.				117,00 €	117,00 €	100,00%	102,00 €	15,00 € 14,71%
	je m jährlich				1,80 €	1,80 €	100,00%	1,50 €	0,30 € 20,00%
3.4	Bauliche Anlagen								
3.4.1	Kioske, Imbissstände, Verkaufsstände, etc.								
3.4.1.1	bis zu einem Jahr								
		4 (13), 19 (13)	1,02 €	20,00	20,40 €				
		7 (13), 8 (13), 23 (13), 24 (13)	1,24 €	10,00	12,40 €				
	monatlich				32,80 €	33,00 €	100,61%	26,00 €	7,00 € 26,92%
3.4.1.2	länger dauernd								
		4 (13), 19 (13)	1,02 €	70,00	71,40 €				
		7 (13), 8 (13), 23 (13), 24 (13)	1,24 €	25,00	31,00 €				
	jährlich				102,40 €	102,00 €	99,61%	102,00 €	0,00 € 0,00%
3.4.2	Vorübergehende Baustelleneinrichtungen z.B. Gerüste, Lagerplätze, Baracken usw.								
3.4.2.1	von einer Woche bis zwei Monate								
		4 (13), 19 (13)	1,02 €	60,00	61,20 €				
		7 (13), 8 (13), 23 (13), 24 (13)	1,24 €	15,00	18,60 €				
					79,80 €	80,00 €	100,25%	18,00 €	62,00 € 344,44%

Gebührenbedarfsberechnung VII

Tarif-Nr.	Gegenstand	Ausgabengruppe		Leistungs- dauer in min	Ausgaben deckender Tarif = 100%	Vorschlag neu	Kosten- deckung	Tarif alt	Differenz in Prozent	Senkung/ Erhöhung in Prozent
		Nr. (Sp.)	PK / min							
3.4.2.2	für jeden weiteren Monat	4 (13), 19 (13) 7 (13), 8 (13), 23 (13), 24 (13)	1,02 € 1,24 €	20,00 0,00	20,40 € 0,00 €					
					20,40 €	20,00 €	98,04%	10,00 €	10,00 €	100,00%
3.4.3	Werbeanlagen, Schilder, einschl. Pfosten und Masten (gewerblich)									
3.4.3.1	bis zu einem Monat	4 (13), 19 (13) 7 (13), 8 (13), 23 (13), 24 (13)	1,02 € 1,24 €	60,00 15,00	61,20 € 18,60 €					
	insgesamt				79,80 €	80,00 €	100,25%	8,00 € (wöchentlich)	72,00 €	900,00%
3.4.3.2	zwei Monate bis zwölf Monate	4 (13), 19 (13) 7 (13), 8 (13), 23 (13), 24 (13)	1,02 € 1,24 €	85,00 25,00	86,70 € 31,00 €					
	insgesamt				117,70 €	118,00 €	100,25%	15,00 € (monatlich)	103,00 €	686,67%
3.4.3.3	länger dauernd	4 (13), 19 (13) 7 (13), 8 (13), 23 (13), 24 (13)	1,02 € 1,24 €	110,00 30,00	112,20 € 37,20 €					
	jährlich				149,40 €	149,00 €	99,73%	92,00 €	57,00 €	61,96%
3.6	Verwaltungsgebühren									
3.6.1	Erteilung einer Sondernutzungs Erlaubnis	4 (13), 19 (13) 7 (13), 8 (13), 23 (13), 24 (13)	1,02 € 1,24 €	45,00 45,00	45,90 € 55,80 €					
	insgesamt				101,70 €	102,00 €	100,29%	89,00 €	13,00 €	14,61%

Gebührenbedarfsberechnung VII

Tarif-Nr.	Gegenstand	Ausgabengruppe		Leistungs- dauer in min Normalfall	Ausgaben deckender Tarif = 100%	Vorschlag neu	Kosten- deckung	Tarif alt	Senkung/ Erhöhung Differenz in Prozent
		Nr. (Sp.)	PK / min						
3.6.2	Erteilung einer Genehmigung gemäß § 25 Abs. 4 S. 1 und § 28 Straßen- und Wegegesetz (StrWG NRW)								
		4 (13), 19 (13)	1,02 €	90,00	91,80 €				
		7 (13), 8 (13), 23 (13), 24 (13)	1,24 €	60,00	74,40 €				
	insgesamt				166,20 €	166,00 €	99,88%	145,00 €	21,00 € 14,48%
3.6.3	Zustimmungsbescheid nach § 127 Telekommunikationsgesetz (TKG)								
		4 (13), 19 (13)	1,02 €	120,00	122,40 €				
		7 (13), 8 (13), 23 (13), 24 (13)	1,24 €	90,00	111,60 €				
	insgesamt				234,00 €	234,00 €	100,00%	145,00 €	89,00 € 61,38%

Gebührenbedarfsberechnung VIII

Gebührenbedarfsberechnung										
(nach Tarifstellen)										
		Ausgabengruppe		Leistungs- dauer in min	Ausgaben deckender Tarif = 100%	Vorschlag neu	Kosten- deckung	Tarif alt	Differenz	Senkung/ Erhöhung in Prozent
Tarif-Nr.	Gegenstand	Nr. (Sp.)	PK / min	Normalfall						
4	Prüfungen									
	- der Kassen-, Buch- und Betriebsführung bei Dritten, die die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises beantragen;									
	- auf Grund von vom Kreistag übertragenen Prüfauf- trägen und -aufgaben, sofern eine Kostenbeteiligung verlangt wird.									
	für jede angefangene Prüfungsstunde	8 (13) und 24 (13)	1,36 €	60,00	81,60 €	82,00 €	100,49%	73,00 €	9,00 €	12,33%

Gebührenbedarfsberechnung IX

Gebührenbedarfsberechnung									
(nach Tarifstellen)									
Tarif-Nr.	Gegenstand	Ausgabengruppe		Ausgaben deckender Tarif = 100%	Vorschlag neu	Kosten- deckung	Tarif alt	Senkung/ Erhöhung Differenz in Prozent	
		Nr. (Sp.)	PK / h						
5	Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW)								
5.1	Beratungs- und Abstimmungsverfahren nach § 11 Abs. 3 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) i. V. m. der Verordnung zur Ausführung des APG NRW: Gebühr je angefangene Arbeitsstunde eines Beamten der Besoldungsgruppe A 11 bzw. tariflich Beschäftigten der Entgeltstufe E 9c								
		7 (12) und 21 (12)	68,75 €	68,75 €	69,00 €	100,36%	63,00 €	6,00 €	9,52%
5.2	Feststellung nach § 11 Abs. 3 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) i. V. m. der Verordnung zur Ausführung des APG NRW: Gebühr je angefangene Arbeitsstunde eines Beamten der Besoldungsgruppe A 11 bzw. tariflich Beschäftigten der Entgeltstufe E 9c								
		7 (12) und 21 (12)	68,75 €	68,75 €	69,00 €	100,36%	63,00 €	6,00 €	9,52%
5.3	Ausnahmegenehmigung nach § 11 Abs. 3 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) i. V. m. § 8 Abs. 12 der Verordnung zur Ausführung des APG NRW: Gebühr je angefangene Arbeitsstunde eines Beamten der Besoldungsgruppe A 11 bzw. tariflich Beschäftigten der Entgeltstufe E 10								
		7 (12) und 22 (12)	71,24 €	71,24 €	71,00 €	99,66%	63,00 €	8,00 €	12,70%

Gebührenbedarfsberechnung X

Gebührenbedarfsberechnung												
(nach Tarifstellen)												
		Ausgabengruppe		Leistungs- dauer	Ausgaben deckender Tarif = 100%	Vorschlag neu	Kosten- deckung	Tarif alt	Differenz		Senkung/ Erhöhung in Prozent	
Tarif-Nr.	Gegenstand	Nr. (Sp.)	PK / min	Normalfall								
6	Amtshandlungen nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW)											
6.1	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten gemäß § 19 ÖGDG NRW sowie sonstige amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten je angefangene halbe Stunde											
	Verwaltungstätigkeit	16 (13)	0,80 €	30,00	24,00 €	24,00 €	100,00%	22,00 €	2,00 €	9,09%		
	ärztliche Leistung	11-12 + 26-27* (13)	1,61 €	30,00	48,30 €	48,00 €	99,38%	43,00 €	5,00 €	11,63%		
	* Durchschnitt der Besoldungs - bzw. Entgeltstufe											

Gebührenbedarfsberechnung XI

Gebührenbedarfsberechnung (nach Tarifstellen)										
Tarif-Nr.	Gegenstand	Ausgabengruppe		Leistungs- dauer	Ausgaben deckender Tarif = 100%	Vorschlag neu	Kosten- deckung	Tarif alt	Differenz	Senkung/ Erhöhung in Prozent
		Nr. (Sp.)	PK / min							
7	Kreisarchiv									
7.2	Schriftliche Auskünfte, die eine Einsichtnahme in Archivbestände u. Archivbehalte sowie in Bibliotheksgut erfordern je angefangene 1/4 Stunde	12 (13), 18 (13), 23 (13)	1,29	15,00	19,35 €	19,00 €	98,19%	16,50 €	2,50 €	15,15%
7.3	Fototechnische Arbeiten Für die Antragsabwicklung wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, je angefangene 1/4 Stunde	15-19* (10)	0,81	15,00	12,15 €	12,00 €	98,77%	10,20 €	1,80 €	17,65%
7.4	Erstellen einer Geburtsagszeitung	15-19* (10)	0,81	15,00	12,15 €	12,00 €	98,77%	10,20 €	1,80 €	17,65%
7.5.5	Reproduktion von Archivgut Grundgebühr je Antrag	12 (13), 18 (13), 23 (13)	1,29	10,00	12,90 €	13,00 €	100,78%	6,80 €	6,20 €	91,18%
	Gebühr bei gesetzlich erforderlichen Anonymisierungen mit einem Aufwand von mehr als einer Viertelstunde, je angefangene 1/4 Stunde	12 (13), 18 (13), 23 (13)	1,29	15,00	19,35 €	19,00 €	98,19%	16,50 €	2,50 €	15,15%
7.5.7	Ausleihe von Archivgut für Ausstellungen Gebühr je Antrag	12 (13), 18 (13), 23 (13)	1,29	15,00	19,35 €	19,00 €	98,19%	16,50 €	2,50 €	15,15%
7.6	Führungen; Gruppenführungen (bis 20 Personen) je Stunde je weitere angefangene halbe Stunde	12 (10), 18 (10), 23 (10)	1,26	60,00	75,60 € 37,80 €	76,00 € 38,00 €	100,53% 100,53%	68,00 € 34,00 €	8,00 € 4,00 €	11,76% 11,76%
	* Durchschnitt der Besoldungs - bzw. Entgeltstufe									

Synopse Gebührentarif

Änderungen sind als Fettdruck dargestellt.

<u>Satzungstext alt</u>	<u>Satzungstext neu</u>
Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 1 Kreistagsstärkungsgesetz vom 15. 12. 2016 (GV. NRW. S. 1150) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Gesetz zur Änderung des Kurorte Gesetzes und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150), hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am 20.10.2005 folgende Gebührensatzung beschlossen:	Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes über die Bestimmung von zeitlichen Grenzen für die Festsetzung von Abgaben zum Vorteilsausgleich in NRW vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), des § 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes zur Stärkung der Medienbruchfreien Digitalisierung vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), und des § 223 des Telekommunikationsgesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich vom 14. März 2023 (BGBl. I Nr. 71), hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am XX.XX.XXXX folgende Gebührensatzung beschlossen:
§ 1 Gebührenpflichtige besondere Leistung (1) Nach dem anliegenden Gebührentarif werden Gebühren erhoben für a) besondere Leistungen - Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten des Rhein-Sieg-Kreises (Verwaltungsgebühren) -, die vom Gebührenschuldner beantragt werden oder ihn unmittelbar begünstigen, b) die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen oder Anlagen des Rhein-Sieg-Kreises (Benutzungsgebühren). Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.	§ 1 Gebührenpflichtige besondere Leistung (1) Nach dem anliegenden Gebührentarif werden Gebühren erhoben für a) besondere Leistungen - Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten des Rhein-Sieg-Kreises -, die vom Gebührenschuldner beantragt werden oder ihn unmittelbar begünstigen (Verwaltungsgebühren), b) die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen oder Anlagen des Rhein-Sieg-Kreises (Benutzungsgebühren), c) die Einräumung von Sondernutzungen, insbesondere an Kreisstraßen (Sondernutzungsgebühren). Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2)	Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührenrentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.	(2)	Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührenrentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.
§ 2	Höhe der Gebühr	§ 2	Höhe der Gebühr
(1)	Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührenrentarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührenrentarifs erhoben.	(1)	Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührenrentarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührenrentarifs erhoben.
(2)	Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf volle Euro festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeiten verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.	(2)	Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf volle Euro festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeiten verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.
(3)		(3)	Besondere bare Auslagen gemäß § 5 werden gesondert berechnet.
(4)		(4)	Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Jahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. Ist eine Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen, wird die hierfür eingesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraumes ausgeübt wird.
§ 3	Sachliche Gebührenfreiheit	§ 3	Sachliche Gebührenfreiheit
	Gebühren werden nicht erhoben für besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist; hierzu zählen insbesondere besondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, des Schwerbeschäftigtengesetzes, des Heimkehrergesetzes sowie des Gesundheitswesens und besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes und des Unterhaltssicherungsgesetzes.		Gebühren werden nicht erhoben für besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist; hierzu zählen insbesondere besondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozial- und Jugendhilfe, des Schwerbehindertenrechts (SGB IX, Teil 3) sowie des Gesundheitswesens.

§ 4	Persönliche Gebührenfreiheit Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), in der jeweils gültigen Fassung.	§ 4	Persönliche Gebührenfreiheit Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) (GV. NRW S. 712), in der jeweils geltenden Fassung.
§ 5	Besondere bare Auslagen Der Ersatzbarer Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), in der jeweils gültigen Fassung. Eine Verpflichtung zum Ersatz besondererbarer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.	§ 5	Besondere bare Auslagen Der Ersatzbarer Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 KAG NRW, in der jeweils geltenden Fassung. Eine Verpflichtung zum Ersatz besondererbarer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.
§ 6	Billigkeitsmaßnahmen (1) Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint. (2) Im Übrigen richten sich Stundung und Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), in der jeweils gültigen Fassung.	§ 6	Billigkeitsmaßnahmen (1) Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint. (2) Im Übrigen richten sich Stundung und Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG NRW, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7	Gebührenpflichtiger/Gebührengläubiger	§ 7	Gebührenpflichtiger/Gebührengläubiger
(1)	Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.	(1)	Gebührenpflichtig ist in den Fällen der a. Verwaltungsgebühren, wer die Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit der Verwaltung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt, zurechenbar verursacht hat oder die Person oder Personengruppe, zu deren Gunsten die Verwaltungsleistung vorgenommen wird, b. Benutzungsgebühren die Person, die die öffentlichen Einrichtungen oder Anlagen benutzt, c. Sondernutzungsgebühren die erlaubnisnehmende Person und ihre Rechtsnachfolger und -nachfolgerin oder wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Namen/Interesse ausüben lässt.
(2)	Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.	(2)	Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
(3)	Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.	(3)	Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
(4)	Gebührengläubiger ist der Rhein-Sieg-Kreis.	(4)	Gebührengläubiger ist der Rhein-Sieg-Kreis.
§ 8	Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung	§ 8	Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung
(1)	Die Gebühr wird mit der Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie soll spätestens bei Aushändigung der Entscheidung, Genehmigung usw. entrichtet werden.	(1)	Die Gebühr wird mit der Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie soll spätestens bei Aushändigung der Entscheidung, Genehmigung usw. entrichtet werden.
(2)	Gebührenpflichtige Tätigkeiten auf dem Gebiet der Bauleitplanung können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühren abhängig gemacht werden.	(2)	Gebührenpflichtige Tätigkeiten auf dem Gebiet der Bauleitplanung können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühren abhängig gemacht werden.
§ 9	Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen	§ 9	Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen
	Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), in der jeweils gültigen Fassung, erhoben.		Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 KAG NRW, in der jeweils geltenden Fassung , erhoben.

§ 10	Beitreibung	§ 10	Beitreibung
	Die Gebühren werden nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung vom 19.02.2003 (GV NRW S.156), in der derzeit geltenden Fassung im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben.		Die Gebühren werden nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) (GV. NRW S. 156), in der jeweils geltenden Fassung , im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben.
§ 11	Schlussbestimmungen	§ 11	Schlussbestimmungen
(1)	Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung noch nicht abgeschlossene besondere Leistungen werden die Gebühren nach der bisher geltenden Satzung berechnet.	(1)	Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung noch nicht abgeschlossene besondere Leistungen werden die Gebühren nach der bisher geltenden Satzung berechnet.
(2)	Diese Gebührensatzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.	(2)	Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises vom 21.10.2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.07.2017, außer Kraft.
<u>GEBÜHRENTARIF</u> der Allgemeinen Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises Inhaltsübersicht		<u>GEBÜHRENTARIF</u> der Allgemeinen Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises Inhaltsübersicht	
1	Scanarbeiten, Versendung von Schriftgut, Zweitausfertigung von Schulzeugnissen, Ausfertigung von Beglaubigungen, Vervielfältigungen und Auszüge	1	Scanarbeiten, Versendung von Schriftgut, Zweitausfertigung von Schulzeugnissen, Ausfertigung von Beglaubigungen, Vervielfältigungen und Auszüge
2	Gutachten	2	Gutachten
3	Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen und von Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Telekommunikationsgesetz	3	Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen und von Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) und dem Telekommunikationsgesetz (TKG)
4	Prüfungen	4	Prüfungen
5	Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW)	5	Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW)
6	Amtshandlungen nach dem ÖGDG (Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst)	6	Amtshandlungen nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW)
7	Kreisarchiv	7	Kreisarchiv

Änderungen sind als Fettdruck dargestellt.

Synopse Gebührentarif

8	Wissenschaftliche Bibliothek des Rhein-Sieg-Kreises	8	Wissenschaftliche Bibliothek des Rhein-Sieg-Kreises
9	Kreisbibliothek des Rhein-Sieg-Kreises (in der gemeinsam mit der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg im Verbund geführten Hochschul- und Kreisbibliothek)	9	Kreisbibliothek des Rhein-Sieg-Kreises (in der gemeinsam mit der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg im Verbund geführten Hochschul- und Kreisbibliothek)
1.	<u>Scanarbeiten, Versendung von Schriftgut, Zweitausfertigung von Schulzeugnissen, Ausfertigung von Beglaubigungen, Vervielfältigungen und Auszüge</u>	1.	<u>Scanarbeiten, Versendung von Schriftgut, Zweitausfertigung von Schulzeugnissen, Ausfertigung von Beglaubigungen, Vervielfältigungen und Auszüge</u>
1.1	Scannen und elektronischer Versand von Vorlagen zzgl. je weiterer Scan	1.1	Scannen und elektronischer Versand von Dokumenten bzw. Unterlagen, bei denen es sich nicht um Akten nach Tarifstelle 1.3 handelt zzgl. je weitere gescannte Datei
			3,70 € 1,00 €
1.2	Scannen und Sichern von Vorlagen auf Datenträger zzgl. je weiterer Scan Materialkosten sind gesondert zu berechnen und als besondere bare Auslagen zu erheben.	1.2	Scannen und Sichern von Vorlagen auf Datenträger zzgl. je weiterer Datenträger entfällt (Materialkosten sind in Gebühr mit einberechnet)
			4,20 € 1,00 €
1.3	Versendung von Schriftgut im Postwege zum Zwecke der Einsichtgewährung durch Dritte	1.3	Aktenversendungspauschale
		1.3.1	Versendung von Schriftgut auf dem Postweg zum Zwecke der Einsichtgewährung durch Dritte Schriftgut bis 100 Seiten Schriftgut ab 101 Seiten Übliche Postentgelte sind in die Gebühren einbezogen.
			17,00 € 23,00 €
		1.3.2	Versendung von bereits digitalisierten Vorgängen bei elektronischer Übermittlung zum Zwecke der Einsichtgewährung durch Dritte
			11,00 €

Änderungen sind als Fettdruck dargestellt.

Synopse Gebührentarif

		1.3.3	Versendung von noch nicht digitalisierten Vorgängen bei elektronischer Übermittlung zum Zwecke der Einsichtgewährung durch Dritte	16,00 €
1.4	Zweitausfertigung von Schulzeugnissen an den Berufskollegs je Exemplar	1.4	Zweitausfertigung von Schulzeugnissen an den Berufskollegs je Exemplar	16,00 €
1.5	Beglaubigungen aller Art Beglaubigung je Vorlage, Unterschrift, etc. Mehrfache Ausfertigungen der gleichen Vorlage, Unterschrift, etc. ab der 2. Ausfertigung	1.5	Beglaubigungen aller Art Beglaubigung je Vorlage, Unterschrift, etc. Mehrfache Ausfertigungen der gleichen Vorlage, Unterschrift, etc. ab der 2. Ausfertigung	4,10 € 1,00 €
1.6	Vervielfältigungen und Auszüge	1.6	Vervielfältigungen und Auszüge	
1.6.1	Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	1.6.1	Fotokopien und -ausdrucke in schwarz-weiß bis zum Format DIN A4 für die erste Seite jeweils ab der 2. Seite jeweils	0,90 € 0,60 € 0,30 €
1.6.2	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	1.6.2	Fotokopien und -ausdrucke in schwarz-weiß bei größerem Format DIN A4 für die erste Seite jeweils ab der 2. Seite jeweils	1,00 € 0,50 €
1.6.3	Farbkopien und -ausdrucke Im Format DIN A4 je Seite Im Format DIN A3 je Seite	1.6.3	Farbkopien und -ausdrucke im Format DIN A4 für die erste Seite jeweils ab der 2. Seite jeweils	1,00 € 0,30 €
1.6.4	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. je angefangene 15 Minuten	1.6.4	Farbkopien und -ausdrucke im Format DIN A3 für die erste Seite jeweils ab der 2. Seite jeweils	1,10 € 0,50 €
1.6.5	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. je angefangene 15 Minuten	1.6.5	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. je angefangene 15 Minuten	13,00 €

Änderungen sind als Fettdruck dargestellt.

Synopse Gebührentarif

1.7 Erteilung von Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch je angefangene 15 Minuten		19,00 €
2. <u>Gutachten</u>	Die Gebühr beträgt für jede angefangene Arbeitsstunde - eines Beamten des höheren Dienstes und vergleichbaren Angestellten ohne technikunterstützten Arbeitsplatz mit technikunterstütztem Arbeitsplatz 83,00 € 85,00 € - eines Beamten des gehobenen Dienstes und vergleichbaren Angestellten ohne technikunterstützten Arbeitsplatz mit technikunterstütztem Arbeitsplatz 62,00 € 64,00 € - eines Beamten des mittleren Dienstes und vergleichbaren Angestellten ohne technikunterstützten Arbeitsplatz mit technikunterstütztem Arbeitsplatz 44,00 € 46,00 €	<u>Gutachten</u> Die Gebühr beträgt für jede angefangene Arbeitsstunde - von Mitarbeitenden des höheren Dienstes und vergleichbarer Eingruppierung ohne technikunterstützten Arbeitsplatz mit technikunterstütztem Arbeitsplatz 95,00 € 97,00 € - von Mitarbeitenden des gehobenen Dienstes und vergleichbarer Eingruppierung ohne technikunterstützten Arbeitsplatz mit technikunterstütztem Arbeitsplatz 70,00 € 72,00 € - von Mitarbeitenden des mittleren Dienstes und vergleichbarer Eingruppierung ohne technikunterstützten Arbeitsplatz mit technikunterstütztem Arbeitsplatz 53,00 € 55,00 €
3. <u>Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen und von Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Telekommunikationsgesetz</u>	<u>Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen und von Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) und dem Telekommunikationsgesetz (TKG)</u> 3.1 Zufahrten und Zugänge 3.1.1 von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken je Wohneinheit 70,00 € Die Festsetzung erfolgt einzeln pro Wohneinheit. Bei mehreren erschlossenen Wohneinheiten über eine Zufahrt ergibt sich die Gesamtgebühr durch Addition der Gesamtergebnisse. 3.1.2 von sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken sowie jährlich Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben 25,00 € bis 390,00 €	3.1 Zufahrten und Zugänge 3.1.1 von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken je Wohneinheit 79,00 € Die Festsetzung erfolgt einzeln pro Wohneinheit. Bei mehreren erschlossenen Wohneinheiten über eine Zufahrt ergibt sich die Gesamtgebühr durch Addition der Gesamtergebnisse. 3.1.2 von sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken sowie jährlich Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben 31,00 € bis 448,00 €

Änderungen sind als Fettdruck dargestellt.

Synopse Gebührentarif

3.1.3	von gewerblich genutzten Grundstücken, z.B. Tankstellen, jährlich Industriewerken, Kiesgruben, Lehmgruben, Steinbrüchen, Lager-, Camping- und Ausstellungsplätzen, (Müllsortierungsanlagen), Anspruch Gaststätten, Einkaufs- und Gartencentren; ferner für die Nutzung von genommener Grundstücken, die der Ausübung freiberuflicher Tätigkeiten dienen, Straßenfläche wie z. B. des Arzt-, Rechtsanwalts-,Architektenberufs und mind. 70,00 € vergleichbare weitere Tätigkeiten	3.1.3	von gewerblich genutzten Grundstücken, z.B. Tankstellen, jährlich Industriewerken, Kiesgruben, Lehmgruben, Steinbrüchen, Lager-, Camping- und Ausstellungsplätzen, (Müllsortierungsanlagen), Anspruch Gaststätten, Einkaufs- und Gartencentren; ferner für die Nutzung von genommener Grundstücken, die der Ausübung freiberuflicher Tätigkeiten dienen, Straßenfläche wie z. B. des Arzt-, Rechtsanwalts-,Architektenberufs und mind. 79,00 € vergleichbare weitere Tätigkeiten
3.2	Kreuzungen	3.2	<u>Kreuzungen</u>
3.2.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren nicht durch Gesetz ausgeschlossen ist	3.2.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch) inkl. Telekommunikations- und Glasfaserleitungen , soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren nicht durch Gesetz ausgeschlossen ist
3.2.1.1	bei einer Leitung	3.2.1.1	bei einer Leitung
	jährlich 140,00 €		jährlich 160,00 €
3.2.1.2	bei Leitungsbündelung	3.2.1.2	bei Leitungsbündelung
	jährlich 279,00 €		jährlich 292,00 €
3.2.2	Über- und Unterführung privater Wege	3.2.2	Über- und Unterführung privater Wege
	jährlich 70,00 €		jährlich 80,00 €
3.3	Längsverlegung	3.3	<u>Längsverlegung / Versorgungsleitungen jeglicher Art</u>
3.3.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren nicht durch Gesetz ausgeschlossen ist	3.3.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch) inkl. Telekommunikations- und Glasfaserleitungen , soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren nicht durch Gesetz ausgeschlossen ist
3.3.1.1	bei einer Leitung je angefangenem Meter	3.3.1.1	bei einer Leitung je angefangenem Meter
	jährlich 1,00 €		jährlich 1,10 €
	mind. 51,00 €		mind. 83,00 €
3.3.1.2	bei Leitungsbündelung je angefangenem Meter	3.3.1.2	bei Leitungsbündelung je angefangenem Meter
	jährlich 1,50 €		jährlich 1,80 €
	mind. 102,00 €		mind. 117,00 €

Änderungen sind als Fettdruck dargestellt.

Synopse Gebührentarif

3.4	Bauliche Anlagen	3.4	Bauliche Anlagen
3.4.1	Kioske, Imbissstände, Verkaufsstände, etc.	3.4.1	Kioske, Imbissstände, Verkaufsstände, etc.
3.4.1.1	bis zu einem Jahr	3.4.1.1	bis zu einem Jahr
3.4.1.2	länger dauernd	3.4.1.2	länger dauernd
3.4.2	Vorübergehende Baustelleneinrichtungen z.B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze	3.4.2	Vorübergehende Baustelleneinrichtungen z.B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze
3.4.2.1	von einer Woche bis zwei Monate	3.4.2.1	von einer Woche bis zwei Monate
3.4.2.2	für jeden weiteren Monat	3.4.2.2	für jeden weiteren Monat
3.4.3	Werbeanlagen, Schilder, Transparente, Fahnen, einschließlich Pfosten und Masten (gewerblich)	3.4.3	Werbeanlagen, Schilder, Transparente, Fahnen, einschließlich Pfosten und Masten (gewerblich)
3.4.3.1	bis zu einem Monat	3.4.3.1	bis zu einem Monat
3.4.3.2	zwei Monate bis zwölf Monate	3.4.3.2	zwei Monate bis zwölf Monate
3.4.3.3	länger dauernd	3.4.3.3	länger dauernd
3.5	Für weitere Sondernutzungen können Gebühren von jährlich erhoben werden. Bei der Bemessung sind Art und Ausmaß der Einrichtung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenpflichtigen zu berücksichtigen.	3.5	Für weitere Sondernutzungen können Gebühren von jährlich erhoben werden. Bei der Bemessung sind Art und Ausmaß der Einrichtung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenpflichtigen zu berücksichtigen.

Änderungen sind als Fettdruck dargestellt.

Synopse Gebührentarif

3.6	Verwaltungsgebühren		3.6	<u>Verwaltungsgebühren</u>
3.6.1	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis	89,00 €	3.6.1	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis 102,00 €
3.6.2	Erteilung einer Genehmigung gemäß § 25 Abs. 4 S. 1 und § 28 Straßen- und Wegegesetz NRW	145,00 €	3.6.2	Erteilung einer Genehmigung gemäß § 25 Abs. 4 S. 1 und § 28 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) 166,00 €
3.6.3	Zustimmungsbescheid nach § 68 Telekommunikationsgesetz	145,00 €	3.6.3	Zustimmungsbescheid nach § 127 Telekommunikationsgesetz (TKG) 234,00 €
4.	<u>Prüfungen</u> - der Kassen-, Buch- und Betriebsführung bei Dritten, die die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises beantragen; - auf Grund von vom Kreistag übertragenen Prüfungsaufträgen und -aufgaben, sofern eine Kostenbeteiligung verlangt wird für jede angefangene Prüfungsstunde Die Gebühren werden nicht erhoben, sofern vertragliche Vereinbarungen vorliegen.	73,00 €	4.	<u>Prüfungen</u> - der Kassen-, Buch- und Betriebsführung bei Dritten, die die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises beantragen; - auf Grund von vom Kreistag übertragenen Prüfungsaufträgen und -aufgaben, sofern eine Kostenbeteiligung verlangt wird für jede angefangene Prüfungsstunde Die Gebühren werden nicht erhoben, sofern vertragliche Vereinbarungen vorliegen. 82,00 €
5.	<u>Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW)</u>		5.	<u>Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW)</u>
5.1	Beratungs- und Abstimmungsverfahren nach § 11 Abs. 3 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) i. V. m. der Verordnung zur Ausführung des APG NRW: Gebühr je angefangene Arbeitsstunde eines Beamten der Besoldungsgruppe A 11 bzw. tariflich Beschäftigten der Entgeltstufe E 10 Aufwendungen für berufliche Stellungnahmen werden als bare Auslagen gesondert erhoben.	63,00 €	5.1	Beratungs- und Abstimmungsverfahren nach § 11 Abs. 3 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) i. V. m. der Verordnung zur Ausführung des APG NRW (APG DVO NRW): Gebühr je angefangene Arbeitsstunde eines Beamten der Besoldungsgruppe A 11 bzw. tariflich Beschäftigten der Entgeltstufe E 9c Aufwendungen für berufliche Stellungnahmen werden als bare Auslagen gesondert erhoben. 69,00 €

Änderungen sind als Fettdruck dargestellt.

Synopse Gebührentarif

5.2	Feststellung nach § 11 Abs. 3 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) i. V. m. der Verordnung zur Ausführung des APG NRW: Gebühr je angefangene Arbeitsstunde eines Beamten der Besoldungsgruppe A 11 bzw. tariflich Beschäftigten der Entgeltstufe E 10 63,00 €	5.2 Feststellung nach § 11 Abs. 3 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) i. V. m. der Verordnung zur Ausführung des APG NRW (APG DVO NRW): Gebühr je angefangene Arbeitsstunde eines Beamten der Besoldungsgruppe A 11 bzw. tariflich Beschäftigten der Entgeltstufe E 9c 69,00 €
5.3	Ausnahmegenehmigung nach § 11 Abs. 3 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) i. V. m. § 8 Abs. 9 der Verordnung zur Ausführung des APG NRW: Gebühr je angefangene Arbeitsstunde eines Beamten der Besoldungsgruppe A 11 bzw. tariflich Beschäftigten der Entgeltstufe E 10 63,00 €	5.3 Ausnahmegenehmigung nach § 11 Abs. 3 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) i. V. m. § 8 Abs. 12 der Verordnung zur Ausführung des APG NRW (APG DVO NRW): Gebühr je angefangene Arbeitsstunde eines Beamten der Besoldungsgruppe A 11 bzw. tariflich Beschäftigten der Entgeltstufe E 10 71,00 €
6.	<u>Amtshandlungen nach dem ÖGDG (Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst)</u>	6. <u>Amtshandlungen nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW)</u>
6.1	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten gemäß § 19 ÖGDG sowie sonstige amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten, je angefangene halbe Stunde Verwaltungstätigkeit ärztliche Leistung 22,00 € 43,00 €	6.1 Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten gemäß § 19 ÖGDG NRW sowie sonstige amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten, je angefangene halbe Stunde Verwaltungstätigkeit ärztliche Leistung 24,00 € 48,00 €
6.2	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind Die nachstehenden Gebühren sind ggfls. zusätzlich zu der Gebühr der Tarifstelle 6.1 zu erheben:	6.2 Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind Die nachstehenden Gebühren sind ggfls. zusätzlich zu der Gebühr der Tarifstelle 6.1 zu erheben:
6.2.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.2.1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	6.2.1 Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.2.1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind gemäß GOÄ

Änderungen sind als Fettdruck dargestellt.

Synopse Gebührentarif

6.2.2	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22.10.1987 (BGBl. I S. 2316) in der jeweils gültigen Fassung gebührenpflichtig sind	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22.10.1987 (BGBl. I S. 2316) in der jeweils gültigen Fassung gebührenpflichtig sind	gemäß GOZ
6.2.3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 SGB I oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ / § 3 GOZ)	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 SGB I oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ / § 3 GOZ)	gemäß GOÄ/GOZ
7.	<u>Kreisarchiv</u>	<u>Kreisarchiv</u>	
7.1	Kopien Gebühren für die Anfertigung von Fotokopien aus dem Archivgut werden nach der Tarifstelle 1 dieser Gebührensatzung erhoben. Für Schüler und Studenten mit entsprechendem Ausweis, die ausbildungsbezogen das Kreisarchiv benutzen, wird die Hälfte dieser Gebühr fällig.	Kopien Gebühren für die Anfertigung von Fotokopien aus dem Archivgut werden nach der Tarifstelle 1 dieser Gebührensatzung erhoben. Für Schüler und Studenten mit entsprechendem Ausweis, die ausbildungsbezogen das Kreisarchiv benutzen, wird die Hälfte dieser Gebühr fällig.	
7.2	Schriftliche Auskünfte, die eine Einsichtnahme in Archivbestände und Archivbehelfe sowie in Bibliotheksgut erfordern Die Gebühr beträgt je angefangene ¼ Stunde 16,50 €	Schriftliche Auskünfte, die eine Einsichtnahme in Archivbestände und Archivbehelfe sowie in Bibliotheksgut erfordern Die Gebühr beträgt je angefangene 15 Minuten 19,00 €	
7.3	Fototechnische Arbeiten Für die Antragsabwicklung wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Die Gebühr beträgt je angefangene ¼ Stunde 10,20 € Auslagen an Dritte werden gesondert berechnet.	Fototechnische Arbeiten Für die Antragsabwicklung wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Die Gebühr beträgt je angefangene 15 Minuten 12,00 € Auslagen an Dritte werden gesondert berechnet.	
7.4	Geburtsstagszeiten Erstellen einer Geburtsstagszeitung 10,20 € Gebühren nach der Tarifstelle 1 werden zusätzlich erhoben.	Geburtsstagszeiten Erstellen einer Geburtsstagszeitung Gebühren nach der Tarifstelle 1 werden zusätzlich erhoben.	12,00 €

Änderungen sind als Fettdruck dargestellt.

Synopse Gebührentarif

7.5	Wiedergabe von Archivgut bei gewerblicher Verwertung, die nicht ausschließlich wissenschaftlichen oder schulischen Zwecken dient	7.5	Wiedergabe von Archivgut bei gewerblicher Verwertung, die nicht ausschließlich wissenschaftlichen oder schulischen Zwecken dient
	Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- und Lizenzrechten sind gesondert abzugelten. Gebühren nach Tarifstelle 1 werden zusätzlich erhoben.		Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- und Lizenzrechten sind gesondert abzugelten. Gebühren nach Tarifstelle 1 werden zusätzlich erhoben.
7.5.1	Publikationen im Druck oder in anderen Vervielfältigungs- und Verbreitungsformen: Für die Übertragung der Nutzungsrechte für eine einmalige Verwendung zu dem in der Genehmigung bezeichneten Nutzungszweck je Reproduktion (Blatt oder Bild) bei einer Auflage von - bis 1.000 15,00 € - bis 5.000 30,00 € - über 5.000 50,00 € Neuauflagen, Nachdrucke, Übersetzungen oder Lizenzausgaben werden wie neue Publikationen behandelt.	7.5.1	Publikationen im Druck oder in anderen Vervielfältigungs- und Verbreitungsformen: Für die Übertragung der Nutzungsrechte für eine einmalige Verwendung zu dem in der Genehmigung bezeichneten Nutzungszweck je Reproduktion (Blatt oder Bild) bei einer Auflage von - bis 1.000 15,00 € - bis 5.000 30,00 € - über 5.000 50,00 € Neuauflagen, Nachdrucke, Übersetzungen oder Lizenzausgaben werden wie neue Publikationen behandelt.
7.5.2	Für die Verwertung bei Lichtbildvorträgen je Blatt oder Bild 2,50 €	7.5.2	Für die Verwertung bei Lichtbildvorträgen je Blatt oder Bild 2,50 €
7.5.3	Für die Wiedergabe in Fernsehsendungen, Video- und Filmproduktionen: einmalige Wiedergabe, je angefangene 30 Sekunden 100,00 €	7.5.3	Für die Wiedergabe in Fernsehsendungen, Video- und Filmproduktionen: einmalige Wiedergabe, je angefangene 30 Sekunden 100,00 €
	Für jede Wiederholung wird die Hälfte der angegebenen Gebühr fällig.		Für jede Wiederholung wird die Hälfte der angegebenen Gebühr fällig.
7.5.4	Einblendung in Onlinedienste je Reproduktion (Blatt oder Bild) 50,00 €	7.5.4	Einblendung in Onlinedienste je Reproduktion (Blatt oder Bild) 50,00 €

Änderungen sind als Fettdruck dargestellt.

81 / 181

Änderungen sind als Fettdruck dargestellt.

Synopse Gebührentarif

8.	Wissenschaftliche Bibliothek des Rhein-Sieg-Kreises	8.	Wissenschaftliche Bibliothek des Rhein-Sieg-Kreises
8.1	Mahngebühren bei Überschreitung der Leihfrist je Medieneinheit - 1. Mahnung (Überschreitung ab 1 Woche) 2,00 € - 2. Mahnung (Überschreitung ab 2 Woche) 5,00 € - 3. Mahnung (Überschreitung ab 3 Woche) 8,00 €	8.1 Mahngebühren bei Überschreitung der Leihfrist je Medieneinheit - 1. Mahnung (Überschreitung ab 1 Woche) 2,00 € - 2. Mahnung (Überschreitung ab 2 Woche) 5,00 € - 3. Mahnung (Überschreitung ab 3 Woche) 8,00 €	
9.	Kreisbibliothek des Rhein-Sieg-Kreises (in der gemeinsam mit der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg im Verbund geführten Hochschul- und Kreisbibliothek)	9. <u>Kreisbibliothek des Rhein-Sieg-Kreises (in der gemeinsam mit der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg im Verbund geführten Hochschul- und Kreisbibliothek)</u>	
9.1	Für die Nutzung der Dienstleistung der Bibliothek haben Kundinnen und Kunden, die nicht Angehörige oder Mitglieder der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg und nicht Studierende einer anderen Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen sind, eine Jahresgebühr zu entrichten. Sie beträgt pro Jahr 10,00 €	9.1 Für die Nutzung der Dienstleistung der Bibliothek haben Kundinnen und Kunden, die nicht Angehörige oder Mitglieder der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg und nicht Studierende einer anderen Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen sind, eine Jahresgebühr zu entrichten. Sie beträgt pro Jahr 10,00 €	
9.2	Für die Ausleihe von DVD-Spielfilmen ist eine zusätzliche Gebühr zu zahlen. Sie beträgt pro Film 1,00 € je Verlängerung der Ausleihe - pro Film 1,00 €	9.2 Für die Ausleihe von DVD-Spielfilmen ist eine zusätzliche Gebühr zu zahlen. Sie beträgt pro Film 1,00 € je Verlängerung der Ausleihe - pro Film 1,00 €	
9.3	Es findet im Übrigen die Gebührenordnung der Hochschul- und Kreisbibliothek Bonn-Rhein-Sieg in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.	9.3 Es findet im Übrigen die Gebührenordnung der Hochschul- und Kreisbibliothek Bonn-Rhein-Sieg in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.	

Beschlussvorlage
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Finanzausschuss	30.11.2023	Vorberatung
Kreisausschuss	04.12.2023	Vorberatung
Kreistag	06.12.2023	Entscheidung

Tagesordnungs- punkt	Neufassung der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises zur Festsetzung von Gebührentarifen für vom Land übertragene Pflichtaufgaben
-------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag vorzuschlagen,

1. die Bedarfsberechnung für die Neufassung der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises zur Festsetzung von Gebührentarifen für vom Land übertragene Pflichtaufgaben zur Kenntnis zu nehmen

und

2. die der Beschlussvorlage als Anhang 1 beigefügte Neufassung der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises zur Festsetzung von Gebührentarifen für vom Land übertragene Pflichtaufgaben zu erlassen.

Erläuterungen:

Gemäß § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes NRW (GebG NRW) können die Kreise in ihrem Aufgabenbereich Gebührensatzungen erlassen, die von den Gebührensätzen aus Tarifstellen der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) abweichen. Der Rhein-Sieg-Kreis macht von dieser Regelung im Bereich der wasser- und baurechtlichen Angelegenheiten Gebrauch.

Im Hinblick auf kostendeckende Gebührensätze sowie die geltenden Rahmenbestimmungen im Bereich des Gebührenrechts (z. B. Gesetzesänderungen, aktuelle Rechtsprechung) sind die Gebührensatzungen des Rhein-Sieg-Kreises regelmäßig zu überprüfen.

Die bisherige Satzung des Rhein-Sieg-Kreises zur Festsetzung von Gebührentarifen für vom Land übertragene Pflichtaufgaben wurde am 15.12.2017 neugefasst. Auf eine Änderungssatzung soll aufgrund umfangreicher notwendiger Änderungen im Satzungstext verzichtet und stattdessen eine neue Fassung erlassen werden.

Mit der vorliegenden Beschlussvorlage soll die Satzung des Rhein-Sieg-Kreises zur Festsetzung von Gebührentarifen für vom Land übertragene Pflichtaufgaben neu gefasst werden.

I. Anpassung der Formulierung am aktuellen Gesetzestext sowie Änderungen und Ergänzungen bestehender bzw. neuer Tarifstellen im Gebührentarif

Gegenüber der bisherigen Fassung werden insbesondere folgende Änderungen vorgeschlagen:

1. Die §§ 2 bis 5 sowie § 7 werden neu eingefügt. Nach § 2 Abs. 1 KAG NRW (analoge Anwendung) ist als Mindestinhalt einer Gebührensatzung neben dem Tatbestand, der die Gebührenpflicht auslöst, dem angewendeten Gebührenmaßstab und dem geltenden Gebührensatz auch der Gebührenschuldner sowie die Fälligkeit der Gebühr anzugeben. Bislang waren diese Informationen in der bisherigen Gebührensatzung nicht vorhanden, daher wurde die neue Fassung dahingehend ergänzt. Als Orientierung dienten hierzu vergleichbare Satzungen anderer Kreise aus NRW. Neben der redaktionellen Anpassung der bestehenden Paragraphen wurden daher auch neue Regelungstatbestände eingeführt.
2. Aufgrund der Neufassung der AVwGebO NRW haben sich die Tarifstellen der Landesgebührenordnung geändert und müssen daher angepasst werden.
3. Die Formulierung in Tarifstelle 1.1.5 wird angepasst. Bislang wird laut Tarifstelle Nr. 1.1.5 (Grundwasserentnahme) des Gebührentarifes der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises für Grundwasserentnahmen bis 10.000 m³/a eine Mindestgebühr von 668 € gefordert. Die Mindestgebühr für Entnahmen bis einschließlich 1000 m³/a soll sich zukünftig jedoch nach der Tarifstelle 4.3.1.1 der AVwGebO NRW (Mindestgebühr 200 €) richten. Bei Entnahmemengen bis 1000 m³/a werden weniger Unterlagen gefordert und daher ist ein geringerer Prüfungsaufwand, z. B. keine Umweltverträglichkeits-Vorprüfung, erforderlich. Weiterhin fallen Beteiligungen anderer Behörden weg. Auch die Verhältnismäßigkeit zwischen Nutzen und Gebührenhöhe ist bei Entnahmemengen von 1000m³/a und darunter

andernfalls nicht gegeben.

4. Die Tarifstelle 1.5 wird wie folgt ergänzt: „Dient die Genehmigung der Anlage am Gewässer einer Leitungskreuzung, wird abweichend von Tarifstelle 4.3.2.7.1 der AVwGebO NRW eine Gebühr in Höhe von mindestens 255 € erhoben“. Begründung: Die Baukosten von Leitungskreuzungen von Gewässern überschreiten aufgrund moderner Bauverfahren selten die Berechnungsgrenze (5.000 €) der Mindestgebühr von 200 € gemäß Tarifstelle 4.3.2.7.1 der AVwGebO NRW. Die Gebühr für die Amtshandlung soll den Verwaltungsaufwand berücksichtigen. Dieser besteht i.d.R. aus Vorabstimmung und Beratung der Antragsteller, Prüfung des Antrages auf Vollständigkeit, ggf. Nachforderungen, ggf. örtliche Abstimmung. Beteiligungsverfahren, Antragsprüfung und Bescheiderteilung. Hierfür wird in der Regel ein durchschnittlicher Verwaltungsaufwand von 5 Stunden erforderlich.

II. Anpassung der Gebührensätze

Der Gebührenbedarfsberechnung liegen die durchschnittliche Leistungsdauer des Sachverhaltes sowie die aktuellen Kosten eines Arbeitsplatzes nach KGST (2023/24) zu Grunde. Neben den Personalkosten werden hier auch die Sach- und die Verwaltungsgemeinkosten sowie je nach Arbeitsplatzausstattung ein Zuschlag für Technikunterstützung berücksichtigt. Aus den so ermittelten kostendeckenden Tarifen ergeben sich die neuen Gebühren für die Tarifstellen.

Insbesondere aufgrund der Tarifsteigerungen sowie teils angepasster Bearbeitungszeiten steigen die Gebührenhöhen teilweise erheblich. Im Bereich der „Baurechtlichen Angelegenheiten“ (Tarifstellen 2.1 bis 2.4) ist die durchschnittliche Zeit für die Antragsprüfung und Bescheiderstellung von 60 auf 90 Minuten zu erhöhen.

Auf die dieser Vorlage beigelegte Neufassung der Allgemeinen Gebührensatzung (Anhang 1) und die Bedarfsberechnung (Anhang 2) wird verwiesen. Eine Gegenüberstellung des alten und neuen Satzungstextes sowie der bisherigen und neu festzusetzenden Tarife ist der als Anhang 3 beigelegten Synopse zur Satzung zu entnehmen.

Im Auftrag

gez. Udelhoven

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 30.11.2023

Anhänge:

- 1 – Satzungstext: Satzung des Rhein-Sieg-Kreises zur Festsetzung von Gebührentarifen für vom Land übertragene Pflichtaufgaben
- 2 – Bedarfsberechnung für die Tarifstellen der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises zur Festsetzung von Gebührentarifen für vom Land übertragene Pflichtaufgaben
- 3 – Synopse zu den bisherigen und neuen Tarifen

**Satzung des Rhein-Sieg-Kreises zur Festsetzung von Gebührentarifen für vom
Land übertragene Pflichtaufgaben vom XX.XX.XXXX**

Aufgrund des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und weiterer Vorschriften vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230), hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die in dem Gebührentarif (Anlage) genannten Amtshandlungen der Verwaltung des Rhein-Sieg-Kreises werden Verwaltungsgebühren in Abweichung bestehender Landestarife erhoben.
- (2) Im Übrigen bleibt die Erhebung von Gebühren nach anderen Rechtsvorschriften unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.

§ 3

Gebührenpflichtige/Gebührengläubiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,
 - a. wer die Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit der Verwaltung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt, zurechenbar verursacht hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b. wer sich zur Kostenübernahme durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung bereiterklärt hat,
 - c. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Gebührengläubiger ist der Rhein-Sieg-Kreis.

§ 4

Sachliche Gebührenfreiheit

Die sachliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 7 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) (GV. NRW. S. 524), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Persönliche Gebührenfreiheit

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 8 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) (GV. NRW. S. 524), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Auslagen

Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind gemäß § 10 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) (GV. NRW. S. 524), in der jeweils geltenden Fassung, gesondert zu erstatten.

§ 7

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Soweit ein Antrag notwendig ist, entsteht die Gebührenschuld dem Grunde nach mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, der Höhe nach mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld dem Grunde und der Höhe nach mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht der Gebührengläubiger einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung noch nicht abgeschlossene Amtshandlungen werden die Gebühren nach der bisher geltenden Satzung berechnet.

- (2) Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Rhein-Sieg-Kreises zur Festsetzung von Gebührentarifen für vom Land übertragene Pflichtaufgaben vom 15.12.2017 außer Kraft.

GEBÜHRENTARIF

der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises zur Festsetzung von Gebührenтарifen für vom Land übertragene Pflichtaufgaben

Inhaltsübersicht

Tarif- Nr.	Gegenstand	Seite
1	Wasserrechtliche Angelegenheiten	5
2	Baurechtliche Angelegenheiten	7

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
1	<u>Wasserrechtliche Angelegenheiten</u>	
1.1	<u>Entscheidung über die Erlaubnis der Gewässerbenutzung (§ 8 Abs. 1 Halbs. 1 Alternative 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) (BGBl. I S. 2585))</u>	
	Für folgende Amtshandlungen wird abweichend von der Tarifstelle 4.3.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) (GV. NRW. S. 490) die Mindestgebühr wie folgt festgesetzt:	
1.1.1	Regenwassereinleitungen in das oberirdische Gewässer	498,00
1.1.2	Regenwassereinleitungen in das Grundwasser	321,00
1.1.3	Schmutzwassereinleitungen in oberirdische Gewässer	723,00
1.1.4	Schmutzwassereinleitungen in das Grundwasser	562,00
1.1.5	Grundwasserentnahme	
	größer als 1.000 m³/a bis einschließlich 10.000 m³/a	692,00
	größer als 10.000 m³/a	1.133,00
	Für die Grundwasserentnahme bis 1.000 m³/a wird die in Tarifstelle 4.3.1.1 der AVwGebO NRW genannte Mindestgebühr des Landes erhoben.	
1.1.6	Bachwasserentnahme und Wiedereinleitung (Fischteichanlagen)	
	– private Nutzung (Hobby-Anlagen)	1.114,00
	– nebenerwerbliche Nutzung	1.114,00
	– gewerbliche Nutzung	2.227,00

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
1.1.7	Nutzung thermischer Energie durch erd- oder wassergekoppelte Wärmepumpen	
	Anlagen bis 30 KW	278,00
	Anlagen > 30 KW – 100 KW	506,00
	Anlagen > 100 KW	922,00
1.2	<u>Entscheidung über die Genehmigung der Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen – Indirekteinleitung (§ 58 Abs. 1 WHG)</u>	
	Abweichend von Tarifstelle 4.3.1.12.1 der AVwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf festgesetzt.	784,00
	Erfordert die Entscheidung einen besonders hohen Aufwand, kann bis zum zweifachen der Gebühr erhoben werden.	
	Für die Indirekteinleitung von belasteten Abwässern aus Zahnbehandlungen und Chemischreinigungen wird die in Tarifstelle 4.3.1.12.1 der AVwGebO NRW genannte Mindestgebühr des Landes erhoben.	
1.3	<u>Entscheidung über die Planfeststellung für Gewässerausbau oder den Bau einer Hochwasserschutzanlage nach § 68 Abs. 1 WHG</u>	
	Dient der Gewässerausbau oder der Bau einer Hochwasserschutzanlage gewerblichen Zwecken, wird abweichend von Tarifstelle 4.3.1.20.1 der AVwGebO NRW eine Gebühr in Höhe von mindestens erhoben.	2.714,00

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
1.4	<u>Entscheidung über die Plangenehmigung für den Gewässer- ausbau oder den Bau einer Hochwasserschutzanlage nach § 68 Abs. 1 und 2 WHG</u> Dient der Gewässerausbau oder der Bau einer Hochwasser- schutzanlage gewerblichen Zwecken, wird abweichend von Tarifstelle 4.3.1.22.1 der AVwGebO NRW eine Gebühr in Höhe von mindestens erhoben.	2.088,00
1.5	<u>Entscheidung über die Genehmigung der Errichtung oder wesentlichen Veränderung von Anlagen in, an, über und un- ter oberirdischen Gewässern (§ 22 des Landeswassergeset- zes (LWG) (GV. NRW. S. 926)</u> Dient die Genehmigung der Anlage am Gewässer einer Lei- tungskreuzung wird abweichend von Tarifstelle 4.3.2.7.1 der AVwGebO NRW eine Mindestgebühr von erhoben. Abweichend von Tarifstelle 4.3.2.7.1 der AVwGebO NRW wird die Gebühr für Wohn- oder Bürohäuser <u>nicht</u> um 50 v. H. vermindert.	255,00
2	<u>Baurechtliche Angelegenheiten</u>	
2.1	<u>Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung von Gebäuden und Werbe- anlagen</u> Abweichend von den Tarifstellen 3.1.4.1.1 bis 3.1.4.1.6 der AVwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf festgesetzt.	152,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
2.2	<u>Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Änderung von Gebäuden und Werbeanlagen</u>	
	Abweichend von den Tarifstellen 3.1.4.2.1 bis 3.1.4.2.6 der AVwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf festgesetzt.	152,00
2.3	<u>Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung von Nutzungsänderungen</u>	
	Abweichend von den Tarifstellen 3.1.4.3.1 bis 3.1.4.3.2 der AVwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf festgesetzt.	152,00
2.4	<u>Entscheidung über die Erteilung einer Abbruchgenehmigung</u>	
	Abweichend von der Tarifstelle 3.1.4.4 der AVwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf festgesetzt.	152,00
2.5	<u>Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung</u>	
	Abweichend von den Tarifstellen 3.1.4.10.1.1 bis 3.1.4.10.8 der AVwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf festgesetzt.	151,00

zu TOP Ö 7**Inhaltsverzeichnis Gebührenbedarfsberechnung zur Satzung des Rhein-Sieg-Kreises zur Festsetzung von Gebührentarifen für vom Land übertragene Pflichtaufgaben**

Gebührenbedarfsberechnung I	Ermittlung Kosten eines Arbeitsplatzes für Angestellte
Gebührenbedarfsberechnung II	Gebührenbedarfsberechnung Tarifstelle 1: "Wasserrechtliche Angelegenheiten"
Gebührenbedarfsberechnung III	Gebührenbedarfsberechnung Tarifstelle 2: "Baurechtliche Angelegenheiten"

Gebührenbedarfsberechnung I

Ermittlung Kosten eines Arbeitsplatzes für Angestellte

Spalte	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
		€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Ausgaben- gruppe	Entgelt gruppe	Personalkosten Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) (Stand 2023/2024)				Sachkosten	Verwaltungs- gemeinkosten- zuschlag**	technikunterstützte Informations- verarbeitung	Kosten eines Arbeitsplatzes ohne TUI***		Kosten eines Arbeitsplatzes mit TUI***		
		pro Jahr	pro Std.	pro Min.	pro Jahr	pro Jahr	pro Jahr	pro Jahr	pro Jahr	pro Std.	pro Min.	pro Jahr	pro Std.
													pro Min.
mD	5	58.100,00 €	36,54	0,61	6.250,00	11.620,00		3.450,00	75.970,00	47,78	0,80	79.420,00	49,95
	6	55.900,00 €	35,16	0,59	6.250,00	11.180,00		3.450,00	73.330,00	46,12	0,77	76.780,00	48,29
	7	56.700,00 €	35,66	0,59	6.250,00	11.340,00		3.450,00	74.290,00	46,72	0,78	77.740,00	48,89
	8	59.300,00 €	37,30	0,62	6.250,00	11.860,00		3.450,00	77.410,00	48,69	0,81	80.860,00	50,86
	9a	66.500,00 €	41,82	0,70	6.250,00	13.300,00		3.450,00	86.050,00	54,12	0,90	89.500,00	56,29
gD	9b	71.600,00 €	45,03	0,75	6.250,00	14.320,00		3.450,00	92.170,00	57,97	0,97	95.620,00	60,14
	9c	72.300,00 €	45,47	0,76	6.250,00	14.460,00		3.450,00	93.010,00	58,50	0,98	96.460,00	60,67
	10	78.900,00 €	49,62	0,83	6.250,00	15.780,00		3.450,00	100.930,00	63,48	1,06	104.380,00	65,65
	11	84.300,00 €	53,02	0,88	6.250,00	16.860,00		3.450,00	107.410,00	67,55	1,13	110.860,00	69,72
	12	95.200,00 €	59,87	1,00	6.250,00	19.040		3.450,00	120.490,00	75,78	1,26	123.940,00	77,95
hD	13	90.400,00 €	56,86	0,95	6.250,00	18.080,00		3.450,00	114.730,00	72,16	1,20	118.180,00	74,33
	14	100.300,00 €	63,08	1,05	6.250,00	20.060,00		3.450,00	126.610,00	79,63	1,33	130.060,00	81,80
	15	111.800,00 €	70,31	1,17	6.250,00	22.360,00		3.450,00	140.410,00	88,31	1,47	143.860,00	90,48

Jahresarbeitszeit:

1.590 Stunden

= 39 Std.-Woche

**:

Verwaltungsgemeinkostenzuschlag 20%
der Personalkosten

TUI***:

Technikutnerstützte
Informationsverarbeitung

*Hierin sind insbesondere folgende Kostenfaktoren enthalten:

- Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Zusatzversorgung
- Jahresonderzuzahlung: EG 1-8 84,51% / EG 9-12 70,28% / ab EG 13 51,78%
- Unfallversicherung (140€ pro Person)
- Beihilfe (11€ pro Person)
- Leistungsentgelt ab E9: 2% der ständigen Monatswerte (bis E4 690€ und bis E8 765€ pauschal)
- Tarifierhöhung ab 01.04.2022 1,8%, Azubis 25€

Gebührenbedarfsberechnung II

Gebührenbedarfsberechnung Tarifstelle 1											
		Ausgabengruppe	Leistungsdauer in min	Ausgaben	Gebühr alt 2017	Vorschlag neu 2023	Kosten- deckung	Differenz	Senkung/ Erhöhung in Prozent	nachrichtlich Mindesttarif des Landes	
Tarif-Nr.	Tarifstelle AVwGebO NRW	Gegenstand	Nr. (Sp.)	PK / min	Normalfall	Tarif=100%					
1.		Wasserrechtliche Angelegenheiten Entscheidung über die Erlaubnis der Gewässerbenutzung (§ 8 Abs. 1 Halbs. 1 Alternative 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG))									
1.1	4.3.1.1										
1.1.1	4.3.1.1	Regenwassereinleitungen in das oberirdische Gewässer									
		Bürotätigkeit	20 - 23 (13)	1,07 €	300	321,00 €					
		Ortsbesichtigung und Abnahme	20 - 23 (10)	1,04 €	90	93,60 €					
		zuzüglich Fahrzeit	20 - 23 (10)	1,04 €	80	83,20 €					
						497,80 €	498,00 €	100,04%	25,00 €	5,29%	
1.1.2	4.3.1.1	Regenwassereinleitungen in das Grundwasser									
		Bürotätigkeit	20 - 23 (13)	1,07	300	321,00 €	321,00 €	100,00%	15,00 €	4,90%	
1.1.3	4.3.1.1	Schmutzwassereinleitungen in oberirdische Gewässer									
		Bürotätigkeit	20 - 23 (13)	1,07	510	545,70 €					
		Ortsbesichtigung und Abnahme	20 - 23 (10)	1,04	90	93,60 €					
		zuzüglich Fahrzeit	20 - 23 (10)	1,04	80	83,20 €					
						722,50 €	723,00 €	100,07%	36,00 €	5,24%	
1.1.4	4.3.1.1	Schmutzwassereinleitungen in das Grundwasser									
		Bürotätigkeit	20 - 23 (13)	1,07	360	385,20 €					
		Ortsbesichtigung und Abnahme	20 - 23 (10)	1,04	90	93,60 €					
		zuzüglich Fahrzeit	20 - 23 (10)	1,04	80	83,20 €					
						562,00 €	562,00 €	100,00%	28,00 €	5,24%	
										200,00	

* Durchschnitt der Ausgabengruppen

Gebührenbedarfsberechnung II

Tarif-Nr.	Tarifstelle AVwGebO NRW	Gegenstand	Ausgabengruppe	Leistungs- dauer in min	Ausgaben deckender Tarif= 100%	Gebühr alt 2017	Vorschlag neu 2023	Kosten- deckung	Differenz	Senkung/ Erhöhung in Prozent	nachrichtlich Mindesttarif des Landes
1.1.5	4.3.1.1	Grundwasserentnahme größer 1.000 m³/a bis einschließlich 10.000 m³/a	Nr. (Sp.)	PK / min							
		Bürotätigkeit	23 (13)	1,16	556,80 €						
		Ortsbesichtigung	23 (10)	1,13	45,20 €						
		zuzüglich Fahrzeit	23 (10)	1,13	90,40 €						
					692,40 €	668,00 €	692,00 €	99,94%	24,00 €	3,59%	200,00
		Für die Grundwasserentnahme bis 1.000 m³/a wird die in Tarifstelle 4.3.1.1 genannte Mindestgebühr des Landes erhoben.									
4.3.1.1		größer als 10.000 m³/a									
		Bürotätigkeit	23 (13)	1,16	974,40 €						
		Ortsbesichtigung	23 (10)	1,13	67,80 €						
		zuzüglich Fahrzeit	23 (10)	1,13	90,40 €						
					1.132,60 €	1.093,00 €	1.133,00 €	100,04%	40,00 €	3,66%	200,00
1.1.6	4.3.1.1	Bachwasserentnahme und Wiedereinleitung (Fischteichanlagen)	23 (13)	1,16	2.227,20 €						
		private Nutzung (Hobby-Anlagen)				1.075,00 €	1.114,00 €	103,63%	39,00 €	3,63%	200,00
		nebenverwerbliche Nutzung				1.075,00 €	1.114,00 €	103,63%	39,00 €	3,63%	200,00
		gewerbliche Nutzung				2.150,00 €	2.227,00 €	103,58%	77,00 €	3,58%	200,00
1.1.7	4.3.1.1	Nutzung thermischer Energie durch erd- oder wassergekoppelte Wärmepumpen									
		Anlagen bis 30 KW									
		Bürotätigkeit	23 (13)	1,16	278,40 €	269,00 €	278,00 €	99,86%	9,00 €	3,35%	200,00
		Anlagen > 30 KW - 100 KW									
		Bürotätigkeit	23 (13)	1,16	348,00 €						
		Ortsbesichtigung	23 (10)	1,13	67,80 €						
		zuzüglich Fahrzeit	23 (10)	1,13	90,40 €						
					506,20 €	489,00 €	506,00 €	99,96%	17,00 €	3,48%	200,00
		Anlagen > 100 KW									
		Bürotätigkeit	23 (13)	1,16	696,00 €						
		Ortsbesichtigung	23 (10)	1,13	135,60 €						
		zuzüglich Fahrzeit	23 (10)	1,13	90,40 €						
					922,00 €	890,00 €	922,00 €	100,00%	32,00 €	3,60%	200,00

* Durchschnitt der Ausgabengruppen

Gebührenbedarfsberechnung II

Tarif-Nr.	Tarifstelle AVwGebO NRW	Gegenstand	Ausgabengruppe	Leistungs- dauer in min	Ausgaben deckender Tarif= 100%	Gebühr alt 2017	Vorschlag neu 2023	Kosten- deckung	Differenz	Senkung/ Erhöhung in Prozent	nachrichtlich Mindesttarif des Landes
1.2	4.3.1.12.1	Entscheidung über die Genehmigung der Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen - Indirekteinleitung - (§ 58 Abs. 1 WHG)	Nr. (Sp.)	PK / min							
		Bürotätigkeit	20 - 23 (13)	1,16	510	591,60 €					
		Ortsbesichtigung u. Abnahme	20 - 23 (10)	1,13	90	101,70 €					
		zuzüglich Fahrzeit	20 - 23 (10)	1,13	80	90,40 €					
						783,70 €	784,00 €	100,04%	97,00 €	14,12%	250,00
		Erfordert die Entscheidung einen besonders hohen Aufwand, kann bis zum Zweifachen der Gebühr erhoben werden.									
		Für die Indirekteinleitung von belasteten Abwässern aus Zahnbehandlungen und Chemischreinigungen wird die in Tarifstelle 4.3.1.12.1 genannte Mindestgebühr des Landes erhoben.									
1.3	4.3.1.20.1	Entscheidung über die Planfeststellung für Gewässerausbau oder den Bau einer Hochwasserschutzanlage nach § 68 Abs. 1 WHG									
		Bürotätigkeit	23 (13)	1,16	2.340	2.714,40 €	2.620,00 €	99,99%	94,00 €	3,59%	1.100,00
1.4	4.3.1.22.1	Entscheidung über die Plangenehmigung für den Gewässerausbau oder den Bau einer Hochwasserschutzanlage nach § 68 Abs. 1 und § 2 WHG									
		Bürotätigkeit	23 (13)	1,16	1.800	2.088,00 €	2.088,00 €	100,00%	68,00 €	3,37%	900,00
1.5	4.3.2.7.1	Entscheidung über die Genehmigung der Errichtung oder wesentlichen Veränderung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern (§ 22 Landeswassergesetz (LWG))									
		Abweichend von Tarifstelle 4.3.2.7.1 der AVwGebO NRW wird die Gebühr für Wohn- oder Bürohäuser nicht um 50 % vermindert.									
			15 - 19 (13)	0,85	300	255,00 €	0,00 €	100,00%	255,00 €		200,00
		* Durchschnitt der Ausgabengruppen									

* Durchschnitt der Ausgabengruppen

Gebührenbedarfsberechnung III

Gebührenbedarfsberechnung Tarifstelle 2													
Tarif-Nr.	Tarifstelle	AVwGebO NRW	Gegenstand	Ausgabengruppe		Leistungs- dauer in min	Ausgaben deckender Tarif=100%	Gebühr alt 2017	Vorschlag neu 2023	Kosten- deckung	Differenz	Senkung/ Erhöhung in Prozent	nachrichtlich Mindesttarif des Landes
				Nr. (Sp.)	PK / min								
2.			Baurechtliche Angelegenheiten										
2.1	3.1.4.1.1-3.1.4.1.6		Mindestgebühr für die Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung von Gebäuden und Werbeanlagen										
			Antragserfassung, Weiterleitung und Aktenrecherche	16 (13)	0,80 €	60	48,00 €						
			Antragsprüfung und Bescheiderstellung	23 (13)	1,16 €	90	104,40 €						
							152,40 €	115,00 €	152,00 €	99,74%	37,00 €	32,17%	50 - 100
2.2	3.1.4.2.1-3.1.4.2.6		Mindestgebühr für die Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Änderung von Gebäuden und Werbeanlagen										
			Antragserfassung, Weiterleitung und Aktenrecherche	16 (13)	0,80 €	60	48,00 €						
			Antragsprüfung und Bescheiderstellung	23 (13)	1,16 €	90	104,40 €						
							152,40 €	115,00 €	152,00 €	99,74%	37,00 €	32,17%	50 - 100
2.3	3.1.4.3.1-3.1.4.3.2		Mindestgebühr für die Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung von Nutzungsänderungen										
			Antragserfassung, Weiterleitung und Aktenrecherche	16 (13)	0,80 €	60	48,00 €						
			Antragsprüfung und Bescheiderstellung	23 (13)	1,16 €	90	104,40 €						
							152,40 €	115,00 €	152,00 €	99,74%	37,00 €	32,17%	50,00
2.4	3.1.4.4		Mindestgebühr für die Entscheidung über die Erteilung einer Abbruchgenehmigung										
			Antragserfassung, Weiterleitung und Aktenrecherche	16 (13)	0,80 €	60	48,00 €						
			Antragsprüfung und Bescheiderstellung	23 (13)	1,16 €	90	104,40 €						
							152,40 €	115,00 €	152,00 €	99,74%	37,00 €	32,17%	50,00
2.5	3.1.4.10.1-3.1.4.10.8		Mindestgebühr für die Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigungen										
			Bürotätigkeit	19 (13)	0,94 €	60	56,40 €						
			Ortsbesichtigung und Abnahme zuzüglich Fahrtzeit	19 (10)	0,90 €	45	40,50 €						
				19 (10)	0,90 €	60	54,00 €						
							150,90 €	144,00 €	151,00 €	100,07%	7,00 €	4,86%	50,00

Synopse Gebührentarif

Änderungen sind als Fettdruck dargestellt.

Satzungstext alt	Satzungstext neu
Aufgrund des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836), hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am 14.12.2017 folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und weiterer Vorschriften vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230), hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:
§ 1 Gebührenpflicht (1) Für die in dem Gebührentarif (Anlage) genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten der Verwaltung des Rhein-Sieg-Kreises) werden Verwaltungsgebühren in Abweichung bestehender Landestarife erhoben. (2) Im Übrigen bleibt die Erhebung von Gebühren nach anderen Rechtsvorschriften unberührt.	§ 1 Gebührenpflicht (1) Für die in dem Gebührentarif (Anlage) genannten Amtshandlungen der Verwaltung des Rhein-Sieg-Kreises werden Verwaltungsgebühren in Abweichung bestehender Landestarife erhoben. (2) Im Übrigen bleibt die Erhebung von Gebühren nach anderen Rechtsvorschriften unberührt.
	§ 2 Höhe der Gebühr Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.

	§ 3 Gebührenpflichtige/Gebührengläubiger (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, a. wer die Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit der Verwaltung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt, zurechenbar verursacht hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird, b. wer sich zur Kostenübernahme durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung bereiterklärt hat, c. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft. (3) Mehrere gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. (4) Gebührengläubiger ist der Rhein-Sieg-Kreis.
	§ 4 Sachliche Gebührenfreiheit Die sachliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 7 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) (GV. NRW. S. 524), in der jeweils geltenden Fassung.
	§ 5 Persönliche Gebührenfreiheit Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 8 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) (GV. NRW. S. 524), in der jeweils geltenden Fassung.
§ 2 Auslagen Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung entstehen, sind gemäß § 10 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gesondert zu erstatten.	§ 6 Auslagen Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind gemäß § 10 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) (GV. NRW. S. 524), in der jeweils geltenden Fassung, gesondert zu erstatten.

	§ 7 Fälligkeit der Gebühren (1) Soweit ein Antrag notwendig ist, entsteht die Gebührenschuld dem Grunde nach mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, der Höhe nach mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld dem Grunde und der Höhe nach mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht der Gebührengläubiger einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
§ 3 Inkrafttreten Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft und ersetzt die bisherige Gebührensatzung vom 28.06.2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.12.2014	§ 8 Schlussbestimmungen (1) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung noch nicht abgeschlossene Amtshandlungen werden die Gebühren nach der bisher geltenden Satzung berechnet. (2) Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Rhein-Sieg-Kreises zur Festsetzung von Gebührentarifen für vom Land übertragene Pflichtaufgaben vom 15.12.2017 außer Kraft.
1 Wasserrechtliche Angelegenheiten 2 Baurechtliche Angelegenheiten	<u>GEBÜHRENTARIF</u> der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises zur Festsetzung von Gebührentarifen für vom Land übertragene Pflichtaufgaben Inhaltsübersicht 1 Wasserrechtliche Angelegenheiten 2 Baurechtliche Angelegenheiten

Änderungen sind als Fettdruck dargestellt.

Synopse Gebührentarif

1. <u>Wasserrechtliche Angelegenheiten</u>	1. <u>Wasserrechtliche Angelegenheiten</u>	
1.1 <u>Entscheidung über die Erlaubnis der Gewässerbenutzung (§ 8 Abs. 1 Halbs.1 Alternative 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG))</u> Für folgende Amtshandlungen wird die Mindestgebühr der Tarifstelle 28.1.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) wie folgt festgesetzt:	1.1 <u>Entscheidung über die Erlaubnis der Gewässerbenutzung (§ 8 Abs. 1 Halbs.1 Alternative 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG))</u> Für folgende Amtshandlungen wird abweichend von der Tarifstelle 4.3.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) (GV. NRW. S. 490) die Mindestgebühr wie folgt festgesetzt:	
1.1.1 Regenwassereinleitungen in das oberirdische Gewässer	473,00 €	1.1.1 Regenwassereinleitungen in das oberirdische Gewässer 498,00 €
1.1.2 Regenwassereinleitungen in das Grundwasser	306,00 €	1.1.2 Regenwassereinleitungen in das Grundwasser 321,00 €
1.1.3 Schmutzwassereinleitungen in oberirdische Gewässer	687,00 €	1.1.3 Schmutzwassereinleitungen in oberirdische Gewässer 723,00 €
1.1.4 Schmutzwassereinleitungen in das Grundwasser	534,00 €	1.1.4 Schmutzwassereinleitungen in das Grundwasser 562,00 €
1.1.5 Grundwasserentnahme bis einschließlich 10.000 m³/a größer als 10.000 m³/a	668,00 € 1.093,00 €	1.1.5 Grundwasserentnahme größer als 1.000 m³/a bis einschließlich 10.000 m³/a 692,00 € größer als 10.000 m³/a 1.133,00 €
		Für die Grundwasserentnahme bis 1.000 m³/a wird die in Tarifstelle 4.3.1.1 der AVwGebO NRW genannte Mindestgebühr des Landes erhoben.
1.1.6 Bachwasserentnahme und Wiedereinleitung (Fischteichanlagen)		1.1.6 Bachwasserentnahme und Wiedereinleitung (Fischteichanlagen)
- private Nutzung (Hobby-Anlagen)	1.075,00 €	- private Nutzung (Hobby-Anlagen) 1.114,00 €
- nebenerwerbliche Nutzung	1.075,00 €	- nebenerwerbliche Nutzung 1.114,00 €
- gewerbliche Nutzung	2.150,00 €	- gewerbliche Nutzung 2.227,00 €

Änderungen sind als Fettdruck dargestellt.

Synopse Gebührentarif

1.1.7 Nutzung thermischer Energie durch erd- oder wassergekoppelte Wärmepumpen Anlagen bis 30 KW 269,00 € Anlagen > 30 KW - 100 KW 489,00 € Anlagen > 100 KW 890,00 €	1.1.7 Nutzung thermischer Energie durch erd- oder wassergekoppelte Wärmepumpen Anlagen bis 30 KW 278,00 € Anlagen > 30 KW - 100 KW 506,00 € Anlagen > 100 KW 922,00 €
1.2 Entscheidung über die Genehmigung der Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen - Indirekteinleitung (§ 58 Abs. 1 WHG) Abweichend von Tarifstelle 28.1.1.12 der AVerwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf 687,00 € festgesetzt. Erfordert die Entscheidung einen besonders hohen Aufwand, kann bis zum zweifachen der Gebühr erhoben werden. Für die Indirekteinleitung von belasteten Abwässern aus Zahnbehandlungen und Chemischreinigungen wird die in Tarifstelle 28.1.1.12 genannte Mindestgebühr des Landes erhoben.	1.2 Entscheidung über die Genehmigung der Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen - Indirekteinleitung (§ 58 Abs. 1 WHG) Abweichend von Tarifstelle 4.3.1.12.1 der AVwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf 784,00 € festgesetzt. Erfordert die Entscheidung einen besonders hohen Aufwand, kann bis zum zweifachen der Gebühr erhoben werden. Für die Indirekteinleitung von belasteten Abwässern aus Zahnbehandlungen und Chemischreinigungen wird die in Tarifstelle 4.3.1.12.1 der AVwGebO NRW genannte Mindestgebühr des Landes erhoben.
1.3 Entscheidung über die Planfeststellung für Gewässerausbau oder den Bau einer Hochwasserschutzanlage nach § 68 Abs. 1 WHG Dient der Gewässerausbau oder der Bau einer Hochwasserschutzanlage gewerblichen Zwecken, wird abweichend von Tarifstelle 28.1.1.20 der AVerwGebO NRW eine Gebühr in Höhe von mindestens 2.620,00 € erhoben.	1.3 Entscheidung über die Planfeststellung für Gewässerausbau oder den Bau einer Hochwasserschutzanlage nach § 68 Abs. 1 WHG Dient der Gewässerausbau oder der Bau einer Hochwasserschutzanlage gewerblichen Zwecken, wird abweichend von Tarifstelle 4.3.1.20.1 der AVwGebO NRW eine Gebühr in Höhe von mindestens 2.714,00 € erhoben.

Änderungen sind als Fettdruck dargestellt.

Synopse Gebührentarif

1.4	<u>Entscheidung über die Plangenehmigung für den Gewässer Ausbau oder den Bau einer Hochwasserschutzanlage nach § 68 Abs. 1 und § 2 WHG</u> Dient der Gewässer Ausbau oder der Bau einer Hochwasserschutzanlage gewerblichen Zwecken, wird abweichend von Tarifstelle 28.1.1.22 der AVerwGebO NRW eine Gebühr von mindestens 2.020,00 € erhoben.	1.4	<u>Entscheidung über die Plangenehmigung für den Gewässer Ausbau oder den Bau einer Hochwasserschutzanlage nach § 68 Abs. 1 und § 2 WHG</u> Dient der Gewässer Ausbau oder der Bau einer Hochwasserschutzanlage gewerblichen Zwecken, wird abweichend von Tarifstelle 4.3.1.22.1 der AVwGebO NRW eine Gebühr in Höhe von mindestens 2.088,00 € erhoben.
1.5	<u>Entscheidung über die Genehmigung der Errichtung oder wesentlichen Veränderung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern (§ 22 Landeswassergesetz (LWG))</u> Abweichend von Tarifstelle 28.1.2.6 der AVerwGebO NRW wird die Gebühr für Wohn- oder Bürohäuser nicht um 50 v.H. vermindert.	1.5	<u>Entscheidung über die Genehmigung der Errichtung oder wesentlichen Veränderung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern (§ 22 Landeswassergesetz (LWG))</u> Dient die Genehmigung der Anlage am Gewässer einer Leitungskreuzung wird abweichend von Tarifstelle 4.3.2.7.1 der AVwGebO NRW eine Gebühr in Höhe von mindestens 255,00 € erhoben. Abweichend von Tarifstelle 4.3.2.7.1 der AVwGebO NRW wird die Gebühr für Wohn- oder Bürohäuser nicht um 50 v.H. vermindert.
2.	<u>Baurechtliche Angelegenheiten</u> 2.1 <u>Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung von Gebäuden und Werbeanlagen</u> Abweichend von den Tarifstellen 2.4.1.1 bis 6 der AVerwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf 115,00 € festgesetzt.	2.	<u>Baurechtliche Angelegenheiten</u> 2.1 <u>Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung von Gebäuden und Werbeanlagen</u> Abweichend von den Tarifstellen 3.1.4.1.1 bis 3.1.4.1.6 der AVwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf 152,00 € festgesetzt.

Änderungen sind als Fettdruck dargestellt.

Synopse Gebührentarif

2.2	<u>Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Änderung von Gebäuden und Werbeanlagen</u> Abweichend von den Tarifstellen 2.4.2.1 bis 6 der AVerwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf 115,00 € festgesetzt.	2.2	<u>Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Änderung von Gebäuden und Werbeanlagen</u> Abweichend von den Tarifstellen 3.1.4.2.1 bis 3.1.4.2.6 der AVwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf 152,00 € festgesetzt.
2.3	<u>Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung von Nutzungsänderungen</u> Abweichend von den Tarifstellen 2.4.3 bis 2.4.3.1 der AVerwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf 115,00 € festgesetzt.	2.3	<u>Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung von Nutzungsänderungen</u> Abweichend von den Tarifstellen 3.1.4.3.1 bis 3.1.4.3.2 der AVwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf 152,00 € festgesetzt.
2.4	<u>Entscheidung über die Erteilung einer Abbruchgenehmigung</u> Abweichend von der Tarifstelle 2.4.4 AVerwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf 115,00 € festgesetzt.	2.4	<u>Entscheidung über die Erteilung einer Abbruchgenehmigung</u> Abweichend von der Tarifstelle 3.1.4.4 der AVwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf 152,00 € festgesetzt.
2.5	<u>Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung</u> Abweichend von den Tarifstellen 2.4.10.1 bis 3 der AVerwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf 144,00 € festgesetzt.	2.5	<u>Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung</u> Abweichend von den Tarifstellen 3.1.4.10.1.1 bis 3.1.4.10.8 der AVwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf 151,00 € festgesetzt.

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Finanzausschuss	30.11.2023	Vorberatung
Kreisausschuss	04.12.2023	Vorberatung
Kreistag	06.12.2023	Entscheidung

Tagesordnungs- punkt	Jahresabschluss 2022; Verwendung des für das Haushaltsjahr 2022 ausgewiesenen Jahresüberschusses
---------------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag vorzuschlagen, folgenden Beschluss zu fassen:

"Der in der Ergebnisrechnung des Rhein-Sieg-Kreises im Haushaltsjahr 2022 entstandene Jahresüberschuss in Höhe von 17.869.110,94 € wird in Höhe von 73.208,18 € der allgemeinen Rücklage und in Höhe von 17.795.902,76 € der Ausgleichsrücklage zugeführt."

Vorbemerkungen:

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2022, der dem Kreistag mit Schreiben vom 27.06.2023 zugeleitet wurde, ist von der vom Rechnungsprüfungsausschuss -RPA- beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO geprüft worden. Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Einwendungen ergeben, der Prüfbericht schließt mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Die Eigenprüfung des RPA erfolgte in den Sitzungen am 03.05.2023 und 15.06.2023. Die Beratung des Prüfberichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie des Berichtes des RPA über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung erfolgte in der Sitzung des RPA am 13.11.2023. Die Prüfungen führten zu keinen Einwendungen, die der Feststellung des Jahresabschlusses durch den Kreistag und einer uneingeschränkten Entlastung des Landrats entgegenstünden. Der RPA hat daher dem Kreistag die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Landrats für das Haushaltsjahr 2022 einstimmig empfohlen.

Erläuterungen:

Die Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2022 weist eine Überdeckung in Höhe von 17.869.110,94 € aus.

Der Kreistag entscheidet gemäß § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW i. V. m. § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO) über die Verwendung des Jahresüberschusses. Dabei besteht nach § 75 Abs. 3 GO die Möglichkeit, der Ausgleichsrücklage durch Beschluss nach § 96 Abs. 1 Satz 2 GO Jahresüberschüsse zuzuführen, soweit die allgemeine Rücklage einen Bestand in Höhe von mindestens 3 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses aufweist.

Dies ist in der Bilanz des Rhein-Sieg-Kreises per 31.12.2022 gegeben, das Eigenkapital stellt sich wie folgt dar:

	31.12.2021		31.12.2022		+ / - TEUR
	TEUR	Anteil*	TEUR	Anteil*	
Allgemeine Rücklage	67.037	8,48%	67.647	8,23%	610
Sonderrücklagen	25	0,00%	25	0,00%	0
Ausgleichsrücklage	73.306	9,27%	75.115	9,13%	1.809
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	2.492	0,32%	17.869	2,17%	15.377
Eigenkapital	142.860	18,06%	160.656	19,53%	17.796

* der Bilanzsumme

Ursächlich für die Veränderung der Allgemeinen Rücklage gegenüber 2021 sind folgende Sachverhalte (in TEUR):

a) Zuführung aus Ergebnis 2021, Beschluss KT vom 07.12.2022	+ 683
b) Sonst. Veränderungen aus Abgang / Veräußerung v. Anlagevermögen	- 73
Veränderung allgemeine Rücklage insgesamt	+ 610

Nach § 44 Abs. 3 der Kommunalhaushaltsverordnung NRW sind Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen unmittelbar mit der Allgemeinen Rücklage zu verrechnen. Diese Vorgänge wirken sich somit nicht

auf das Jahresrechnungsergebnis aus.

Die vorgeschriebene Verrechnung von Vermögensabgängen mit der Allgemeinen Rücklage führt - gerade wenn diese aus dem laufenden Verwaltungsbetrieb herrühren - jedoch dazu, dass fortlaufend und unabhängig von den Jahresergebnissen die Allgemeine Rücklage verzehrt wird. Zur Aufrechterhaltung des Bestandes der Allgemeinen Rücklage als Kern des Eigenkapitals ist im Sinne einer Risikovorsorge aus Sicht der Verwaltung grundsätzlich (bei entsprechend positiven Jahresergebnissen) die Wiederauffüllung der Allgemeinen Rücklage sinnvoll.

Daher wird vorgeschlagen, den Jahresüberschuss 2022 im Umfang der diesbezüglichen Verrechnungen (73.208,18 €) der allgemeinen Rücklage und im Übrigen der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Die Ausgleichsrücklage würde damit per 31.12.2022 einen Bestand von 92.911.237,33 € erreichen.

Im Auftrag

gez. Udelhoven

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 30.11.2023

Beschlussvorlage
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Finanzausschuss	30.11.2023	Vorberatung
Kreisausschuss	04.12.2023	Vorberatung
Kreistag	06.12.2023	Entscheidung

Tagesordnungs- punkt	Beteiligungsbericht des Rhein-Sieg-Kreises 2022
---------------------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Kreistag beschließt den vorliegenden Beteiligungsbericht 2022 des Rhein-Sieg-Kreises gemäß § 117 Absatz 1 Gemeindeordnung NRW.

Erläuterungen:

Mit dem Beteiligungsbericht werden die wesentlichen Aussagen und Daten aus den Unternehmen und Einrichtungen, an denen der Rhein-Sieg-Kreis beteiligt ist, zusammengetragen.

Ein Beteiligungsbericht ist nach § 117 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) NRW i. V. m. § 53 Absatz 1 Kreisordnung (KrO) NRW vom Rhein-Sieg-Kreis für die Jahre mit den erweiterten Informationen gem. § 117 Absatz 2 GO NRW zu erstellen, in denen der Kreis von der Aufstellung eines Gesamtabchlusses unter den Voraussetzungen des § 116a GO NRW befreit ist.

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat in der Sitzung am 28.09.2023 gemäß § 116a Absatz 2 Satz 1 GO NRW festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Befreiung zur Aufstellung vom Gesamtabschluss 2022 vorliegen. Von der nach § 116a Absatz 1 GO NRW vorgesehenen Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses und Gesamtlageberichts wird bezogen auf das Jahr 2022 Gebrauch gemacht.

Der Beteiligungsbericht 2022 des Rhein-Sieg-Kreises wurde entsprechend dem Muster des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen gem. § 133 Abs. 3 Nr. 6 GO NRW aufgestellt.

Gemäß § 117 Abs. 1 Satz 3 GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW ist über den Beteiligungsbericht ein gesonderter Beschluss des Kreistages in öffentlicher Sitzung herbeizuführen.

Im Auftrag

gez. Udelhoven

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 30.11.2023

Anhang (digital):

Beteiligungsbericht des Rhein-Sieg-Kreises 2022

Beschlussvorlage
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Finanzausschuss	30.11.2023	Vorberatung
Kreisausschuss	04.12.2023	Vorberatung
Kreistag	06.12.2023	Entscheidung

Tagesordnungs- punkt	Verwendung der Ausgleichsrücklage 2024 und Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung der Jahre 2025-2027
---------------------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag folgenden Beschluss vorzuschlagen:

Sofern sich im Jahr 2024 in der Haushaltsausführung ein gegenüber der Haushaltsplanung höherer Fehlbetrag ergibt, soll dieser durch eine zusätzliche Entnahme aus der Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden.

Erläuterungen:

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat in seiner Sitzung vom 07.12.2022 den Doppelhaushalt für die Jahre 2023 und 2024 beschlossen.

1. In der Planung 2024 ist ein Fehlbedarf von rd. 37,9 Mio. € ausgewiesen, dieser erhöht sich nach den aktuellen Hochrechnungen auf voraussichtlich rd. 52,7 Mio. €.

Ursächlich für die Erhöhung des Plandefizits ist der Wegfall der

Isolationsmöglichkeit der corona- und kriegsbedingten Belastungen. Die Isolation war in der Planung für 2024 ff. vorgeschrieben, die erforderliche Gesetzesänderung zur Verbuchung der Erträge aus der Isolation im Jahresabschluss 2024 wird nach Ankündigung der Landesregierung jedoch nicht mehr vollzogen und die Isolationsmöglichkeit damit abgeschafft. Die sich im Kreishaushalt daraus ergebende Verschlechterung 2024 beläuft sich auf rd. 18,5 Mio. €.

Hinzu kommen Verschlechterungen im kommunalen Finanzausgleich (insbesondere Kreisschlüsselzuweisungen und Umlagegrundlagen) im Volumen von 10,5 Mio. €. Gegenläufig zeichnen sich zwar einige Verbesserungen ab, die aber die erheblichen Verschlechterungen nicht kompensieren können. Die wesentlichen sich abzeichnenden Veränderungen sind im **Anhang** dargestellt.

Mit Rücksichtnahme auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, deren Haushaltssituation absehbar ebenfalls erheblich belastet wird, schlägt die Verwaltung vor, auf eine Anhebung der Kreisumlage zu verzichten und stattdessen den höheren Fehlbedarf aus der Ausgleichsrücklage zu decken.

2. Im Falle einer Haushaltsplanung für zwei Jahre ist nach § 9 der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO) dem Kreistag vor Beginn des zweiten Haushaltsjahres eine Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bezogen auf die dem zweiten Haushaltsjahr folgenden drei Jahre (2025 - 2027) vorzulegen. Einer Beschlussfassung hierzu bedarf es nicht, da die endgültigen Festsetzungen für die Jahre 2025 - 2027 den zukünftigen Haushaltsberatungen vorbehalten bleiben.

Die im Zeitraum 2025 - 2027 gegenüber der Darstellung im Doppelhaushalt 2023/24 nach derzeitigem Kenntnisstand zu erwartenden wesentlichen Veränderungen sind ebenfalls der als **Anhang** beigefügten Übersicht zu entnehmen und dort erläutert.

Den Berechnungen liegen unter anderem die 1. Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2024, die Orientierungsdaten des Landes gemäß Runderlass vom 16.08.2023 in der aktualisierten Fassung vom 11.09.2023 für die Kreisschlüsselzuweisungen und Umlagegrundlagen sowie die aktuellen Erkenntnisse zur Entwicklung der Landschaftsumlage von (15,45 % in 2024 bzw. 16,20% und 16,50 % in den Folgejahren) zu Grunde.

Im Jahr 2024 ergeben sich bei der Landschaftsumlage nach aktuellem Stand Verbesserungen von rd. 17,5 Mio. €, die auf der Basis eines Kreistagsbeschlusses aus 12/2022 vollständig an die Städte und Gemeinden ausgeschüttet werden.

Das Aufkommen aus der Allgemeinen Kreisumlage sinkt in 2024 aufgrund niedrigerer Umlagegrundlagen gegenüber der Planung voraussichtlich um rd. 6,6 Mio. €. Insgesamt ergeben sich aus der Weiterleitung der Verbesserungen bei der Landschaftsumlage sowie dem Aufkommen der Allgemeinen Kreisumlage in 2024 Entlastungen für die kreisangehörigen Kommunen in Höhe von rd. 24,1 Mio. €.

Im Auftrag

gez. Udelhoven

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 30.11.2023

Anhang:

Übersicht der Veränderungen 2024 - 2027

Fortschreibung der mittelfristigen Planung - Ergebnisplan 2025 bis 2027

Erl. Zi.	Erträge und Aufwendungen	Ansatz 2024			Plan 2025			Plan 2026			Plan 2027		
		Ansatz	Prognose	Veränderung Verbesserg. (+) Verschlechterg (-)	bisher	neu	Veränderung Verbesserg. (+) Verschlechterg (-)	bisher	neu	Veränderung Verbesserg. (+) Verschlechterg (-)	bisher	neu	Veränderung Verbesserg. (+) Verschlechterg (-)
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1	* Steuern und ähnliche Abgaben	-16.700.000	-16.700.000		-16.000.000	-16.000.000		-16.000.000	-16.000.000		-16.000.000	-16.000.000	
	* Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-616.479.935	-606.294.535	- 10.185.400	-670.010.112	-666.258.098	- 3.752.014	-695.934.560	-696.393.587	+ 459.027	-739.283.033	-732.794.229	- 6.488.804
	darunter: Kreisschlüsselaufwendungen	-117.675.000	-116.590.000	- 1.085.000	-122.970.000	-121.836.000	- 1.134.000	-128.750.000	-128.680.000	- 90.000	-134.801.000	-134.192.000	- 609.000
	Schul- und Investitionspauschale	-7.595.000	-7.468.000	- 126.000	-7.937.000	-7.805.000	- 132.000	-8.370.000	-8.242.000	- 68.000	-8.597.000	-8.397.000	- 104.000
1a	Aufkommen Kreisumlage allgemein	-309.756.000	-303.167.000	- 6.590.000	-355.937.000	-348.631.000	- 7.342.000	-371.674.000	-365.754.000	- 5.920.000	-397.137.000	-388.114.000	- 9.023.000
	Aufkommen Kreisumlage MB Jugendamt	-75.716.900	-73.851.900	- 1.865.000	-77.549.762	-75.076.148	+ 526.386	-78.536.438	-78.988.865	- 547.573	-81.249.938	-80.685.534	- 564.404
	Aufkommen Kreisumlage MB ÖPNV	-38.839.000	-38.016.000	- 823.000	-39.778.000	-43.805.000	+ 4.027.000	-41.694.500	-48.474.000	+ 6.782.000	-49.165.000	-52.674.000	+ 3.509.000
	Sonstige Transfererträge	-11.426.100	-11.425.100		-11.216.100	-11.216.100		-11.176.100	-11.176.100		-11.256.100	-11.256.100	
2	* Öffentlich-Rechtliche Leistungsentgelte	-94.734.294	-94.734.294		-98.239.867	-98.239.867		-101.208.247	-101.208.247		-104.580.464	-104.580.464	
	* Privatrechtliche Leistungsentgelte	-3.328.300	-3.328.300		-3.390.400	-3.390.400		-3.413.600	-3.413.600		-3.442.300	-3.442.300	
	* Erträge aus Kostenerstattung/-umlage	-177.888.196	-182.670.196	+ 4.782.000	-175.437.134	-183.578.134	+ 8.141.000	-177.473.950	-188.562.950	+ 11.089.000	-178.069.143	-192.472.143	+ 14.403.000
	darunter: Grundsicherung im Alter/bei Erwerbsminderung	-63.664.500	-65.844.500	+ 2.180.000	-64.399.500	-69.719.500	+ 5.320.000	-65.894.500	-73.884.500	+ 7.990.000	-67.459.500	-78.349.500	+ 10.890.000
3	Bundesr. f. Leistungen SGB II und BuT	-76.604.000	-79.294.000	+ 2.690.000	-75.448.000	-78.358.000	+ 2.910.000	-76.429.000	-78.629.000	+ 3.170.000	-75.056.000	-79.056.000	+ 3.560.000
	* Sonstige ordentliche Erträge	-8.806.900	-8.806.900		-8.821.000	-8.821.000		-8.877.900	-8.877.900		-9.020.700	-9.020.700	
	** Personalerträge	-929.363.725	-923.960.325	- 5.403.400	-983.114.613	-987.503.599	+ 4.388.986	-1.014.084.357	-1.025.632.384	+ 11.548.027	-1.061.651.740	-1.089.565.936	+ 7.914.196
	* Personalaufwendungen	119.602.762	116.550.342	+ 3.052.420	122.506.355	120.020.375	+ 2.485.980	126.167.541	123.190.494	+ 2.977.500	126.119.494	124.421.038	+ 1.698.456
4	davon Jugendamtsaufwand	9.889.211	9.237.033	+ 652.178	10.055.354	9.516.740	+ 538.614	10.306.517	9.758.944	+ 547.573	10.485.016	9.920.612	+ 564.404
	* Versorgungsaufwendungen	12.810.000	13.543.198	- 733.198	12.980.000	13.772.683	- 792.683	13.150.000	14.007.082	- 857.082	13.320.000	15.003.363	- 1.683.363
	* Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	123.883.605	120.773.605	+ 3.110.000	120.437.450	120.707.450	- 270.000	124.806.550	123.886.550	+ 920.000	128.222.150	126.042.150	+ 2.180.000
	darunter: Energiekosten für kreis eigene Liegenschaften	6.045.000	3.245.000	+ 2.800.000	4.040.000	2.840.000	+ 1.200.000	4.019.000	2.819.000	+ 1.200.000	4.019.000	2.819.000	+ 1.200.000
5	* Bilanzielle Abschreibungen	20.249.120	20.249.120		21.090.557	21.090.557		22.637.020	22.637.020		22.938.792	22.938.792	
	* Transferaufwendungen	577.087.900	583.337.900	- 6.250.000	592.522.500	594.818.500	- 2.296.000	609.402.900	618.683.900	- 9.281.000	630.911.400	643.161.400	- 12.250.000
	darunter: Landschaftsumlage	193.410.000	175.872.000	+ 17.538.000	203.970.000	194.591.000	+ 9.379.000	212.490.000	207.546.000	+ 4.944.000	221.370.000	214.795.000	+ 6.575.000
	Weiterleitung an Kommunen	0	17.538.000	- 17.538.000									
6	Grundsicherung im Alter/bei Erwerbsminderung	64.775.000	66.955.000	- 2.180.000	65.510.000	70.830.000	- 5.320.000	67.005.000	74.995.000	- 7.990.000	68.570.000	79.460.000	- 10.890.000
	andere Hilfen nach SGB XII	60.175.500	60.810.500	- 635.000	63.380.500	65.470.500	- 2.090.000	67.025.500	69.680.500	- 2.655.000	72.730.500	76.765.500	- 4.035.000
	sonst. Leistungen SGB II, insb. BuT	128.579.000	131.699.000	- 3.120.000	126.376.000	129.726.000	- 3.350.000	126.183.000	129.913.000	- 3.730.000	130.240.000	130.240.000	- 4.050.000
	Jugendhilfeleistungen	97.931.800	97.931.800	- 465.000	100.087.100	101.152.100	- 1.065.000	102.780.100	102.780.100		105.519.200	105.519.200	
8	* Sonstige ordentliche Aufwendungen	132.352.910	129.338.610	+ 3.014.300	133.302.130	130.990.830	+ 2.311.300	135.460.410	138.818.110	- 3.357.700	138.056.030	145.733.730	- 7.677.700
	darunter: Verlustabdeckungen Verkehrsbetriebe	87.830.000	84.983.000	+ 2.846.300	91.750.000	89.163.700	+ 2.586.300	93.950.000	97.022.700	- 3.070.700	97.086.000	104.458.700	- 7.378.700
	Projekt „Jobwärs“	431.000	0	+ 431.000	0	0		0	0		0	0	
	Ordentliche Aufwendungen	985.986.297	983.792.775	+ 2.193.522	1.002.838.992	1.001.400.395	+ 1.438.597	1.031.624.421	1.041.222.703	- 9.598.282	1.059.567.866	1.077.300.473	- 17.732.607
10	*** Ergebnis der ffd. Verwaltungstätigkeit	56.622.572	59.832.450	- 3.209.878	19.724.379	13.896.796	+ 5.827.583	17.540.084	15.590.319	+ 1.949.745	-2.083.874	7.734.537	- 9.818.411
	* Finanzerträge	-6.136.300	-11.411.300	+ 5.275.000	-6.280.600	-7.280.600	+ 1.000.000	-6.760.900	-7.760.900	+ 1.000.000	-6.767.100	-7.767.100	+ 1.000.000
	darunter: KSK Dividende	-1.000.000	-5.400.000	+ 4.400.000	-1.000.000	-2.000.000	+ 1.000.000	-1.000.000	-2.000.000	+ 1.000.000	-1.000.000	-2.000.000	+ 1.000.000
	Zinserträge	-891.300	-1.766.300	+ 875.000	-760.600	-760.600		-680.900	-680.900		-607.100	-607.100	
10	* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	5.968.200	4.265.000	+ 1.703.200	7.105.200	5.983.000	+ 1.122.200	8.388.200	7.776.000	+ 612.200	9.508.200	9.044.000	+ 464.200
	* Finanzergebnis	-168.100	-7.146.300	+ 6.978.200	824.600	-1.297.600	+ 2.122.200	1.627.300	15.100	+ 1.612.200	2.741.100	1.276.900	+ 1.464.200
	* Außerordentliche Erträge	-18.546.026	0	- 18.546.026	-16.544.399	0	- 16.544.399	-16.459.664	0	- 16.459.664	0	0	-
	**** Jahresergebnis	37.908.446	52.686.150	- 14.777.704	4.004.580	12.599.196	- 8.594.616	2.707.700	15.605.419	- 12.897.719	657.226	9.011.437	- 8.354.211
Gesamtveränderung													
Ausgleichs: Ausgleichsrücklage (Bestand inkl. Prognose 2023)		47.796.080	103.900.237	+ 56.104.157	9.887.634	51.214.088	+ 41.326.454	5.883.390	38.614.892	+ 32.731.502	3.176.026	23.009.473	+ 19.833.447
Anpassung Kreisumlage							-						-

Erläuterungen:

- zu 1. Produkt 0.91.10-Allgemeine Finanzwirtschaft: Änderungen im Finanzausgleich nach der 1. Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz -GFG- 2024 (inkl. neuer Orientierungsdaten 2025 ff. für die Kreisschlüsselzuweisungen); Umlagesätze wie im Doppelhaushalt '23/24 geplant.
- zu 1a. Das Aufkommen der Jugendamtsumlage 2025 ff. orientiert sich am Bedarf. Bei der Jugendamtsumlage führen die für 2024 prognostizierten Umlagegrundlagen zu einem geringeren Aufkommen. Gegenläufig gibt es Verbesserungen im Jugendamtsbudget bei den stationären Hilfen und Personalaufwendungen. Verschlechterungen werden im Bereich der Kindertagesbetreuung erwartet.
- zu 1b. Das Aufkommen bei der Umlage Mehrbelastung ÖPNV wird für den Finanzplanungszeitraum 2025 - 2027 an die hochgerechneten Verkehrsverluste angepasst.
- zu 2. Die Erhöhung der Erträge bei der Grundsicherung im Alter resultiert aus einer höheren Bundeserstattung infolge höherer Aufwendungen (siehe Ziffer 6). Die höhere Bundeserstattung für Leistungen zur Bildung und Teilhabe basieren auf höheren Aufwendungen des jeweiligen Vorjahres (siehe Ziffer 7).
- zu 3. Personalhaushalt: Es zeichnen sich geringere Aufwendungen aufgrund verzögerter Stellenbesetzung infolge des Fachkräftemangels ab.
- zu 4. Energiekosten für kreis-eigene Liegenschaften: Auf Basis der aktuellen Lieferkonditionen fallen die Energiepreiserhöhungen für die Versorgung kreis-eigener Liegenschaften mit Strom und Gas geringer als erwartet aus. Sanierungsmaßnahmen: In den Jahren 2025 (2 Mio. €) und 2026 (1 Mio. €) sind dringende Sanierungsmaßnahmen im Bereich des Brandschutzes zur Sicherstellung des Betriebs am Berufskolleg in Troisdorf erforderlich.
- zu 5. Die Landchaftsumlage verringert sich aufgrund eines geringeren Umlagesatzes gegenüber der Planung (2024: 15,45% statt 16,65%) bei gleichzeitig verringerten Umlagegrundlagen gemäß 1. Modellrechnung zum GFG 2024. Wegen der in gleicher Höhe vorzunehmenden Ausschüttung an die Kommunen ist der Sachverhalt im Jahr 2024 jedoch ergebnisneutral für den Kreishaushalt.
- zu 6. Regelsatzerhöhungen und die Erhöhung der Bedarfe führen bei den Leistungen nach dem SGB XII ab 2024 zu Verschlechterungen. Des Weiteren zeichnet sich eine Erhöhung des Pflegegeldes gem. SGB XI zum 01.01.2024 um 5% und zum 01.01.2025 um weitere 4,5% ab. Tarifierhöhungen im öffentlichen Dienst, welche sich auch in den Vergütungssätzen von Leistungserbringern nach dem SGB IX niedergeschlagen haben, führen ebenfalls zu Mehraufwendungen. Die Leistungen für die Grundsicherung im Alter werden zu 100% vom Bund erstattet (siehe Ziffer 2).
- zu 7. Bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II zeichnere sich steigende Aufwendungen insbesondere für das Bildungs- und Teilhabepaket sowie bei den einmaligen Leistungen nach dem SGB II ab.
- zu 8. Im Bereich der Jugendhilfe führen gestiegene Kindpauschalen zu Mehraufwendungen im Bereich der Kindertagesbetreuung. Da vermehrt ambulante Hilfen in Anspruch genommen werden, werden für die Unterbringung von Kindern in Einrichtungen voraussichtlich weniger Mittel benötigt.
- zu 9. Mittel für die Fortführung des Programms „JOBWÄRTS einfach, besser, pendeln“ werden in 2024 voraussichtlich nicht benötigt. Die zu übernehmenden Verkehrsverluste werden an die aktuellen Hochrechnungen der Verkehrsbetriebe angepasst.
- zu 10. Außerordentliche Erträge: Die Isolierungsmöglichkeit nach dem NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG) soll nach derzeitigem Kenntnisstand nicht über den derzeit gesetzlich geregelten Zeitraum hinaus verlängert werden. Damit wird diese haushaltsrechtliche Ausnahmeregelung mit dem Jahr 2023 auslaufen. Ab dem Jahresabschluss 2024 dürfen keine Isolationsbeträge als außerordentlicher Ertrag ausgewiesen werden, was somit zu einer Verschlechterung führt.

Fortschreibung der mittelfristigen Planung - Finanzplan 2025 bis 2027

Finanzpositionen		2024		Plan 2025		Plan 2026		Plan 2027			
Erl. Zi.		Ansatz	neu	Veränderung Verbessert. (+) Verschlechtert (-)	bisher	neu	bisher	Veränderung Verbessert. (+) Verschlechtert (-)	bisher	neu	
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	
1	* Steuern und ähnliche Abgaben	-16.700.000	-16.700.000		-16.000.000	-16.000.000	-16.000.000		-16.000.000	-16.000.000	
	* Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-606.435.900	-596.250.500	-10.185.400	-659.330.562	-655.578.548	-684.970.438	+ 459.027	-725.880.838	-719.392.034	
	* Sonstige Transfereinzahlungen	-11.426.100	-11.426.100	-	-11.216.100	-11.216.100	-11.176.100	-	-11.256.100	-11.256.100	
	* Öffentlich-Rechtliche Leistungsentgelte	-94.734.294	-94.734.294		-98.239.867	-98.239.867	-101.208.247		-104.580.464	-104.580.464	
	* Privatrechtliche Leistungsentgelte	-3.328.300	-3.328.300		-3.390.400	-3.390.400	-3.413.600		-3.442.300	-3.442.300	
	* Kostenerstattung und Kostenumlagen	-177.888.196	-182.670.196	+ 4.782.000	-175.437.134	-183.578.134	-177.473.950	+ 8.141.000	-178.069.143	-192.472.143	
	* Sonstige Einzahlungen	-8.676.900	-8.676.900		-8.691.000	-8.691.000	-8.748.900		-8.891.700	-8.891.700	
	* Zinsen und ähnliche Einzahlungen	-6.136.300	-11.411.300	+ 5.275.000	-6.280.600	-7.280.600	-6.760.900	+ 1.000.000	-6.767.100	-7.767.100	
	** Einzahlung, a. ffd. Verwaltungstätigkeit	-925.325.990	-925.197.590	- 128.400	-978.585.663	-983.974.649	-1.009.792.135	+ 5.388.986	+ 12.548.027	-1.054.887.645	-1.063.801.841
	* Personalauszahlungen	107.292.762	104.240.342	+ 3.052.420	110.196.355	107.710.375	112.873.541	+ 2.485.980	+ 2.977.500	113.821.494	112.123.038
2	* Versorgungsauszahlungen	13.500.000	14.233.198	- 733.198	13.800.000	14.592.683	14.100.000	- 792.683	- 857.082	14.400.000	16.083.363
	* Auszahl. für Sach- und Dienstleistungen	126.883.605	123.773.605	+ 3.110.000	120.437.450	120.707.450	124.806.550	- 270.000	+ 920.000	128.222.150	126.042.150
	* Zinsen und ähnliche Auszahlungen	5.968.200	4.265.000	+ 1.703.200	7.105.200	5.983.200	8.388.200	- 7.122.200	+ 612.200	9.508.200	9.044.000
	* Transferauszahlungen	571.522.700	577.772.700	- 6.250.000	586.040.600	588.336.600	602.106.300	- 2.296.000	- 9.281.000	620.943.500	633.193.500
	* Sonstige Auszahlungen	131.984.410	128.970.110	+ 3.014.300	132.933.630	130.622.330	135.091.910	+ 2.311.300	- 3.357.700	137.687.530	145.365.230
	** Auszahlung, a. ffd. Verwaltungstätigkeit	957.151.677	953.254.955	+ 3.896.722	970.513.235	967.952.438	997.366.501	+ 2.560.797	- 8.986.082	1.024.582.874	1.041.851.281
	Ausgleich, u. a. durch Umlagenanpassung										
	*** Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	31.825.687	28.057.365	+ 3.768.322	-8.072.428	-16.022.211	-12.385.634	-15.947.579	3.561.945	-30.304.771	-21.950.560
	* Investitionszuwendungen	-30.841.200	-30.841.200		-10.239.000	-10.239.000	-11.313.300		-10.912.000	-10.912.000	-10.000
	* Einzahlungen aus Veräußerung Sachanlagen	-10.000	-10.000		-60.000	-60.000	-10.000		-10.000	-10.000	-10.000
* Sonstige Investitionseinzahlungen	-337.300	-337.300		-337.300	-337.300	-336.300		-336.300	-336.300	-336.300	
** Einzahlung, a. Investitionstätigkeit	-31.188.500	-31.188.500	-	-10.636.300	-10.636.300	-11.659.600	-	-	-11.258.300	-11.258.300	
* Auszahlungen für Grundstücke + Gebäude	1.990.000	1.990.000		1.055.000	1.055.000	560.000		535.000	535.000	535.000	
* Auszahlungen für Baumaßnahmen	44.921.000	46.471.000	- 1.550.000	48.805.000	48.805.000	42.025.000		39.047.500	39.047.500	39.047.500	
* Auszahlungen für bewegl. Anlagevermögen	9.914.600	10.064.600	- 150.000	4.341.900	4.466.900	2.248.500		6.562.900	6.562.900	6.562.900	
* Auszahlungen für Finanzanlagen											
* Auszahlungen für aktivierbare Zuwendung.											
* Sonstige Investitionsauszahlungen											
*** Auszahlung, a. Investitionstätigkeit	52.615.600	84.315.600	- 1.700.000	66.063.900	66.188.900	56.545.500		-50.000	57.592.400	57.662.400	
**** Saldo aus Investitionstätigkeit	81.427.100	53.127.100	- 1.700.000	55.427.600	55.552.600	44.885.900		-50.000	46.334.100	46.404.100	
***** Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	83.252.787	81.184.465	+ 2.068.322	47.355.172	39.530.389	32.500.266		+ 3.511.945	16.029.329	24.453.540	
* Aufnahme von Krediten für Investitionen	-68.614.425	-68.614.425		-69.090.925	-69.090.925	-59.366.225		-45.937.425	-45.937.425	-45.937.425	
* Aufnahme von Liquiditätskrediten	-92.000.000	-77.000.000	- 15.000.000	-73.000.000	-64.000.000	-79.000.000		- 5.000.000	-70.000.000	-75.000.000	
* Tilgung von Krediten für Investitionen	26.911.000	26.911.000	-	25.101.000	25.101.000	35.670.000		-	28.379.000	28.379.000	
* Tilgung von Liquiditätskrediten	50.000.000	50.000.000		70.000.000	70.000.000	70.000.000		-	72.000.000	68.000.000	
** Saldo aus Finanzinvestitionstätigkeit	-83.703.425	-68.703.425	- 15.000.000	-46.989.925	-37.989.925	-32.696.225		- 5.000.000	-15.558.425	-24.558.425	
***** Änderung Finanzmittelbestand	-450.638	12.481.040	- 12.931.678	365.247	1.540.464	-195.959		- 1.488.055	470.904	-104.885	
***** Anfangsbestand an Finanzmitteln	-218.592	-16.000.000	+ 15.781.408	-669.230	-3.518.930	-1.978.497		+ 1.674.514	-499.942	-186.459	
***** Liquide Mittel	-669.230	-3.518.930	+ 2.849.730	-303.983	-1.978.497	-499.942		+ 186.459	-29.038	-791.285	

Erläuterungen:

Die Veränderungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ergeben sich infolge der zahlungsrelevanten Fortschreibungen der Ergebnisplanung.

Zu 1. Die Verschlechterungen ergeben sich aus bislang nicht geplanten Baumaßnahmen für die Errichtung eines Interimbereichs in Containerbauweise an der Förderschule Windeck-Rosel (-2,0 Mio. €), die Einrichtung eines WLAN am Berufskolleg Troisdorf (-1,2 Mio. €) sowie die Errichtung der Sozialräume der Kreisleitstelle (-0,35 Mio.). Gegenläufig ergeben sich Verbesserungen (+2 Mio. €), weil für die Planung der Sanierung des Schulgebäudes des BK Troisdorf in 2024 weniger Mittel benötigt werden.

Zu 2. Für notwendige Ersatzbeschaffungen in der Küche des Betriebsrestaurants sowie im Fuhrpark der Kreisverwaltung ergeben sich zusätzliche Auszahlungen.

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Finanzausschuss	30.11.2023	Vorberatung
Rechnungsprüfungsausschuss	16.04.2024	Entscheidung

Tagesordnungs- punkt	Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt (gpa NRW) über die überörtliche Prüfung 2022/2023; hier: Ziffern 1 bis 10 des gpa- Berichts
---------------------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.

**Er empfiehlt dem Rechnungsprüfungsausschuss, die Stellungnahmen der
Verwaltung zu dem Bericht der gpaNRW - hier die Ziffern 1 bis 10 - zu beschließen.**

Vorbemerkungen:

§ 105 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) NRW in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Kreisordnung (KrO) NRW legt die überörtliche Prüfung als Teil der allgemeinen Aufsicht des Landes über die Gemeinden als Aufgabe der gpaNRW fest.

In der aktuellen überörtlichen Prüfung vergleicht die gpaNRW die Kreise einschließlich der StädteRegion Aachen miteinander. Das Ergebnis der überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung mit den Prüfgebieten (1) Finanzen, (2) Tax Compliance Management System, (3) Informationstechnik, (4) Hilfe zur Erziehung, (5) Hilfe zur Pflege, (6) Bauaufsicht, (7) Vergabewesen sowie (8) Verkehrsflächen und Begleitgrün liegen nunmehr in Berichtsform vor. Der Bericht ist für alle

Kreistagsabgeordneten im Kreistagsinformationssystem abrufbar. Ein Auszug des Berichts inkl. des Teilbereichs Finanzen ist als **Anhang 1** dieser Vorlage beigelegt.

Die Prüfungshandlungen zu dem o. a. Bericht wurden beim Rhein-Sieg-Kreis im Zeitraum September 2021 bis Februar 2023 durchgeführt.

Gemäß § 105 Abs. 6 GO NRW in Verbindung mit § 53 Abs. 1 KrO NRW legt der Landrat den Prüfbericht der gpa NRW dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vor. Der Rechnungsprüfungsausschuss unterrichtet den Kreistag über den wesentlichen Inhalt der Prüfungsberichte sowie über das Ergebnis der Beratungen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 13.11.2023 beschlossen, dass die jeweiligen Themen in den betreffenden Fachausschüssen vorberaten und die Ergebnisse dem Rechnungsprüfungsausschuss mitgeteilt werden sollen. Auf Grundlage dieser Ergebnisse wird der Rechnungsprüfungsausschuss den Bericht der gpaNRW in seiner Sitzung am 16.04.2024 beraten.

Erläuterungen:

Die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung besteht aus einem Vorbericht und den o. a. Teilberichten. Der Vorbericht informiert über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung für den Rhein-Sieg-Kreis. Zudem enthält er Informationen über die strukturellen Rahmenbedingungen des Kreises, zum Prüfungsablauf und zur Prüfungsmethodik. Er wird ergänzt um ein gpa-Kennzahlenset. Die Teilberichte beinhalten die ausführlichen Ergebnisse der Prüfgebiete.

Die gpa NRW stützt die Analysen im Wesentlichen auf Kennzahlen. Für das Prüfgebiet Finanzen wurde auf die festgestellten Jahresabschlüsse 2015 bis 2021 sowie die Haushaltsplanung 2022 bis 2024 zurückgegriffen. Die im Doppelhaushalt 2023/2024 enthaltene mittelfristige Ergebnisplanung bis einschließlich 2027 hat die gpa NRW ebenfalls berücksichtigt. Basis der interkommunalen Vergleiche war in der Regel das Jahr 2020. Neben den Daten früherer Jahre wurde in diesen Prüfgebieten gleichfalls Aktuelles berücksichtigt, um Aussagen für die Zukunft machen zu können.

Ergebnisse von Analysen bezeichnet die gpa NRW in den einzelnen Prüfberichten als Feststellungen. Bei der Prüfung erkannte Verbesserungspotentiale weist die gpa NRW im Prüfbericht als Empfehlung aus, zu denen die Verwaltung Stellung nimmt.

Das Prüfungsergebnis hat die gpa NRW mit den betroffenen Organisationseinheiten erörtert. Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfungen wurden auf Ebene der Verwaltungskonferenz am 06.02.2023 vorgestellt.

Die Verwaltung hat die Feststellungen und Empfehlungen der gpa NRW zu dem Teilbericht Finanzen bewertet und hierzu eine Stellungnahme gefertigt, die als **Anhang 2** beigelegt ist.

Im Auftrag

gez. Udelhoven

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 30.11.2023

Anhang:

- 1 - Auszug aus Bericht der gpa NRW über die überörtliche Prüfung des Rhein-Sieg-Kreises in den Jahren 2022/2023
- 2 - Stellungnahme der Verwaltung zum Teilbericht Finanzen der gpa NRW

1. Finanzen

1.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung des Rhein-Sieg-Kreises im Prüfgebiet Finanzen stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen hat die gpaNRW tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge dort ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Haushaltssituation

	gering	Handlungsbedarf	hoch
Haushaltssituation		▲	

Der Rhein-Sieg-Kreis ist haushaltsrechtlich uneingeschränkt handlungsfähig. In den Jahren 2015 bis 2021 konnte der Kreis positive Jahresergebnisse ausweisen. Seine Ergebnisrechnung ist strukturell ausgeglichen. Zudem ist der Umlagebedarf je Einwohner des Kreises niedrig. Dies zeigt, dass er seine kreisangehörigen Kommunen weniger stark belastet als andere Kreise.

Die Haushaltssituation der kreisangehörigen Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis hat sich in den letzten Jahren verbessert. Dennoch unterliegt noch knapp ein Drittel der Kommunen haushaltsrechtlichen Restriktionen. Ein Handlungsbedarf für den Kreis, durch eigene Konsolidierungsmaßnahmen die Kreisumlage so gering wie möglich zu halten und damit Rücksicht auf seine kreisangehörigen Kommunen zu nehmen, ist nach wie vor gegeben.

Handlungsbedarf für den Rhein-Sieg-Kreis, seine Haushaltssituation zu verbessern und diese nachhaltig auszurichten, sieht die gpaNRW auch auf Grund der folgenden Einschätzung:

- Der Rhein-Sieg-Kreis hat eine eher niedrige Eigenkapitalausstattung (Stand 2021).
- Mit dem Nachtragshaushaltsplan 2022 und dem Doppelhaushalt 2023/2024 plant der Kreis für die Planjahre bis 2027 Defizite von insgesamt 72,60 Mio. Euro. In dieser Höhe plant er, seine Ausgleichsrücklage in Anspruch zu nehmen und somit sein Eigenkapital weiter zu verringern.
- Der Kreis wäre mit dem verbleibenden Eigenkapital nicht mehr in der Lage, die Bilanzierungshilfe, die er für die Corona- und kriegsbedingten Schäden bilanzieren darf, in voller Höhe zu verrechnen.
- Die Gesamtverbindlichkeiten des Rhein-Sieg-Kreises sind bereits überdurchschnittlich hoch und werden in den kommenden Jahren erheblich steigen, um die geplanten Investitionen finanzieren zu können. Dies liegt u. a. daran, dass dem Kreis in den Jahren 2022 bis 2026 in Folge der Corona- und kriegsbedingten Schäden Einzahlungen von insgesamt etwa 90 Mio. Euro fehlen.

Haushaltssteuerung

Die Analyse der Ergebnisrechnung und -planung zeigt, dass der Umlagebedarf des Rhein-Sieg-Kreises kontinuierlich steigt. Dies liegt insbesondere an stetig steigenden Aufwendungen, die der Kreis im Zusammenhang mit der Gewährung sozialer Leistungen zu erbringen hat. Hierauf hat er selbst nur wenig Einfluss. Dennoch hat er durch eigene Konsolidierungsmaßnahmen seine Kreisumlage so gering wie möglich zu halten. Nur so kann er nachhaltig Rücksicht auf seine kreisangehörigen Kommunen nehmen. Der Rhein-Sieg-Kreis konnte steigenden Umlagen und den hierfür ursächlichen Aufwandssteigerungen in den vergangenen Jahren nur zum Teil durch eigene Steuerungs- und Konsolidierungsmaßnahmen entgegenwirken. Ziel des Kreises sollte es auch in den kommenden Jahren sein, zumindest einen Teil der zu erwartenden Aufwandssteigerungen durch eigene Konsolidierungsmaßnahmen auszugleichen. Auch wenn der Anteil freiwilliger Leistungen des Kreises an seinem Aufgabenportfolio sehr gering ist und seine Einflussmöglichkeiten begrenzt sind, sollte er dieses Ziel verfolgen.

Die Verwaltungsführung und der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises sind unterjährig über den Stand der Haushaltsbewirtschaftung informiert und sind damit in der Lage, rechtzeitig Maßnahmen ergreifen zu können, wenn Ziele der Haushaltsplanung in Gefahr geraten sollten.

Im Rahmen der Haushaltssteuerung sollten Haushaltsansätze möglichst realistisch geplant und die Übertragung von Haushaltsermächtigungen aus Gründen der Transparenz restriktiv gehandhabt werden. Mit dieser Prüfung gibt die gpaNRW Auskunft darüber, in welcher Höhe ein Kreis nicht verbrauchte Haushaltsermächtigungen ins Folgejahr überträgt. Der Rhein-Sieg-Kreis überträgt vergleichsweise hohe Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen ins Folgejahr. Seine insgesamt bestehenden investiven Auszahlungsermächtigungen schöpft der Kreis zudem nur zu einem geringen Anteil aus. Die Haushaltspläne des Kreises bieten somit kein realistisches Bild des Investitionsvolumens. Ursache hierfür sind nicht die Ermächtigungsübertragungen, sondern vielfach bereits die Ansätze für Investitionen in den Haushaltsplänen. In vielen Fällen verschieben sich Auszahlungen in Folgejahre.

Strategische Vorgaben zur Fördermittelakquise, die der Rhein-Sieg-Kreis schriftlich fixiert hat, geben der Thematik die erforderliche Bedeutung und schaffen Verbindlichkeit für das Handeln der Verwaltung. Die Bewirtschaftung der Fördermittel sowie das förderbezogene Controlling hat der Kreis dezentral organisiert. Die Organisationsstruktur ist grundsätzlich geeignet, um die Vorgaben der Förderbescheide zu erfüllen und Rückforderungen zu vermeiden. Das förderbezogene Controlling, das ebenfalls dezentral erfolgt, sollte der Kreis weiterentwickeln. Beispielsweise sollte er einheitliche Vorgaben für das Fördercontrolling formulieren und ein Förderregister einrichten. In einem Förderregister sollte er die wesentlichen Informationen aller investiven und konsumtiven Förderprojekte einpflegen, mindestens jedoch jene, mit denen ein hohes Rückforderungsrisiko verbunden ist.

1.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Im Prüfgebiet Finanzen beantwortet die gpaNRW folgende Fragen:

- Haushaltssituation: Inwieweit besteht ein Handlungsbedarf, die Haushaltssituation zu verbessern?

- Haushaltswirtschaftliche Steuerung:
 - Liegen dem Kreis die wesentlichen Informationen zur Steuerung seiner Haushaltswirtschaft vor?
 - Hat der Kreis ein adressatenorientiertes Finanzcontrolling?
 - Wie wirkt sich die haushaltswirtschaftliche Steuerung aus?
 - Wie geht der Kreis mit Ermächtigungsübertragungen um?
 - Wie hat der Kreis als Zuwendungsnehmer sein Fördermittelmanagement organisiert?

Dabei prüft die gpaNRW, wie sich die Haushaltssituation des Kreises nachhaltig darstellt. Eine nachhaltige Haushaltswirtschaft

- vermeidet den Verzehr von Eigenkapital,
- erhält das für die Aufgabenerfüllung benötigte Vermögen durch eine gezielte Unterhaltungs- und Investitionsstrategie,
- begegnet einem grundlegenden Konsolidierungsbedarf mit geeigneten Maßnahmen und
- setzt sich mit den haushaltswirtschaftlichen Risiken systematisch auseinander.

Methodisch analysiert die gpaNRW die Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und Gesamtabschlüsse. Zusätzlich bezieht sie die Berichte der örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse und Gesamtabschlüsse sowie verwaltungsinterne Dokumente ein.

Die Prüfung stützt sich auf Kennzahlen zur Bewertung der Haushaltswirtschaft, auch im Vergleich zu anderen Kreisen. In der Analyse und Bewertung berücksichtigt die gpaNRW die individuelle Situation des Kreises.

In der Anlage dieses Teilberichtes liefern zusätzliche Tabellen ergänzende Informationen. Diese zeigen neben der Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen das NKF-Kennzahlenset NRW, die Zusammensetzung und Entwicklung einzelner (Bilanz-) Posten und ergänzende Berechnungen.

1.3 Haushaltssituation

Die Haushaltssituation bestimmt den Handlungsspielraum des Kreises zur Gestaltung seines Leistungsangebots. Sie zeigt, ob und in welcher Intensität ein Handlungsbedarf für den Kreis zu einer nachhaltig ausgerichteten Haushaltskonsolidierung besteht.

Die gpaNRW bewertet die Haushaltssituation nach den folgenden rechtlichen und strukturellen Gesichtspunkten:

- Haushaltssituation der kreisangehörigen Kommunen,
- Haushaltsstatus,

- Ist- und Plan-Daten zur Ergebnisrechnung,
- Eigenkapitalausstattung sowie
- Schulden- und Vermögenssituation.

Um den unterschiedlichen Ausgliederungsgraden Rechnung zu tragen, beziehen wir in den interkommunalen Vergleich die Schulden-, Finanz- und Ertragslage der verbundenen Unternehmen, Sondervermögen und Mehrheitsbeteiligungen ein. In den jeweiligen Kapiteln zur Haushaltssituation vergleicht die gpaNRW daher die Kennzahlen aus den Gesamtab schlüssen, sofern diese vorliegen.

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie und des Kriegs in der Ukraine führen zu Mindererträgen und Mehraufwendungen in verschiedenen Aufgabenbereichen. Es gibt haushaltsrechtliche Regelungen des Landes zur Isolierung der Corona-bedingten Belastungen in der Ergebnisrechnung und in der Bilanz. Noch ist unklar, inwieweit Corona- und kriegsbedingte Effekte die Kreis haushalte in den kommenden Jahren belasten werden. Die gpaNRW geht in den betreffenden Kapiteln auf die Auswirkungen auf den Haushalt des Rhein-Sieg-Kreises ein.

Die gpaNRW hat die Haushaltssituation auf folgenden Grundlagen analysiert:

Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und Gesamtab schlüsse Rhein-Sieg-Kreis 2015 bis 2022

Haushaltsjahr	Haushaltsplan (HPI)	Jahresabschluss (JA)	Gesamtab schluss (GA)	In dieser Prüfung be- rücksichtigt
2015	bekannt gemacht	festgestellt	bestätigt	HPI / JA / GA
2016	bekannt gemacht	festgestellt	bestätigt	HPI / JA / GA
2017	bekannt gemacht	festgestellt	bestätigt	HPI / JA / GA
2018	bekannt gemacht	festgestellt	bestätigt	HPI / JA / GA
2019	bekannt gemacht	festgestellt	nicht erforderlich	HPI / JA
2020	bekannt gemacht	festgestellt	nicht erforderlich	HPI / JA
2021	bekannt gemacht	festgestellt	nicht erforderlich	HPI / JA
2022	bekannt gemacht	noch offen	noch offen	HPI
2023	beschlossen (noch nicht bekannt ge- macht)	noch offen	noch offen	HPI

Das Vergleichsjahr in der letzten überörtlichen Prüfung war 2014. Deshalb beginnt die Zeitreihe dieser Prüfung mit dem Jahr 2015. Die im Doppelhaushalt 2023/2024 enthaltene mittelfristige Ergebnisplanung bis einschließlich 2027 hat die gpaNRW ebenfalls berücksichtigt.

Die interkommunalen Vergleiche basieren auf Ist-Daten des Jahres 2020.

1.3.1 Haushaltssituation der kreisangehörigen Kommunen

- ➔ Die Haushaltssituation der kreisangehörigen Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis hat sich in den letzten Jahren verbessert. Dennoch unterliegt noch knapp ein Drittel der Kommunen haushaltsrechtlichen Restriktionen. Ein Handlungsbedarf für den Kreis, durch eigene Konsolidierungsmaßnahmen die Kreisumlage so gering wie möglich zu halten und damit Rücksicht auf seine kreisangehörigen Kommunen zu nehmen, ist nach wie vor gegeben.

Ein Kreis hat nach § 9 KrO NRW auf die wirtschaftlichen Kräfte seiner kreisangehörigen Kommunen Rücksicht zu nehmen. Je schlechter die Haushaltssituation der kreisangehörigen Kommunen ist, desto höher ist der Handlungsbedarf beim Kreis.

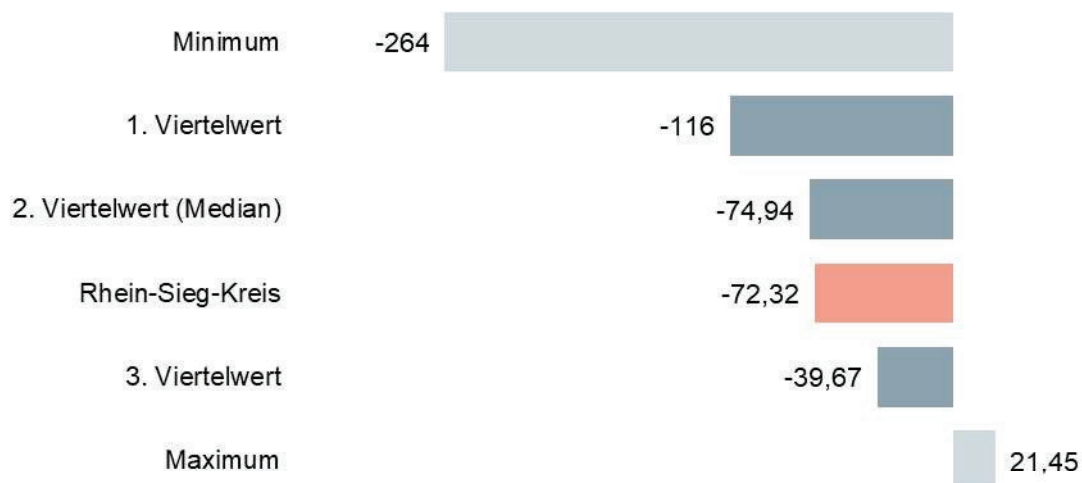
Die größte Ertragsposition des Kreishaushalts ist die allgemeine Kreisumlage. Diese erhebt ein Kreis von seinen kreisangehörigen Kommunen. Er ist dabei nach der Kreisordnung verpflichtet, auf die wirtschaftlichen Kräfte seiner kreisangehörigen Kommunen Rücksicht zu nehmen. Daher kann seine Haushaltssituation nicht losgelöst von der Haushaltssituation seiner kreisangehörigen Kommunen beurteilt werden. Die gpaNRW bezieht die Haushaltssituation der kreisangehörigen Kommunen in die Bewertung der Haushaltssituation des **Rhein-Sieg-Kreises** ein.

Als Indikatoren für die Haushaltssituation der kreisangehörigen Kommunen zieht die gpaNRW folgende Kennzahlen heran:

- Geplante Jahresergebnisse der kreisangehörigen Kommunen je Einwohner in Euro 2022,
- geplante Ergebnisse der laufenden Verwaltungstätigkeit der kreisangehörigen Kommunen je Einwohner in Euro 2022,
- Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Kommunen je Einwohner in Euro 2022 und
- Anteil der kreisangehörigen Kommunen ohne Pflicht zur Haushaltssicherung in Prozent 2022.

Die Kennzahl „Geplante Jahresergebnisse kreisangehörige Kommunen je Einwohner in Euro 2022“ hat die gpaNRW anhand der geplanten Jahresergebnisse der kreisangehörigen Kommunen für das Jahr 2022 ermittelt. Dazu haben wir die geplanten Jahresergebnisse der kreisangehörigen Kommunen für das Jahr 2022 summiert und durch die Einwohnerzahl des Kreises dividiert.

Geplante Jahresergebnisse der kreisangehörigen Kommunen je EW in Euro 2022



In den interkommunalen Vergleich sind 31 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Das geplante Jahresergebnis 2022 der Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises ist insgesamt negativ und beträgt -72,32 Euro je Einwohner. Mit diesem Wert positioniert sich der Kreis im Mittelfeld des Vergleichs.

Gegenüber der letzten überörtlichen Prüfung hat sich die Situation der kreisangehörigen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises deutlich verbessert. Während für das Jahr 2015 nur eine Kommune ein positives Jahresergebnis geplant hatte, sind es sieben der 19 kreisangehörigen Kommunen, die für das Jahr 2022 einen Überschuss planen. Damit setzt sich der positive Trend fort, den die gpaNRW in der letzten Prüfung schon gegenüber der vorhergehenden Prüfung festgestellt hatte. Der Rhein-Sieg-Kreis gehört im Vergleich nicht mehr zu dem Viertel mit den höchsten Jahresfehlbeträgen.

Nach dem Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz - NKF-CIG) haben die Kommunen die infolge der Corona-Pandemie anfallende Haushaltsbelastung als außerordentlichen Ertrag im Ergebnisplan auszuweisen. Das verbessert das geplante Jahresergebnis. Das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit enthält diesen außerordentlichen Ertrag nicht und zeigt somit die tatsächliche Belastung der kreisangehörigen Kommunen auf.

Geplante Ergebnisse der laufenden Verwaltungstätigkeit der kreisangehörigen Kommunen je EW in Euro 2022

Rhein-Sieg-Kreis	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
-173	-338	-219	-178	-138	-79,81	31

Über die Darstellung der Kennzahl „Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit der kreisangehörigen Kommunen je Einwohner“ relativiert sich das zuvor dargestellte positive Bild. Zwar gehört der Rhein-Sieg-Kreis auch in diesem Vergleich zu den Kreisen, die die niedrigsten Fehlbeiträge je Einwohner haben. Ohne Berücksichtigung der Haushaltsbelastungen durch die COVID-19-Pandemie als außerordentlichen Ertrag ergibt sich bei seinen kreisangehörigen Kommunen jedoch ein negativer Planwert. Keine Kommunen des Kreises plant ohne die „außerordentlichen Corona-Erträge“ ein positives Jahresergebnis 2022.

Das in Summe negative Jahresergebnis je Einwohner indiziert bei den kreisangehörigen Kommunen einen Konsolidierungsbedarf. Ein Handlungsbedarf für den Kreis, durch eigene Konsolidierungsmaßnahmen die Kreisumlage so gering wie möglich zu halten und damit Rücksicht auf seine kreisangehörigen Kommunen zu nehmen, ist daher nach wie vor gegeben.

Der Kreis ist sich der Haushaltssituation seiner kreisangehörigen Kommunen bewusst. Daher wird er bis zum Ende des Planungszeitraumes im Jahr 2027 seine Ausgleichsrücklage fast vollständig einsetzen und auf Erträge aus der allgemeinen Kreisumlage von ca. 73 Mio. Euro verzichten. Weitere Ausführungen hierzu stehen in den Kapiteln 1.3.2 und 1.3.5.

Die Kreisumlage wird unter anderem auf Basis der Steuerkraft und der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Kommunen ermittelt. Diese Umlagegrundlagen sind ein Indikator für die allgemeine Finanzkraft im Kreisgebiet.

Umlagegrundlagen je Einwohner Rhein-Sieg-Kreis 2015 bis 2022 in Euro

2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
1.142	1.172	1.213	1.317	1.387	1.456	1.491	1.557

Die Umlagegrundlagen der Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises sind in den betrachteten Jahren kontinuierlich angestiegen und haben sich insgesamt um 415 Euro je Einwohner erhöht. Das entspricht einer Steigerung von ca. 36 Prozent. Die Umlagegrundlagen der anderen Kreise sind in den letzten Jahren ebenfalls gestiegen. Im interkommunalen Vergleich positioniert sich der Rhein-Sieg-Kreis wie folgt:

Umlagegrundlagen je EW Kreise in Euro 2022

Kennzahl	Rhein-Sieg-Kreis	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Umlagegrundlagen Kreise je EW	1.557	1.430	1.589	1.675	1.795	2.852	31
Steuerkraft der kreisangehörigen Kommunen je EW	1.279	1.028	1.235	1.374	1.471	2.693	31

Kennzahl	Rhein-Sieg-Kreis	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Kommunen je EW	277	2,71	194	287	378	875	31

Der Vergleich zeigt auf, dass die Finanzkraft der kreisangehörigen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises nach wie vor unterdurchschnittlich ist.

Dass sich die finanzielle Situation der Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises bessert, wird durch einen Vergleich der rechtlichen Haushaltssituation deutlich.

Anteil der kreisangehörigen Kommunen ohne HSK oder HSP in Prozent 2022

Rhein-Sieg-Kreis	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
63,16	44,44	75,13	91,67	100	100	31

Während sich 2015 elf und 2021 noch zehn kreisangehörigen Kommunen des Kreises in der Haushaltssicherung befanden bzw. Vorgaben des Stärkungspaktgesetzes zu beachten hatten, sind es 2022 nur noch sieben von 19 Kommunen.

1.3.2 Haushaltsstatus

➔ Der Rhein-Sieg-Kreis ist haushaltsrechtlich uneingeschränkt handlungsfähig.

Der Haushaltsstatus soll die Handlungsfähigkeit eines Kreises nicht einschränken. Dies wäre der Fall, wenn ein Kreis aufsichtsrechtlichen Maßnahmen unterliegt. Hierzu zählt die Genehmigung eines Haushaltssicherungskonzeptes sowie eine geplante Verringerung der allgemeinen Rücklage oder eine Festsetzung des Umlagesatzes mit Bedingungen und Auflagen. Damit aufsichtsrechtliche Maßnahmen nicht erforderlich werden oder beendet werden können, bedarf es rechtlich ausgeglichener Haushalte nach § 53 Abs. 1 Kreisordnung (KrO NRW) i. V. m. § 75 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO NRW).

Die folgende Tabelle zeigt, dass der **Rhein-Sieg-Kreis** in den in dieser Prüfung betrachteten Jahren stets ausgeglichene Haushalte vorweisen konnte und kann.

Haushaltsstatus Rhein-Sieg-Kreis 2015 bis 2022

Haushaltsstatus	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
ausgeglichener Haushalt	X	X	X	X	X	X	X			
fiktiv ausgeglichener Haushalt								X	X	X

Der Haushaltsstatus der Ist-Jahre 2015 bis 2021 bemisst sich am Jahresergebnis, der Haushaltsstatus für die Plan-Jahre ab 2022 am Haushaltsplan.

Auch in der letzten Prüfung war der Rhein-Sieg-Kreis stets in der Lage den Haushaltsausgleich originär oder über die Inanspruchnahme seiner Ausgleichsrücklage darzustellen.

Die Höhe der Ausgleichsrücklage und der allgemeinen Rücklage zeigen, wie widerstandsfähig ein Kreis gegenüber negativen Jahresergebnissen ist. Eine gute Ausstattung ist Basis für eine nachhaltig ausgerichtete Haushaltswirtschaft.

Jahresergebnisse und Rücklagen Rhein-Sieg-Kreis in Mio. Euro 2015 bis 2021 (IST)

Kennzahl	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Jahresergebnis	3,91	2,66	7,52	3,58	23,19	32,29	2,49
Ausgleichsrücklage	9,20	11,86	18,11	18,90	41,63	73,92	75,12
Allgemeine Rücklage	48,64	47,37	53,27	56,58	67,72	67,11	67,72

Die gpaNRW nimmt den Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses vorweg. Wir haben die jeweiligen Jahresergebnisse direkt mit der Ausgleichsrücklage bzw. der allgemeinen Rücklage verrechnet.

Der Rhein-Sieg-Kreis musste im Zeitraum 2015 bis 2021 weder seine Ausgleichsrücklage in Anspruch nehmen, noch eine Verringerung der allgemeinen Rücklage beantragen bzw. von der Bezirksregierung Köln genehmigen lassen.

Seine Kreisumlage hat der Rhein-Sieg-Kreis für jedes Jahr neu festzusetzen. Dies regelt § 56 KrO NRW. Nach § 56 Abs. 2 Satz KrO NRW bedarf die Festsetzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung hat das für Bezirksregierung Köln bisher stets ohne Bedingungen und Auflagen erteilt.

Jahresergebnisse und Rücklagen Rhein-Sieg-Kreis 2022 bis 2027 (PLAN)

Kennzahl	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Jahresergebnis in Mio. Euro	-11,07	-16,25	-37,91	-4,00	-2,71	-0,66
Ausgleichsrücklage in Mio. Euro	64,05	47,80	9,89	5,89	3,18	2,52
Allgemeine Rücklage in Mio. Euro	67,72	67,72	67,72	67,72	67,72	67,72
Verringerung der allgemeinen Rücklage des Vorjahres durch das Jahresergebnis in Prozent	keine Verringerung	keine Verringerung	keine Verringerung	keine Verringerung	keine Verringerung	keine Verringerung

Der Kreis plante mit dem Doppelhaushalt 2023/2024, seine Ausgleichsrücklage zur Entlastung seiner kreisangehörigen Kommunen fast vollständig einzusetzen.

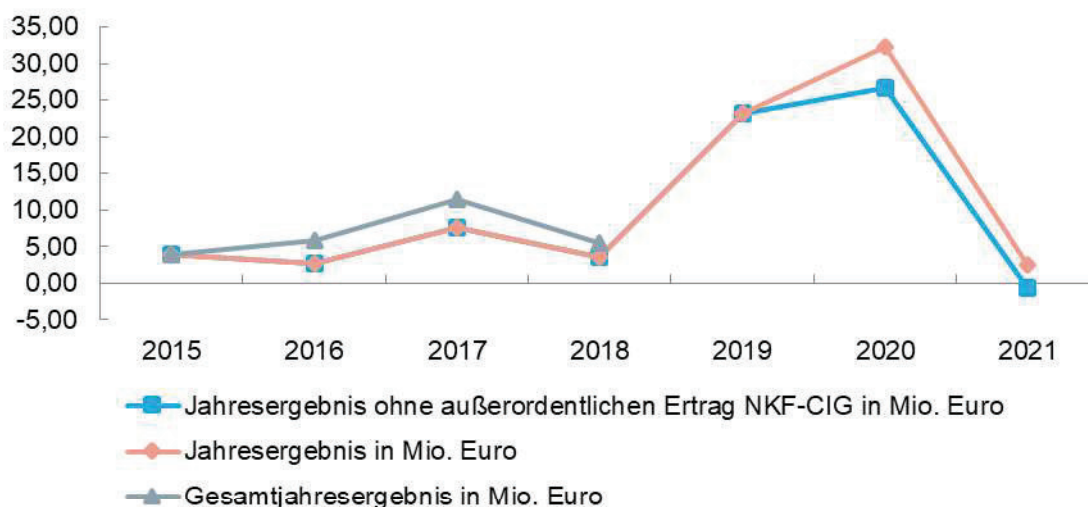
Über die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage beabsichtigt der Kreis, die Haushaltsüberschüsse der zurückliegenden Jahre an die Kommunen weiterzugeben. Der verbleibende Betrag in der Ausgleichsrücklage dient dem Kreis als Risikopuffer.

1.3.3 Ist-Ergebnisse

- ➔ Die Ergebnisrechnung des Rhein-Sieg-Kreises ist strukturell ausgeglichen. In den Jahren 2025 bis 2021 konnte der Kreis positive Jahresergebnisse ausweisen.
Der Umlagebedarf je Einwohner des Kreises ist niedrig. Dies zeigt, dass er seine kreisangehörigen Kommunen weniger stark belastet als andere Kreise.

Der Haushalt muss gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 75 Abs. 2 GO NRW ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Aufwendungen decken. Das Jahresergebnis sollte positiv sein.

Jahresergebnisse, Jahresergebnisse ohne außerordentlichen Ertrag nach dem NKF-CIG und Gesamtjahresergebnisse Rhein-Sieg-Kreis in Mio. Euro 2015 bis 2021



Die Jahresergebnisse des Kernhaushalts des **Rhein-Sieg-Kreises** und die Gesamtjahresergebnisse des Konzernverbunds Rhein-Sieg-Kreis sind in allen Jahren positiv und verlaufen in den Jahren 2015 bis 2018 weitestgehend parallel. Die Gesamtjahresergebnisse sind durchschnittlich ca. 2,26 Mio. Euro besser als die Jahresergebnisse des Kernhaushalts. In diesen vier Jahren konnte der Rhein-Sieg-Kreis im Durchschnitt einen Überschuss von 4,42 Mio. Euro ausweisen.

In Folgejahren ab 2019 sind die Jahresergebnisse des Kernhaushalts deutlich besser. Das Jahr 2019 schloss der Kreis mit einem Überschuss von 23,19 Mio. Euro ab. 2020 betrug das Plus sogar 32,29 Mio. Euro. Das Jahresergebnis 2021 ist mit 2,49 Mio. Euro jedoch wieder erheblich niedriger.

Die Jahresergebnisse 2019 bis 2021 haben gemeinsam, dass sie erheblich besser sind als die ursprünglich vom Rhein-Sieg-Kreis geplanten Ergebnisse. Im Durchschnitt sind diese Jahresergebnisse um 29,92 Mio. Euro besser. Das Jahresergebnis 2020 ist sogar um 40,35 Mio. Euro besser als das Planergebnis. Dies lag zum einen an dem außerordentlichen Ertrag von 5,54 Mio. Euro, den der Kreis auf Grund des NKF-CIG buchen konnte, um die durch die Corona-Pandemie angefallenen Haushaltsbelastung zu kompensieren. Des Weiteren hat der Bund im Jahr 2020 seine Beteiligung an den Kosten der Unterbringung und Heizung für Arbeitssuchende

(KdU), die Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II erhalten, um 25 Prozentpunkte erhöht. Die höhere Bundesbeteiligung führte beim Rhein-Sieg-Kreis zu höheren Erträgen von 24,46 Mio. Euro, die er im Haushaltsplan nicht veranschlagt hatte.

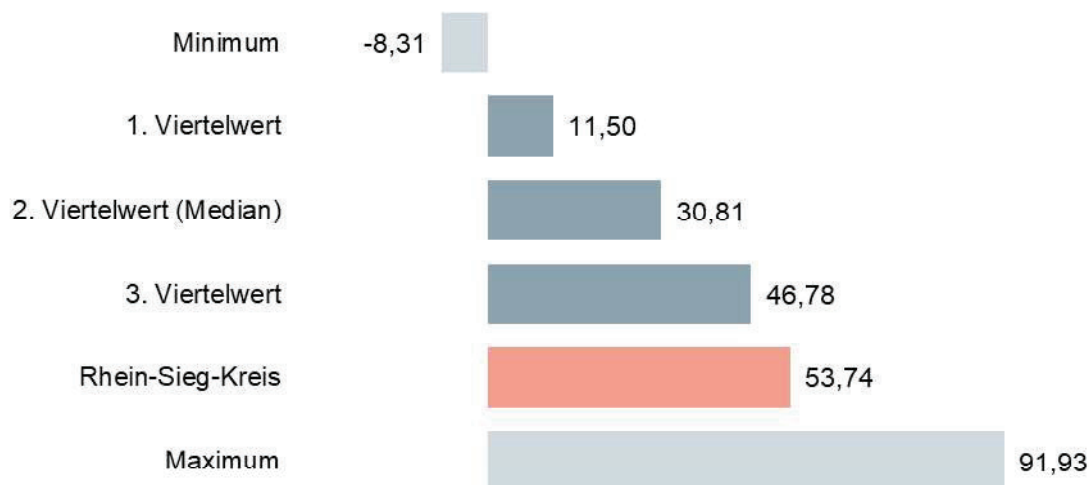
Innerhalb des Jahresabschlusses hatte die höhere Bundesbeteiligung einen positiven Effekt auf das Teilergebnis des Produktbereichs Soziale Leistungen. Die Teilergebnisse dieses Produktbereiches waren nicht nur im Jahr 2020 besser als geplant. Im Durchschnitt der drei Jahre 2019 bis 2021 waren sie um 15,95 Mio. Euro besser. Ohne den Effekt der höheren Bundesbeteiligung durchschnittlich allerdings nur um 7,80 Mio. Euro.

Auf der Ertragsseite haben im Jahr 2019 zudem mehrere Sachverhalte dazu geführt, dass der Kreis im Jahresabschluss um mehr als 13 Mio. Euro höhere Erträge ausweisen konnte, als er geplant hatte. In den Jahren 2020 und 2021 sind es insbesondere Verbesserungen bei den sonstigen ordentlichen Erträgen und hier insbesondere die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, die nennenswerte positive Auswirkungen hatten.

Ebenfalls positiv zu den Ergebnisverbesserungen in den Jahresabschlüssen hat die Entwicklung der Aufwandsseite beigetragen. Zwar haben die Folgen der Corona-Pandemie zusätzliche Belastungen nach sich gezogen. Insgesamt waren die Aufwendungen in den Jahren 2019 bis 2021 jedoch um mehr als 20 Mio. Euro niedriger als vom Kreis in seinen Haushaltsplänen veranschlagt wurde.

Mit seinen Jahresergebnissen je Einwohner positioniert sich der Rhein-Sieg-Kreis im interkommunalen Vergleich 2020 wie folgt:

Jahresergebnis je Einwohner in Euro 2020



In den interkommunalen Vergleich sind 31 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Nach dem NKF-CIG haben die Kreise die infolge der Corona-Pandemie anfallende Haushaltsbelastung als außerordentlichen Ertrag zu buchen. Das verbessert ihre Jahresergebnisse. Das Jahresergebnis ohne die außerordentlichen Erträge nach dem NKF-CIG zeigt die tatsächliche wirtschaftliche Belastung. In diesem Vergleich positioniert sich der Rhein-Sieg-Kreis wie folgt:

Jahresergebnis ohne außerordentlichem Ertrag nach dem NKF-CIG je Einwohner in Euro 2020

Rhein-Sieg-Kreis	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
44,52	-35,88	-5,59	17,27	34,21	82,61	31

Mehr als 50 Prozent der Kreise können auch ohne die vom Gesetzgeber legitimierte Buchungshilfe positive Ergebnisse ausweisen. Der Rhein-Sieg Kreis gehört in diesem Vergleich sogar zu dem Viertel mit den höchsten Jahresergebnissen je Einwohner.

Die Jahresergebnisse geben nur bedingt einen Hinweis auf die strukturelle Haushaltssituation. Sie werden oft durch die schwankenden Schlüsselzuweisungen beeinflusst. Zudem können Sondereffekte die strukturelle Haushaltssituation überlagern. Aus diesem Grund hat die gpaNRW in einer Modellrechnung Folgendes analysiert: Wie wäre das Jahresergebnis 2021, wenn Schwankungen nivelliert und Sondereffekte bereinigt wären? Anstelle der tatsächlichen Schlüsselzuweisungen hat die gpaNRW Durchschnittswerte der Jahre 2017 bis 2021 eingerechnet. Die pandemiebedingten außerordentlichen Erträge zum Ausgleich der Haushaltsbelastungen nach dem NKF-CIG haben wir ebenso wie die pandemiebedingten Belastungen als Sondereffekte bereinigt. Beim Rhein-Sieg-Kreis heben sich beide Effekte gegenseitig auf. Sondereffekte, die das Jahresergebnis 2021 wesentlich beeinflusst haben, haben wir nicht identifiziert.

Das Ergebnis dieser Modellrechnung⁸ bezeichnet die gpaNRW als **strukturelles Ergebnis**. Das strukturelle Ergebnis verdeutlicht, ob und inwieweit ein Kreis konsolidieren oder seine allgemeine Kreisumlage anheben müsste, um nachhaltig ausgeglichene Haushalte zu erzielen.

Das strukturelle Ergebnis 2021 des Rhein-Sieg-Kreises ist positiv, fällt aber ca. 1,35 Mio. Euro schlechter aus als das tatsächliche Jahresergebnis von 2,49 Mio. Euro. Die Differenz erklärt sich über die Berechnungsmethodik: In der Modellrechnung ist anstelle der tatsächlichen Schlüsselzuweisungen des Jahres 2021 der Mittelwert der Schlüsselzuweisungen aus den Jahren 2017 bis 2021 enthalten. Der Mittelwert ist ca. 1,35 Mio. Euro niedriger als der Wert 2021. In den kommenden Jahren kann der Rhein-Sieg-Kreis weiterhin mit hohen Schlüsselzuweisungen rechnen. Die Schlüsselzuweisungen der Jahre 2022 und 2023 werden sogar deutlich höher

⁸ Die Berechnungsgrundlagen stehen in der Anlage (Tabellen 3 und 4) dieses Teilberichtes.

sein als die im Jahr 2021. Ausführungen zur weiteren bzw. der geplanten Entwicklung der Schlüsselzuweisungen stehen im Kapitel Plan-Ergebnisse.

Einem Kreis ist es durch die Umlageerhebung grundsätzlich möglich, einen ausgeglichenen Haushalt aufzustellen. Je höher die Kreisumlage ist, umso mehr belastet der Kreis die kreisangehörigen Kommunen. Die gpaNRW bezieht deshalb auch die Höhe des **Umlagevolumens und den Umlagebedarf** in die Bewertung der Haushaltssituation ein.

Das Umlagevolumen entspricht der tatsächlich erhobenen Kreisumlage. Der Umlagebedarf umfasst die Aufwendungen, die nicht durch sonstige Erträge gedeckt sind. Für einen Haushaltsausgleich müsste der Kreis grundsätzlich diesen Betrag von den kreisangehörigen Kommunen erheben. Der Kreis hat dabei auf die wirtschaftlichen Kräfte der kreisangehörigen Kommunen und der Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen.

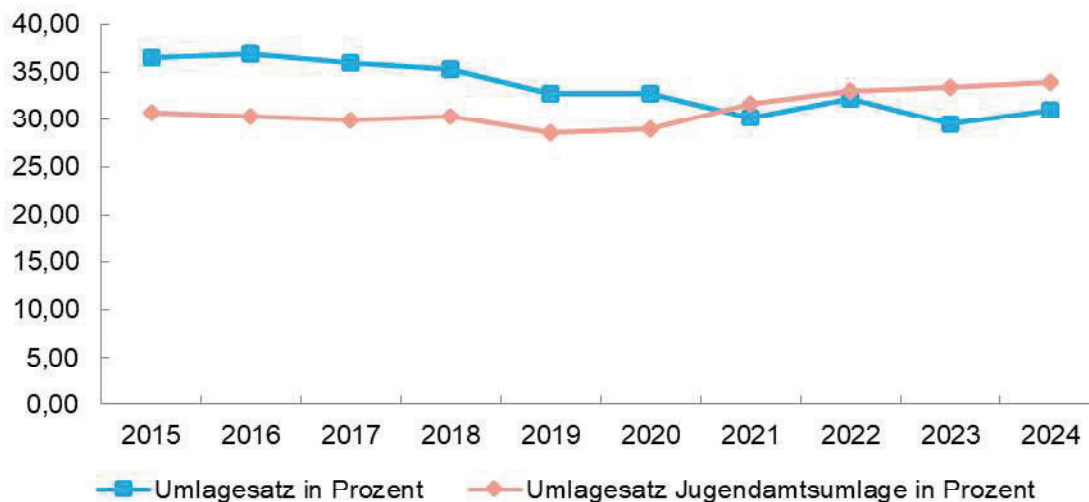
Umlagebedarfe Rhein-Sieg-Kreis 2015 bis 2021

Kennzahl	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Aufwendungen in Mio. Euro	637	671	713	726	708	773	811
Erträge in Mio. Euro	641	674	721	729	732	805	813
Allgemeine Kreisumlage in Mio. Euro	245	256	261	254	273	287	266
Umlagebedarf in Mio. Euro	241	253	253	250	250	255	264
Umlagebedarf je EW in Euro	411	425	424	418	416	424	440
Umlagevolumen in Mio. Euro	245	256	261	254	273	287	266
Umlagevolumen je EW in Euro	418	429	437	424	455	478	444
Differenz von Umlagevolumen je EW und Umlagebedarf je EW in Euro	6,67	4,46	12,58	5,98	38,66	53,74	4,15
Verhältnis von Umlagevolumen und Umlagebedarf in Prozent	102	101	103	101	109	113	101

In den Jahren, in denen das Verhältnis von Umlagevolumen und Umlagebedarf größer 100 Prozent ist, das sind die Jahre, in denen der Kreis Jahresüberschüsse ausweist, hat der Kreis letztlich Umlagezahlungen von seinen kreisangehörigen Kommunen über den konkreten Bedarf hinaus erhalten. Über den Bedarf hinaus heißt, dass der Kreis die allgemeine Kreisumlage nicht in voller Höhe benötigte, um seine Aufwendungen zu decken. Für den Zeitraum 2015 bis 2021 ergibt sich insgesamt eine Überdeckung von 76 Mio. Euro. Die Überdeckung hat der Kreis genutzt, um seine Ausgleichsrücklage aufzufüllen und hierüber seine Eigenkapitalausstattung zu stützen. Weitere Ausführungen zur Entwicklung des Eigenkapitals stehen in Kapitel 1.3.5. In den Kapiteln 1.3.1 und 1.3.2 ist zudem erläutert, dass der Kreis seine Ausgleichsrücklagen fast vollständig einsetzen wird, um seine kreisangehörigen Kommunen in den kommenden Jahren zu entlasten.

Mittel aus der Ausgleichsrücklage einzusetzen und die kreisangehörigen Kommunen mittelbar an den Jahresüberschüssen teilhaben zu lassen, kann sich positiv auf die Entwicklung der Umlagesätze auswirken. In diesem Fall wäre das umzulegende Volumen geringer und ceteris paribus würde der Umlagesatz sinken. Die Umlagesätze hängen aber auch maßgeblich von der Finanzkraft der kreisangehörigen Kommunen ab. Die folgende Tabelle zeigt, wie sich die Umlagesätze seit 2015 entwickelt haben.

Umlagesätze Rhein-Sieg-Kreis in Prozent 2015 bis 2024



In den Jahren 2015 bis 2021 ist der Umlagebedarf des Kreises von 241 Mio. Euro auf 264 Mio. Euro gestiegen. Die Hebesätze der allgemeinen Kreisumlage sind im gleichen Zeitraum hingegen gesunken, von 36,59 auf 30,26 Prozent. Nachdem der Umlagesatz der allgemeinen Kreisumlage des Rhein-Sieg-Kreises nach dem Jahr 2016 fünf Jahre in Folge gesunken ist, stieg er 2022 erstmals wieder an.

Dass sich die Hebesätze gegenläufig zum Umlagebedarf des Kreises entwickelt haben, lag insbesondere daran, dass der Umlagebedarf weniger schnell gestiegen ist wie die Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises. Das heißt, die Finanzkraft der Kommunen ist stärker gestiegen als die allgemeine Kreisumlage.

Der interkommunale Vergleich des Umlagebedarfs zeigt, inwieweit in den Kreisen die Aufwendungen einwohnerbezogen nicht durch sonstige Erträge gedeckt sind. In der folgenden Tabelle steht zunächst der Vergleich des regulären Umlagebedarfs je Einwohner:

Umlagebedarf je Einwohner in Euro 2020

Rhein-Sieg-Kreis	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
424	369	477	539	609	764	31

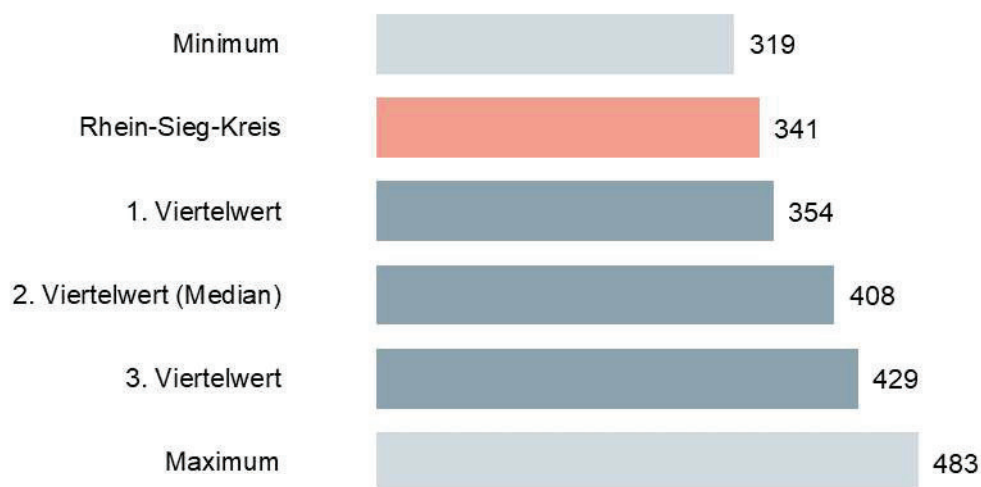
Die Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises werden weniger stark durch die allgemeine Kreisumlage belastet als dies bei über 75 Prozent der Vergleichskreise der Fall ist.

Einen wesentlichen Einfluss auf den Umlagebedarf haben

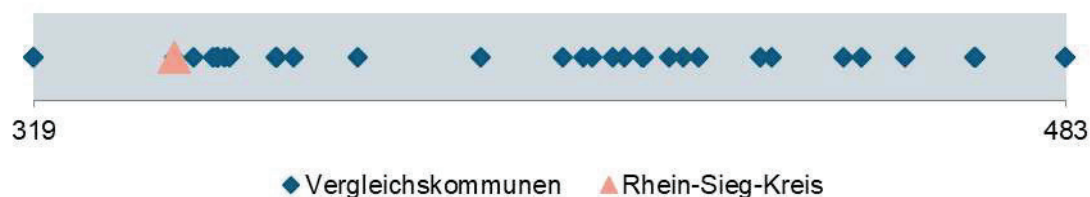
- die unterschiedlichen Finanzierungsmodelle der SGB II-Leistungen,
- die Landschaftsumlage und die Schlüsselzuweisungen sowie
- die Aufgaben, die ein Kreis für seine kreisangehörigen Kommunen erfüllt und strukturelle Rahmenbedingungen.

Die Kreise beteiligen ihre kreisangehörigen Kommunen unterschiedlich an den SGB II-Leistungen. Einige Kreise beteiligen sie an diesen Kosten direkt. Die übrigen Kreise finanzieren die SGB II-Leistungen durch die allgemeine Kreisumlage. Bei diesen besteht ein höherer Umlagebedarf als bei Kreisen, die die Beteiligung direkt als Erträge buchen. Um diesen buchungstechnischen Effekt auszublenden, addieren wir die SGB II-Kostenbeteiligung in der Berechnung des Umlagebedarfs. Die Auswirkungen des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) nivellieren wir, indem wir die Landschaftsumlage und die Schlüsselzuweisungen bereinigen.⁹

Umlagebedarf ohne Finanzausgleich und inklusive Kostenbeteiligung SGB II je Einwohner in Euro 2020



In den interkommunalen Vergleich sind 31 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Zu beachten ist, dass der Rhein-Sieg-Kreis zu den Kreisen gehört, die bei der Isolierung der Corona-bedingten Belastungen im Jahr 2020 davon abgesehen haben, die erhöhte Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft schadensmindernd anzusetzen. Die erhöhte Kostenbeteiligung hat der Rhein-Sieg-Kreis direkt ergebnisverbessernd berücksichtigt. Dies hat sich positiv auf den Umlagebedarf ausgewirkt.

Bei der Einordnung des Umlagebedarfs ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass der Rhein-Sieg-Kreis differenzierte Kreisumlagen erhebt. Er rechnet hierüber die Mehraufwendungen für

⁹ Die Berechnungsgrundlagen stehen in der Anlage in Tabelle 5 dieses Teilberichtes.

den ÖPNV ab. Bei anderen Kreisen ist dieser Aufwand in der allgemeinen Kreisumlage enthalten. Rechnet man beim Rhein-Sieg-Kreis den differenzierten Umlagebedarf dem allgemeinen Umlagebedarf hinzu, steigt dieser auf 376 Euro je EW. Im interkommunalen Vergleich ist aber auch dieser Wert unterdurchschnittlich.

Neben den unterschiedlichen Finanzierungsmodellen der SGB II-Leistungen und dem kommunalen Finanzausgleich hat das Teilergebnis des Produktbereichs Soziale Leistungen maßgeblich Einfluss auf die Höhe des Umlagebedarfs. Die Ergebnisse in diesem Bereich sind u. a. abhängig von der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises, die leistungsberechtigt nach dem SGB II und dem SGB XII sind, und von der diesen Personen gewährten Sozialleistungen.

Rechnet man beim Umlagebedarf zusätzlich zu den Erträgen und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem kommunalen Finanzausgleich stehen, das Teilergebnis des Produktbereichs Soziale Leistungen heraus, wird deutlich, dass der Rhein-Sieg-Kreis auch unabhängig von den Soziallasten einen unterdurchschnittlichen Umlagebedarf je Einwohner hat.

Umlagebedarf ohne Finanzausgleich und Teilergebnis Soziale Leistungen je Einwohner in Euro 2020

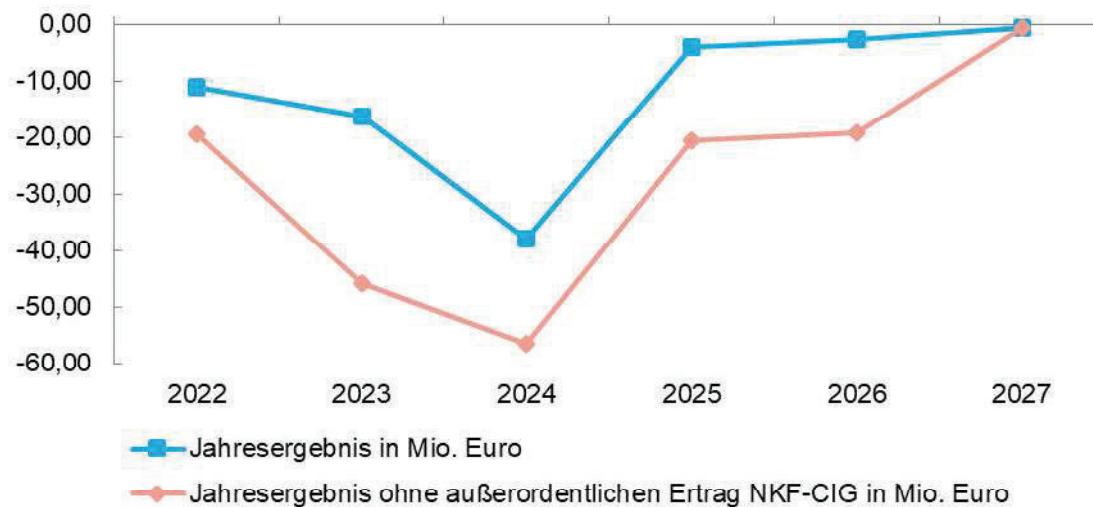
Rhein-Sieg-Kreis	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
184	141	191	226	245	288	31

1.3.4 Plan-Ergebnisse

- ➔ Der Rhein-Sieg-Kreis hat für die Jahre 2022 bis 2027 Defizite geplant, die sich auf insgesamt 72,60 Mio. Euro summieren. Für das letzte Plan-Jahr 2027 rechnet der Kreis nur noch mit einem geringen Defizit von 0,66 Mio. Euro.

Ein Kreis ist gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 75 Abs. 2 GO NRW verpflichtet, einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen. Nur dann kann er nachhaltig eigene Handlungsspielräume wahren oder wiedererlangen. Ist ein Haushalt defizitär, muss ein Kreis geeignete Maßnahmen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs finden und umsetzen.

Jahresergebnisse Rhein-Sieg-Kreis in Mio. Euro 2022 bis 2027



Der **Rhein-Sieg-Kreis** plant mit dem Nachtragshaushalt 2022 und dem Doppelhaushalt 2023/2024 für die Planjahre bis 2027 Defizite von insgesamt 72,60 Mio. Euro.

Der Ergebnisplan enthält in den Jahren 2022 bis 2026 außerordentliche Erträge von 89,59 Mio. Euro. Diese Erträge setzt der Kreis korrespondierend zu den Corona-bedingten Haushaltsbelastungen auf Grund des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG) an. Ohne diese vom Gesetzgeber vorgesehene Bilanzierungshilfe beträgt das kumulierte Defizit sogar 162 Mio. Euro.

Dass der Kreis für die Planjahre Defizite plant, bedeutet, dass er für diese Jahre keine auskömmliche allgemeine Kreisumlage veranschlagt. Er verzichtet hierauf, um Überschüsse aus Vorjahren an seine kreisangehörigen Kommunen weiterzugeben und diese hierdurch finanziell zu entlasten. Um die geplanten Defizite abdecken zu können, beabsichtigt der Kreis seine Ausgleichsrücklage fast vollständig in Anspruch zu nehmen. Die folgende Tabelle zeigt, wie sich der Umlagebedarf und das Umlagevolumen in den Planjahren entwickeln:

Umlagebedarfe und Umlagevolumen Rhein-Sieg-Kreis 2022 bis 2027

Kennzahl	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Umlagebedarf in Mio. Euro	287	313	348	360	374	398
Umlagevolumen in Mio. Euro	276	297	310	356	372	397

Der Umlagebedarf und Umlagevolumen steigen kontinuierlich. Das Umlagevolumen wird sprunghaft auf die Höhe des Umlagebedarfs ansteigen, wenn der Rhein-Sieg-Kreis nicht mehr in der Lage ist, auf eine auskömmliche Kreisumlage zu verzichten.

Neben der allgemeinen Kreisumlage steigen zudem die Jugendamtsumlage um 20,65 Mio. Euro von 60,60 Mio. Euro (Ist-Wert 2021) auf 81,25 Mio. Euro (Plan 2027) sowie die ÖPNV-Umlage um 26,13 Mio. Euro von 23,04 Mio. Euro (Ist-Wert 2021) auf 49,17 Mio. Euro (Plan 2027).

Plan-Daten unterliegen naturgemäß haushaltswirtschaftlichen Risiken. Aktuell werden diese verstärkt durch:

- die Unsicherheiten der weiteren konjunkturellen Entwicklung,
- die weiteren finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie sowie
- durch die in der Höhe noch nicht abschätzbaren Auswirkungen des Ukraine-Krieges.

Die gpaNRW unterscheidet in ihren Prüfungen allgemeine und zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken und Chancen. Allgemeine haushaltswirtschaftliche Risiken und Chancen sind auf generelle Unsicherheiten bei Planwerten zurückzuführen. Zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken entstehen durch fehlerhafte, nicht nachvollziehbare oder offensichtlich sehr optimistische Planungsdaten. Das ist der Fall, wenn sich die Planwerte nicht oder nur unzureichend auf Erfahrungswerte bzw. Ist-Daten, Umsetzungskonzepte sowie sonstige zurzeit objektiv absehbare Entwicklungen stützen. Ein zusätzliches haushaltswirtschaftliches Risiko kann sich auch ergeben, wenn sich Plandaten offensichtlich überholt haben. Zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken widersprechen einer nachhaltig ausgerichteten Haushaltswirtschaft.

In ihren Analysen konzentriert die gpaNRW sich vorrangig auf zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken bzw. Chancen. Diese beziehen wir in die Bewertung der Plan-Ergebnisse ein.

Um haushaltswirtschaftliche Risiken und Chancen erkennen zu können, hat die gpaNRW zunächst das um Sondereffekte und Schwankungen bereinigte letzte Ist-Ergebnis mit dem Ergebnis des letzten Planjahres der mittelfristigen Finanzplanung verglichen und anschließend die Entwicklungen analysiert.

Vergleich Jahresergebnis 2021 und Plan-Ergebnis 2027 in Mio. Euro

	2021	2027	Differenz	Jährliche Änderung in Prozent
Erträge				
Schlüsselzuweisungen	97,55	134,80	37,25	5,54
Zuwendungen und allgemeine Umlagen ohne Schlüsselzuweisungen und Kreisumlagen	65,08	76,93	11,85	2,83
Allgemeine Kreisumlage	266,48	397,14	130,66	6,88
Jugendamtsumlage	60,60	81,25	20,65	5,01
Mehrbelastung ÖPNV	23,04	49,17	26,13	13,47
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	79,50	104,58	25,08	4,68
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	153	178	25,28	2,58
Sonstige ordentliche Erträge	27,82	9,02	-18,80	-17,12
Außerordentliche Erträge	3,14	0,00	-3,14	-100
Übrige Erträge	37,32	37,47	0,14	0,06

	2021	2027	Differenz	Jährliche Änderung in Prozent
Aufwendungen				
Personal- und Versorgungsaufwendungen	116	139	23,33	3,10
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	102	128	26,49	3,93
Transferaufwendungen ohne Landschaftsumlage	326	410	83,88	3,89
Landschaftsumlage	156	221	65,37	6,01
Sonstige ordentliche Aufwendungen	90,76	138,06	47,29	7,24
Bilanzielle Abschreibungen	15,89	22,94	7,05	6,32
Übrige Aufwendungen	4,70	9,51	4,81	12,48

Gegenstand dieser Prüfung war zunächst der Doppel-Haushaltsplan 2021/2022 sowie die Nachtragshaushalt 2022. Über allgemeine Risiken hinausgehende zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken sieht die gpaNRW in diesen Planungen nicht. Allerdings sind diese Plandaten inzwischen überholt. Daten des Doppel-Haushalts 2023/2024 stellt die gpaNRW zwar dar. Eine tiefergehende Analyse der Planung war in dieser Prüfung jedoch nicht mehr möglich.

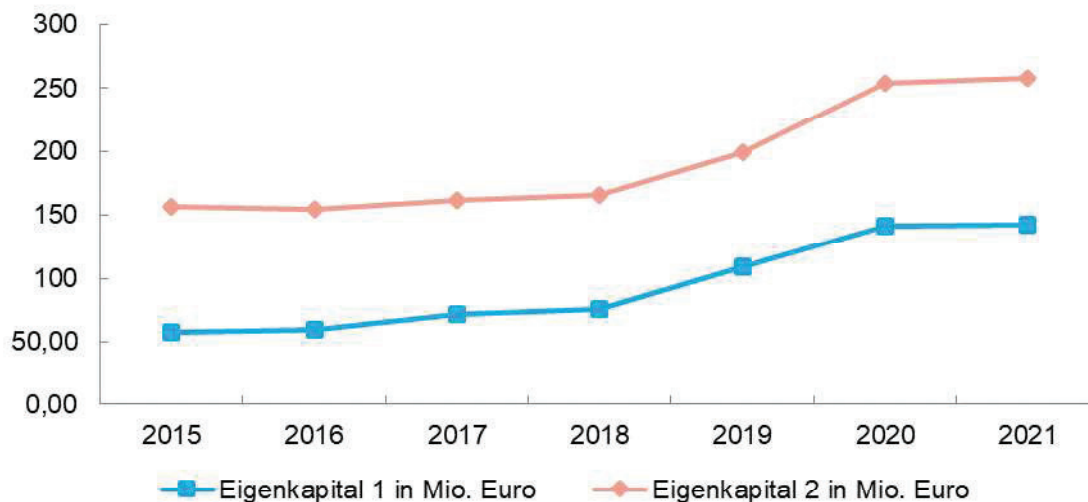
1.3.5 Eigenkapital

- ➔ Der Rhein-Sieg-Kreis hat eine eher niedrige Eigenkapitalausstattung. Seine Ausgleichsrücklage setzt der Kreis ein, um seine kreisangehörigen Kommunen zu entlasten.

Ein Kreis sollte positives Eigenkapital haben und darf gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 75 Abs. 7 GO NRW nicht überschuldet sein. Je mehr Eigenkapital er hat, desto weiter ist er von der gesetzlich verbotenen Überschuldung entfernt.

Das Eigenkapital des **Rhein-Sieg-Kreises** hat sich in den vergangenen Jahren folgendermaßen entwickelt:

Eigenkapital Rhein-Sieg-Kreis in Mio. Euro 2015 bis 2021



Das Eigenkapital 2 unterscheidet sich vom Eigenkapital 1 durch die Hinzurechnung der Sonderposten für Beiträge und Zuwendungen. Die einzelnen Positionen des Eigenkapitals stehen in der Anlage (Tabelle 7) dieses Teilberichtes.

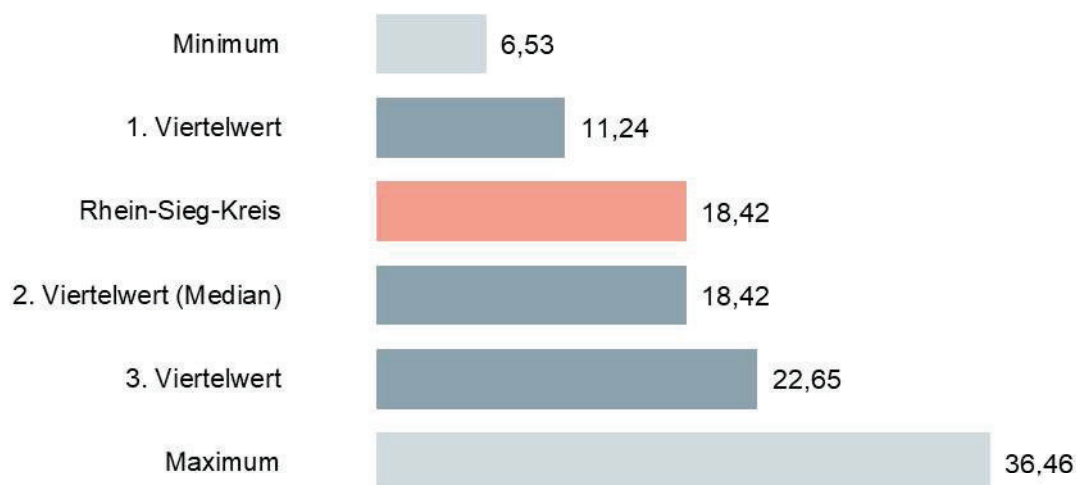
Durch die Überschüsse der Jahre 2015 bis 2021 ist das Eigenkapital des Rhein-Sieg-Kreises um 67 Mio. Euro auf nunmehr 143 Mio. Euro angewachsen. Es ist aber noch immer ca. 100 Mio. Euro niedriger als in der Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2007. Die folgende Tabelle zeigt, wie sich die Eigenkapitalquoten des Kreises entwickelt haben:

Eigenkapitalquoten Rhein-Sieg-Kreis in Prozent 2015 bis 2021

Kennzahl	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Eigenkapitalquote 1	9,04	9,05	10,70	11,18	15,39	18,42	18,06
Eigenkapitalquote 2	24,43	23,58	24,20	24,62	28,08	33,10	32,67

Im interkommunalen Vergleich positioniert sich der Kreis wie folgt:

Eigenkapitalquote 1 in Prozent 2020



In den interkommunalen Vergleich sind 31 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Weitere Eigenkapital-Kennzahlen 2020

Kennzahl	Rhein-Sieg-Kreis	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Eigenkapitalquote 2 in Prozent	33,10	22,37	32,16	34,48	39,01	49,96	31
Ausgleichsrücklage je EW in Euro	123	19,60	61,40	99,94	131	259	31

Der Rhein-Sieg-Kreis gehört im Zeitraum 2015 bis 2020 jeweils zur Hälfte der Kreise mit den niedrigsten Eigenkapitalquoten. Auch im Vergleich der Gesamteigenkapital-Kennzahlen¹⁰ der Jahre 2015 bis 2018 positionierte sich der Rhein-Sieg-Kreis jeweils in der Hälfte der Kreise mit niedriger Gesamteigenkapitalausstattung.

¹⁰ Wie sich die einzelnen Positionen des Gesamteigenkapitals in den Jahren 2015 bis 2018 entwickelt haben, steht in Tabelle 8 in der Anlage dieses Teilberichtes.

Gesamteigenkapitalquoten in Prozent 2018

Kennzahl	Rhein-Sieg-Kreis	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Gesamteigenkapitalquote 1	12,79	-0,37	8,02	13,24	16,56	35,44	26
Gesamteigenkapitalquote 2	23,30	20,91	29,92	34,82	39,66	48,66	26

Wie bereits ausgeführt, beabsichtigt der Rhein-Sieg-Kreis, zur Entlastung seiner kreisangehörigen Kommunen seine Ausgleichsrücklage in Anspruch zu nehmen. Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage wird allerdings dazu führen, dass sich das Eigenkapital des Kreises in den kommenden Jahren reduzieren wird. Der mit dem Doppelhaushalt 2021/2022 geplante Eigenkapitalverzehr summiert sich bis zum Jahr 2025 auf ca. 50 Mio. Euro. Der Kreis wird seine Ausgleichsrücklage (Stand 2021) demnach zu einem großen Teil verringern. Damit verzichtet er auf einen wesentlichen Teil seiner Risikovorsorge.

Der im Jahresabschluss 2020 ausgewiesene Überschuss von über 32 Mio. Euro enthält außerordentliche Erträge in Höhe von 5,54 Mio. Euro. Dabei handelt es sich um die Corona-bedingten Haushaltsbelastungen, die der Kreis gemäß § 5 Abs. 5 des NKF-CIG ermittelt und in die Ergebnisrechnung eingestellt hat. Nachfolgend stellt die gpaNRW die Eigenkapitalquoten ohne die Bilanzierungshilfe nach dem NKF-CIG dar.

Eigenkapitalquoten ohne Bilanzierungshilfe NKF-CIG in Prozent 2020

Grund- und Kennzahlen	Rhein-Sieg-Kreis	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Eigenkapitalquote 1 ohne Bilanzierungshilfe NKF-CIG	17,82	6,05	10,75	17,36	21,21	35,53	31
Eigenkapitalquote 2 ohne Bilanzierungshilfe NKF-CIG	32,62	21,27	31,27	34,48	38,47	49,65	31

Auch für die Jahre 2022 bis 2026 rechnet der Kreis mit Corona-bedingten Schäden und veranschlagt nach der Vorgabe des NKF-CUIG für diese Jahre außerordentliche Erträge von insgesamt 89,59 Mio. Euro. Ab 2026 ist diese Bilanzierungshilfe, die sich bis dahin auf 98,27 Mio. Euro summiert, entweder nach § 6 Abs. 1 NKF-CUIG¹¹ über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben oder nach § 6 Abs. 2 NKF-CUIG erfolgsneutral in Anteilen gegen das Eigenkapital auszubuchen.

Der Rhein-Sieg-Kreis verfügt nach aktuellem Stand nicht über ausreichend Eigenkapital, um die Bilanzierungshilfe in voller Höhe zu verrechnen. Der Haushaltsplan 2023/2024 des Rhein-Sieg-Kreises enthält in der mittelfristigen Ergebnisplanung erstmals Abschreibungen auf die Bilanzierungshilfe. Derzeit ist politischer Wille, die Bilanzierungshilfe ab dem Jahr 2026 über 50 Jahre abzuschreiben.

¹¹ Im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.), Ausgabe 2022 Nr. 46 vom 14.12.2022, Seite 1063, wurde das Zweite Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 09.12.2022 verkündet, mit dem die Ausweitung des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetzes (NKF-CIG) zu einem NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG) vorgenommen wird.

1.3.6 Schulden und Vermögen

In die Bewertung der Haushaltssituation bezieht die gpaNRW die Schuldenlage der Kreise ein. Einen besonderen Fokus richten wir dabei auf die Verbindlichkeiten. Hierbei berücksichtigen wir, um den unterschiedlichen Ausgliederungsgraden Rechnung zu tragen, die Verbindlichkeiten aus dem Gesamtabchluss. Falls kein Gesamtabchluss aufzustellen ist, beziehen wir die Verbindlichkeiten der Mehrheitsbeteiligungen und Sondervermögen ein. Des Weiteren stellen wir dar, inwieweit beim Gebäude- und Infrastrukturvermögen des Kreises Reinvestitionsbedarfe bestehen und welche Auswirkungen die hieraus resultierenden Finanzierungsbedarfe auf die Entwicklung der Verbindlichkeiten haben könnten.

- ➔ Die Gesamtverbindlichkeiten des Rhein-Sieg-Kreises sind überdurchschnittlich hoch und werden in den kommenden Jahren erheblich steigen, insbesondere um die geplanten Investitionen finanzieren zu können.
- ➔ Die Altersstruktur des Gebäude- und Straßenvermögen des Rhein-Sieg-Kreises gibt Hinweise zu Reinvestitionsbedarfen. Notwendige Investitionen in einzelne Gebäude und Straßen hat der Kreis im aktuellen Haushalt 2023/2024 veranschlagt.

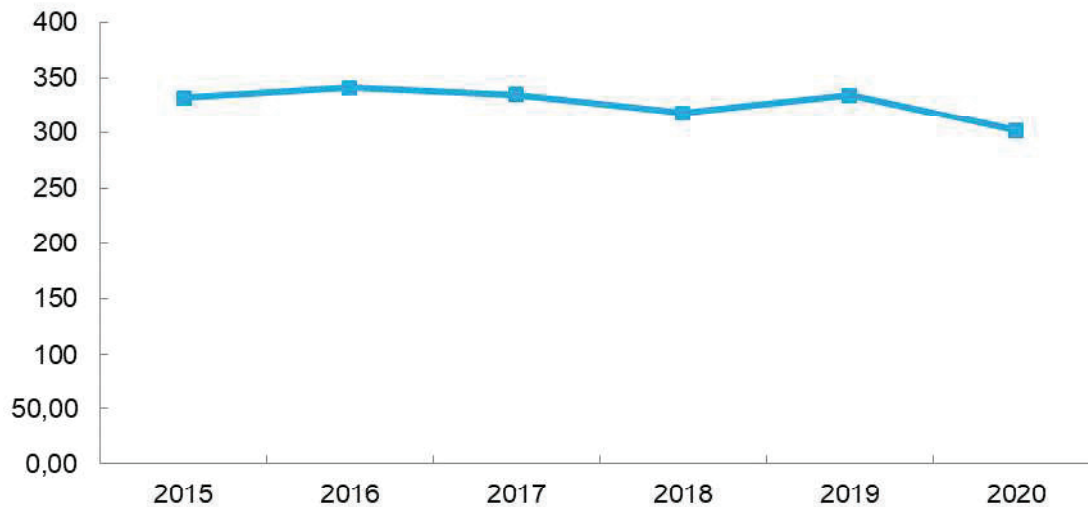
Schulden und hohe Reinvestitionsbedarfe begrenzen aktuelle und zukünftige Gestaltungsmöglichkeiten und können dem Grundsatz der Generationengerechtigkeit widersprechen. Je niedriger sie ausfallen, desto größer sind die Handlungsspielräume der Haushaltswirtschaft eines Kreises.

1.3.6.1 Verbindlichkeiten

Bei den Gesamtverbindlichkeiten hat die gpaNRW die Daten aus den Gesamtabschlüssen 2015 bis 2018 des **Rhein-Sieg-Kreises** verwendet. Eine Aufschlüsselung der Gesamtverbindlichkeiten nach den einzelnen Bilanzpositionen steht im Anhang in Tabelle 9.

Für die Jahre 2019 und 2020 hat der Kreis keinen Gesamtabchluss aufgestellt. Aufgrund der Befreiungsmöglichkeit nach § 116a GO NRW ist er, wie die meisten anderen Kreise auch, seit 2019 hierzu nicht mehr verpflichtet. Daher hat die gpaNRW für diese Jahre die Verbindlichkeiten des Kernhaushaltes mit den Verbindlichkeiten der Mehrheitsbeteiligungen des Kreises unter Berücksichtigung wesentlicher konzerninterner Verflechtungen saldiert. Die Berechnung steht in Tabelle 10 im Anhang.

Gesamtverbindlichkeiten Konzern Rhein-Sieg-Kreis in Mio. Euro 2015 bis 2020



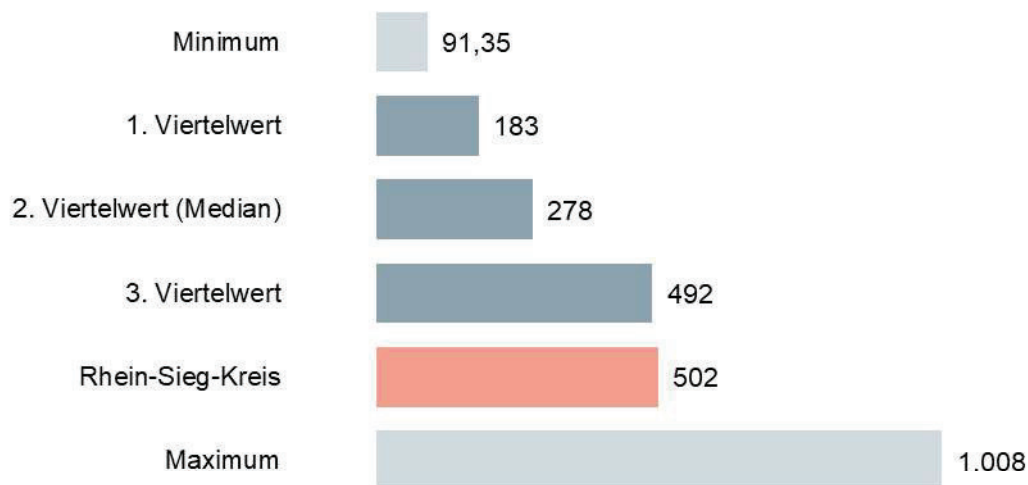
Etwa Zweidrittel der Gesamtverbindlichkeiten des Konzern Rhein-Sieg-Kreises sind Verbindlichkeiten des Kernhaushaltes. 84 Prozent der Verbindlichkeiten des Kernhaushaltes ergeben sich aus Krediten für Investitionen. Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen sind von 205 Mio. Euro im Jahr 2015 um 46 Mio. Euro auf 159 Mio. Euro im Jahr 2020 gesunken. In den Jahren 2017, 2018 und 2020 konnte der Kreis diese Verbindlichkeiten jeweils um mehr als zehn Mio. Euro verringern. Er konnte insbesondere in den Jahren 2017 und 2020 hohe Finanzmittelüberschüsse¹² hierzu einsetzen. Im betrachteten Zeitraum sind die Gesamtverbindlichkeiten insgesamt um 31 Mio. Euro auf 302 Mio. Euro gesunken.

Der Anstieg der Gesamtverbindlichkeiten Konzern im Jahr 2019 geht auf höhere Verbindlichkeiten der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft (RSAG) AöR zurück. Diese sind gegenüber dem Vorjahr 2018 um 15 Mio. Euro gestiegen. Im Jahr 2020 sind neben den Verbindlichkeiten des Kernhaushaltes auch die Verbindlichkeiten der Mehrheitsbeteiligungen des Kreises, der Kreisholding Rhein-Sieg GmbH, der BRS Beteiligungsgesellschaft Bonn/Rhein-Sieg mbH und der RSAG AöR, gesunken.

Die für das Jahr 2020 ermittelten Verbindlichkeiten des Konzernverbundes Rhein-Sieg-Kreis hat die gpaNRW mit den Gesamtverbindlichkeiten der anderen Kreise verglichen. Soweit von anderen Kreisen ebenfalls nur hilfsweise errechnete Verbindlichkeiten des Konzerns vorlagen, hat die gpaNRW auch diese Verbindlichkeiten in den Vergleich einbezogen.

¹² 2017: 12,62 Mio. Euro; 2020: 29,50 Mio. Euro

Gesamtverbindlichkeiten Konzern je Einwohner in Euro 2020



In den interkommunalen Vergleich sind 30 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



1.3.6.2 Reinvestitionsbedarfe beim Gebäude- und Infrastrukturvermögen

Die Höhe der Verbindlichkeiten und der Wert des Vermögens stehen üblicherweise in Beziehung zueinander. Investitionsmaßnahmen werden in der Regel durch Kreditaufnahmen finanziert. Kreise, die in der Vergangenheit viel investiert haben, haben dadurch tendenziell höhere Verbindlichkeiten aufgebaut als Kreise, die vergleichsweise wenig investiert haben. Umgekehrt können nicht durchgeführte Investitionen ein Grund für eher geringe Verbindlichkeiten sein. In diesem Fall könnten aber künftig Finanzierungsbedarfe entstehen, die nur über neue Kredite gedeckt werden können.

Ein schlechter Zustand des Anlagevermögens deutet auf einen Sanierungsbedarf und damit auf anstehende Investitionsmaßnahmen hin. Absehbare Reinvestitionen müssen finanziert werden. Je schlechter der Zustand des Anlagevermögens ist, umso höher ist das Risiko zukünftiger Haushaltsbelastungen.

Als Indikator für den Zustand des Anlagevermögens zieht die gpaNRW die Altersstruktur heran. Die Altersstruktur schätzt die gpaNRW anhand der Kennzahl Anlagenabnutzungsgrad ein. Den Anlagenabnutzungsgrad errechnen wir aus Daten der Anlagenbuchhaltung. Dazu setzt die gpaNRW die Restnutzungsdauer der einzelnen Anlagegüter ins Verhältnis zur Gesamtnutzungsdauer. Hieraus ergibt sich, zu welchem Anteil die Vermögensgegenstände bereits abgenutzt sind.

Sofern der gpaNRW weitere Informationen über den Zustand des Vermögens zur Verfügung stehen, ziehen wir diese heran. So haben wir Informationen zur Altersstruktur und zum Zustand des Straßenvermögens aus der Prüfung der Verkehrsflächen übernommen.

Anlagenabnutzungsgrade Rhein-Sieg-Kreis in Prozent 2020

Vermögensgegenstand	GND in Jahren	Durchschnittliche RND in Jahren	Anlagenabnutzungsgrad in Prozent
Kreisstraßen	58	17	70,79
Verwaltungsgebäude	60	18	70,83
Schulsporthallen	50	17	70,00
Schulgebäude	60	25	57,82
Feuerwehrrhäuser	60	28	53,33

GND=Gesamtnutzungsdauer, RND= Restnutzungsdauer

Für die Kreisstraßen hat die gpaNRW aus den Daten der Anlagenbuchhaltung des Kreises einen Anlagenabnutzungsgrad von 71 Prozent ermittelt. Dieser hohe Wert deutet auf eine bilanzielle Überalterung der Verkehrsflächen hin. Der tatsächliche Zustand der Verkehrsflächen zeigt jedoch neben vielen schlechten Flächen auch viele sehr gute Fahrbahnflächen. Informationen zum tatsächlichen Zustand der Kreisstraßen hat der Rhein-Sieg-Kreis über die regelmäßig stattfindenden Zustandserfassungen. Weitere Ausführungen zur Zustandsverteilung stehen im Teilbericht „Verkehrsflächen“. Dieser Teilbericht enthält auch Aussagen zu den Reinvestitionsbedarfen sowie zu den Unterhaltungsaufwendungen des Kreises. Hiernach besteht beim Rhein-Sieg-Kreis ein kurzfristiger Reinvestitionsbedarf von ca. 45 Mio. Euro, um die Fahrbahnflächen mit den schlechtesten Zustandswerten zu erneuern. Dies ist immerhin ein Anteil von 16 Prozent aller Kreisstraßen. Zudem sind die Aufwendungen, die der Rhein-Sieg-Kreis zur Unterhaltung seiner Verkehrsflächen einsetzt, eher gering. Sollte sich der Zustand der Verkehrsflächen insgesamt verschlechtern könnten, in Zukunft aus dem bisher geringen Finanzmitteleinsatz weitere Reinvestitionsbedarfe entstehen.

Für den Straßenbau und den erforderlichen Grunderwerb hatte der Rhein-Sieg-Kreis für das Jahr 2022 bereits 15 Mio. Euro eingeplant. Der aktuelle Haushaltsplan 2023/2024 enthält für das Budget „Straßenbau, Grunderwerb“ sogar investive Auszahlungsansätze von durchschnittlich 18 Mio. Euro pro Jahr. Für die Jahre 2023 bis 2027 sind das insgesamt knapp 91 Mio. Euro. Damit sollten dem Kreis ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, um die erforderlichen Reinvestitionen zu tätigen.

Für die Verwaltungsgebäude hat die gpaNRW ebenfalls einen Anlagenabnutzungsgrad von über 70 Prozent ermittelt. Geringe Restnutzungsdauern haben insbesondere das Kreishaus (Stand 31. Dezember 2020: 18 Jahre) sowie das Gebäude an der Bonner Str. 21 (Stand 31. Dezember 2020: 8 Jahre) in Siegburg. In sein Kreishaus hat der Kreis zuletzt in den Jahren 2021 und 2022 investiert. Im Rahmen einer Brandschutzsanierung des Kreishauses wurde auch das LAN-Datenleitungsnetz erweitert. Die Maßnahme mit einem Investitionsvolumen von

20 Mio. Euro ist weitestgehend abgeschlossen. In den Jahren 2023 bis 2025 plant der Kreis zudem die Sanierung des Kreistagssaals.

Ebenfalls in die Jahre gekommen sind die Sporthallen an den verschiedenen Schulstandorten des Rhein-Sieg-Kreises. Dies gilt insbesondere für die Hallen am Carl-Reuther-Berufskolleg sowie an der Richard-Schirrmann Förderschule jeweils in Hennef. Die bilanzielle Nutzungsdauer beider Hallen beträgt nur noch acht Jahre (Stand 31. Dezember 2020). Die Haushaltspläne 2022 und 2023/2024 enthalten keine Investitionsmaßnahmen für Schulsporthallen.

Die Altersstruktur der Schulgebäude des Rhein-Sieg-Kreises ist deutlich ausgewogener. Allerdings deutet der durchschnittliche Anlagenabnutzungsgrad von knapp 58 Prozent (Stand 31. Dezember 2020) auf eine beginnende Überalterung hin. Zu den Gebäuden mit einem erhöhten Anlagenabnutzungsgrad zählen die Berufskollegs Troisdorf, Bonn-Duisburg und Siegburg:

- Der Bauteil F des Berufskollegs Bonn-Duisburg wird derzeit komplett saniert. Für diese Maßnahme hat der Kreis in den Jahren 2020 bis 2023 Baukosten von insgesamt 9,25 Mio. Euro veranschlagt.
- Die Kosten für die Sanierung des Schulgebäudes Berufskolleg Troisdorf schätzt der Kreis mit über 90 Mio. Euro. Entsprechende Auszahlungs- und Verpflichtungsermächtigungen sind bereits im Haushaltsplan 2023/2024 enthalten. Eine valide Kostenberechnung liegt noch nicht vor. Als Alternative zur Sanierung wird die Möglichkeit eines Neubaus im Rahmen der noch anstehenden Wirtschaftlichkeitsprüfung geprüft. Einen konkreten Umsetzungszeitraum gibt es noch nicht.
- Das Berufskolleg Siegburg besteht aus mehreren Gebäudeteilen. Die Gebäudeteile B, C und D wurden zuletzt vor zehn bzw. 20 Jahren saniert. Die Gebäudeteile A und D stammen aus den 1960er-Jahren. Maßnahmen, die Investitionen in diese Gebäude zum Gegenstand haben, enthalten die letzten Haushaltspläne des Kreises nicht.

Der Rhein-Sieg-Kreis wird nach Abschluss dieser Maßnahmen nahezu alle Gebäude- und Bauteile seiner Berufskollegs saniert haben. Bereits in den zurückliegenden Jahren hatte der Kreis diese Gebäude auf Stand gebracht. Insofern ist der tatsächliche Zustand der Schulgebäude und der Schulsporthallen nach Auskunft des Kreises besser als die Daten der Anlagenbuchhaltung vermuten lassen. Die Maßnahmen hatte der Kreis nach den seinerzeit geltenden Bestimmungen des Haushaltsrechts überwiegend konsumtiv gebucht und die Restnutzungsdauern der sanierten Gebäude in der Anlagenbuchhaltung nicht verlängert. Neben den im aktuellen Haushalt veranschlagten Maßnahmen bestehen keine weiteren Sanierungsbedarfe.

Mit Anlagenabnutzungsgraden von durchschnittlich ca. 53 Prozent erscheint die Altersstruktur der Feuerwehrrhäuser eher unauffällig. Gegenstand der Betrachtung waren in der Prüfung jedoch nur zwei Gebäude: Die neue Rettungswache in Swisttal und das Kreisfeuerwehrhaus.

Im Rahmen seines Rettungsdienstbedarfsplans baut der Rhein-Sieg-Kreis derzeit an verschiedenen Orten neue Rettungswachen: in Much (abgeschlossen 2021), in Bornheim (mit Gesamtkosten von 18 Mio. Euro im aktuellen Haushaltsplan veranschlagt) und in Ruppichterath (mit Gesamtkosten von neun Mio. Euro im aktuellen Haushaltsplan veranschlagt).

Nicht nur der hohe Anlagenabnutzungsgrad des Kreisfeuerwehrhauses von 80 Prozent deutet auf einen Investitionsbedarf hin, sondern auch der Zustand des Gebäudes. Das Kreisfeuerwehrhaus entspricht in technischer, räumlicher und arbeitsschutztechnischer Hinsicht nicht mehr dem heutigen Stand. Daher plant der Rhein-Sieg-Kreis die Errichtung eines neuen Gefahrenabwehrzentrums. Hierfür wird derzeit eine Machbarkeitsstudie erstellt, die als Grundlage für die Schaffung des notwendigen Planungsrechtes dienen soll. In diesem Zuge soll zudem der tatsächliche Projektumfang festgestellt werden. Die Bezifferung von validen Kosten ist erst nach Fertigstellung der Kostenberechnung durch die noch zu beauftragenden externen Fachplaner möglich. Dennoch hat der Kreis im Haushaltsplan 2023/2024 bereits ein Investitionsvolumen von insgesamt 35 Mio. Euro für das Gefahrenabwehrzentrum veranschlagt.

Der Kreis hat seine investiven Auszahlungen in den Jahren 2015 bis 2020 von elf Mio. Euro (2015) auf 47 Mio. Euro (2020) kontinuierlich erhöht. Auch 2021 hat er mit 32 Mio. Euro investive Auszahlungen etwa in Höhe der in den Jahren 2017 bis 2020 durchschnittlichen Auszahlungen getätigt. Den Wert seines Sachanlagevermögens konnte der Kreis so von 285 Mio. Euro (2015) auf 338 Mio. Euro (2021) steigern. Die jährlichen Investitionen überstiegen den jährlichen Werteverzehr. Die durchschnittliche Investitionsquote der Jahre 2017 bis 2021 beträgt 130 Prozent.

Auch in den kommenden Jahren plant der Rhein-Sieg-Kreis mit hohen Investitionen. Die im Haushaltsplan 2023/2024 enthaltenen investiven Auszahlungen summieren sich in den Jahren 2022 bis 2027 auf 383 Mio. Euro. Das sind durchschnittlich 64 Mio. Euro pro Jahr.

Über die geplanten Maßnahmen und die hierfür veranschlagten Mittel begegnet der Kreis den wesentlichen (Re-)Investitionsbedarfen in seinem Gebäude- und Straßenbestand. Weitere akute Sanierungs- bzw. Reinvestitionsbedarfe, für die zusätzlich Mittel bereitgestellt werden müssten, bestehen nicht.

1.3.6.3 Salden der Finanzplanung (künftiger Finanzierungsbedarf)

Die folgende Tabelle zeigt, inwieweit künftig Finanzierungsbedarfe bestehen oder ob der Kreis in der Lage ist, die von ihm geplanten Auszahlungen vollständig aus laufenden und investiven Einzahlungen decken zu können. Die Tabelle bietet damit Informationen, aus denen die zukünftige Entwicklung der Verbindlichkeiten abgeleitet werden kann.

Salden der Finanzplanung Rhein-Sieg-Kreis in Mio. Euro 2022 bis 2027

Kennzahlen	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	2,43	-26,20	-31,83	8,07	12,39	30,30
+ Saldo aus Investitionstätigkeit	-42,23	-38,87	-51,43	-55,43	-44,89	-46,33
= Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag	-39,80	-65,07	-83,25	-47,36	-32,50	-16,03
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	23,27	40,62	83,70	46,99	32,70	15,56
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-16,53	-24,45	0,45	-0,37	0,20	-0,47

Im Zeitraum 2022 bis 2027 übersteigen die geplanten Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit des Rhein-Sieg-Kreises seine geplanten laufenden Einzahlungen insgesamt um

4,84 Mio. Euro. Die Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit der Jahre 2023 und 2024 sind stark defizitär, da der Kreis auf die Erhebung einer auskömmlichen Kreisumlage und somit auf mögliche Einzahlungen von über 50 Mio. Euro verzichtet. Zudem plant der Kreis in den Jahren 2022 bis 2026 mit Corona- und kriegsbedingten Schäden von insgesamt etwa 90 Mio. Euro. Diesen Schäden kann der Kreis durch das NKF-CUIG zwar Erträge gegenüberstellen, Einzahlungen sind mit diesen Erträgen jedoch nicht verbunden.

Erst ab dem Jahr 2025 plant der Kreis wieder positive Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit. Der positive Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit wird allerdings erst im Jahr 2027 hoch genug sein, um hierüber auch die ordentlichen Tilgungsleistungen vollständig decken zu können. Diese hat der Kreis in den Planjahren 2022 bis 2027 mit insgesamt 89,36 Mio. Euro veranschlagt.

In den Jahren 2022 bis 2026 summieren sich die Finanzmittelbedarfe aus der laufenden Verwaltungstätigkeit und für ordentliche Tilgungsleistungen auf insgesamt 106 Mio. Euro. Diesen Finanzmittelbedarf wird der Kreis nur zu einem Teil aus seinen liquiden Mitteln decken können. In der Schlussbilanz 2021 beziffert der Rhein-Sieg-Kreis die Höhe seiner liquiden Mittel auf 41 Mio. Euro. Den verbleibenden Finanzmittelbedarf wird der Kreis nur über die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung decken können. Im Doppelhaushalt 2023/2024 hat der Rhein-Sieg-Kreis für die Jahre 2023 bis 2026 Netto-Einzahlungen aus Liquiditätskrediten von insgesamt 75 Mio. Euro veranschlagt.

Die investiven Finanzierungsbedarfe des Kreises summieren sich in den Planjahren 2022 bis 2027 insgesamt auf 279 Mio. Euro. In seiner Finanzplanung im Doppelhaushalt 2023/2024 beziffert der Kreis die Summe der geplanten Aufnahmen von Investitionskrediten auf 247 Mio. Euro. Im Jahr 2027 wird der Kreis den nach Leistung der ordentlichen Tilgung verbleibenden Überschuss aus dem laufenden Geschäft zur Finanzierung investiver Auszahlungen einsetzen können.

Müsste der Kreis in den Jahren 2022 bis 2027 tatsächlich Kredite in Höhe des von der gpaNRW ermittelten Finanzierungsbedarfes aufnehmen, würden die Verbindlichkeiten um mehr als 570 Euro je Einwohner steigen. Damit würden sich die Verbindlichkeiten des Rhein-Sieg-Kreises verdoppeln.

1.4 Haushaltssteuerung

Im folgenden Abschnitt analysiert die gpaNRW die Haushaltssteuerung des Kreises. Sie geht dazu näher auf folgende Themen ein:

- Informationen zur Haushaltssituation,
- Wirkung der kommunalen Haushaltssteuerung,
- Ermächtigungsübertragungen und
- Fördermittelmanagement.

1.4.1 Informationen zur Haushaltssituation

- ➔ Die Verwaltungsführung und der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises sind unterjährig über den Stand der Haushaltsbewirtschaftung informiert und wären damit in der Lage, rechtzeitig Maßnahmen ergreifen zu können, wenn Ziele des Haushalts in Gefahr geraten sollten.

Ein Kreis sollte stets aktuelle Informationen zur Haushaltssituation haben. Die gpaNRW hält es daher für wichtig, dass Kreise die Fristen für die Anzeige der Haushaltssatzung nach § 53 Abs. 1 KrO i. V. m. § 80 Abs. 5 S. 2 GO NRW sowie für die Aufstellung und Feststellung der Jahresabschlüsse (§ 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 95 Abs. 5 S. 2 GO NRW sowie § 96 Abs. 1 GO NRW) einhalten.

Unabhängig hiervon sollten die Führungskräfte eines Kreises für ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche über den Stand der Haushaltsbewirtschaftung informiert sein. Darauf aufbauend sollten die Organisationseinheiten der Landrätin bzw. dem Landrat und der Kämmerin bzw. dem Kämmerer über den jeweiligen Teilplan berichten. Zudem sollten sie über die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Haushaltsjahres informiert sein.

Darüber hinaus sollte eine Landrätin bzw. ein Landrat sowie eine Kämmerin bzw. ein Kämmerer den Verwaltungsvorstand und die politischen Entscheidungsträger über den Stand der Haushaltsbewirtschaftung und über die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Haushaltsjahres informieren. Die Entscheidungsträger müssen in der Lage sein, rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen, wenn Ziele der Haushaltsplanung gefährdet sind.

Der Kreistag des **Rhein-Sieg-Kreises** hatte die Haushaltssatzungen der Jahre 2021 und 2022 erst im März 2021 beschlossen. Der Doppelhaushalt 2021/2022 wurde von der Bezirksregierung Köln daraufhin erst im Juli 2021 genehmigt. Zu Beginn des Haushaltsjahres 2021 fehlten dem Kreis damit verbindliche Zielvorgaben für die Haushaltsbewirtschaftung und -steuerung. Die Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan 2022 hat die Verwaltung nach Abschluss des Verfahrens der Benennungsherstellung im Januar 2022 in den Kreistag eingebracht. Dieser hat den Nachtrag im März 2022 beschlossen.

In der Regel beschließt der Rhein-Sieg-Kreis seine Doppelhaushalte bereits im Dezember des Vorjahres. Das Jahr 2021 bildete eine Ausnahme. Die zeitliche Verschiebung stand im Zusammenhang mit der Neukonstituierung des Kreistages nach der Kommunalwahl im Herbst 2020. Den Entwurf des neuen Doppelhaushaltes für die Jahre 2023/2024 hat die Verwaltung im September 2022 eingebracht. Die Beschlussfassung durch den Kreistag erfolgte im Dezember 2022.

Der Kreis ist in der Lage, festgestellte Abschlussdaten des Vorjahres in die Steuerung des laufenden Haushaltsjahres sowie in die Haushaltsplanung des nächsten Jahres einzubeziehen. Insofern stehen ihm wesentliche Informationen für die Steuerung der Haushaltswirtschaft rechtzeitig zur Verfügung. Die Steuerung wird zudem durch ein Finanzcontrolling unterstützt.

Das Finanzcontrolling ist beim Rhein-Sieg-Kreis an zentraler Stelle in der Kämmererei angesiedelt. Dort werden nach Ablauf des ersten Halbjahres und im weiteren Zeitverlauf nach jedem Quartal Berichte zur Haushaltsentwicklung erstellt. Das Verfahren erfolgt softwaregestützt. Die Ämter haben Zugriff auf die Software, können Daten einsehen und hierüber die Haushaltsentwicklung in ihrem Verantwortungsbereich eigenständig einschätzen. Die Software ermöglicht es, den Ämtern Informationen auf Kontenebene zu erfassen und sowohl detaillierte also auch

aggregierte Berichte zu erstellen. Die sogenannten Ämterberichte enthalten Erläuterungen zur Entwicklung und möglichen Abweichungen gegenüber dem Plan. In der Kämmerei werden die einzelnen Berichte zusammengefasst. Adressaten dieser Berichte sind die Verwaltungsleitung und der Finanzausschuss.

Die Berichte enthalten Informationen zur prognostizierten Entwicklung zum Ende des Planungszeitraumes. Veränderungen werden für Ämter mit großem Haushaltsvolumen¹³, für den Personalhaushalt, die bilanziellen Abschreibungen und aktuell im Hinblick auf die Corona-Isolation aufgeführt. Die Darstellung enthält Angaben zu Veränderungen im Ergebnishaushalt und der Investitionsplanung. Die wesentlichen Veränderungen je Amt werden textlich erläutert.

Über dieses Verfahren stellt der Kreis sicher, dass sowohl die Führungskräfte für ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche als auch die Verwaltungsleitung und die politischen Entscheidungsträger über den Stand der Haushaltsbewirtschaftung informiert sind.

Neben den Quartalsberichten berichtet die Verwaltung über weitere Themen. Hierzu zählen z. B. die jährlichen Berichte über die Entwicklung des Spezialfonds Rhein-Sieg-Kreis Invest.

1.4.2 Wirkung der Haushaltssteuerung

➔ Feststellung

Der Umlagebedarf des Rhein-Sieg-Kreises steigt kontinuierlich. Die Entwicklung ist maßgeblich beeinflusst von stetig steigenden Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Gewährung sozialer Leistungen stehen. Den Aufwandssteigerungen der vergangenen Jahre konnte der Rhein-Sieg-Kreis nur zu einem Teil durch eigene Steuerungs- und Konsolidierungsmaßnahmen entgegenwirken.

Ein Kreis hat nach § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 GO NRW seine Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist. Insofern ist es für ihn eine dauernde Aufgabe, seine finanzielle Leistungskraft und seinen Aufgabenbestand in Einklang zu bringen. Ein Kreis sollte durch Konsolidierungsmaßnahmen seinen Haushalt entlasten. So kann er eigene Handlungsspielräume langfristig erhalten oder wiedererlangen.

Die Jahresergebnisse werden wesentlich durch schwankende Schlüsselzuweisungen und die allgemeine Kreisumlage als größte Ertragsposition beeinflusst. Die Jahresergebnisse geben im Zeitverlauf damit nur bedingt einen Hinweis auf die Erfolge von eigenen Konsolidierungsmaßnahmen. Die Wirkung der kommunalen Haushaltssteuerung auf die Jahresergebnisse wird überlagert. Um diese wieder offenzulegen, bereinigt die gpaNRW die Jahresergebnisse um die Schlüsselzuweisungen, die Erträge aus der allgemeinen Kreisumlage sowie einer möglichen Sonderumlage nach § 56 c KrO NRW und um Sondereffekte. Ab dem Haushaltsjahr 2020 müssen die Kreise nach dem NKF-CIG die Corona-bedingten Haushaltsbelastungen isolieren und in dieser Höhe einen außerordentlichen Ertrag buchen bzw. planen. Die gpaNRW hat sowohl die vom **Rhein-Sieg-Kreis** ermittelten Corona-bedingten Belastungen, als auch die entsprechenden außerordentlichen Erträge bereinigt. Die Corona-bedingten Effekte sind somit nicht mehr in

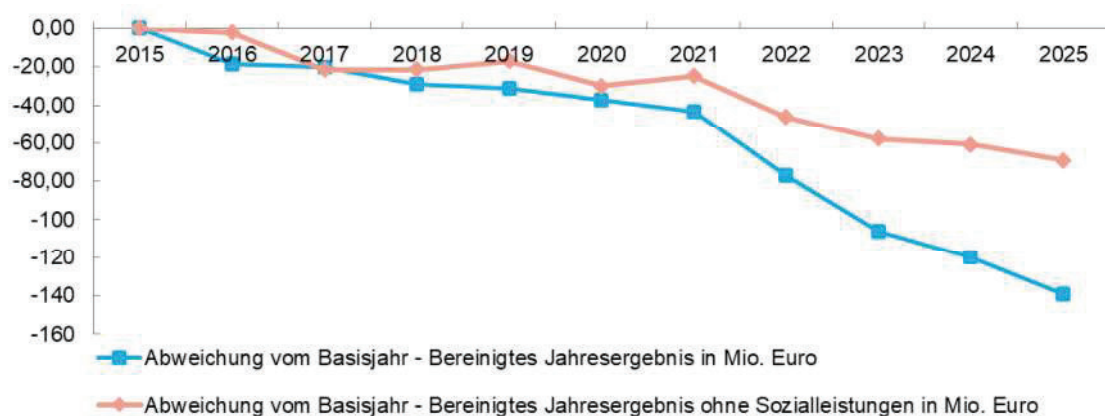
¹³ Amt 10 - Organisation und IT, Amt 22 - Beteiligungen, Gebäudewirtschaft, Straßenbau, Amt 38 - Bevölkerungsschutz, Amt 40 - Schulamt, Amt 50 - Sozialamt und Amt 51 - Jugendamt

den bereinigten Jahresergebnissen enthalten. Die bereinigten Ergebnisse zeigen, wie sich die Haushaltssteuerung des Rhein-Sieg-Kreises langfristig und damit nachhaltig auswirkt.

Die Landschaftsumlage, die Jugendamtsumlage und die Teilergebnisse der Produktbereiche Soziale Leistungen sowie Kinder-, Jugend- und Familienhilfe haben einen maßgeblichen Einfluss auf den Umlagebedarf und die Jahresergebnisse des Kreises. Diese Positionen stehen im Zusammenhang mit der Finanzierung sozialer Leistungen und können vom Kreis nur eingeschränkt beeinflusst werden. Die gpaNRW bereinigt diese Positionen daher in einem weiteren Schritt und stellt das bereinigte Jahresergebnis differenziert dar.

Die folgende Grafik zeigt, wie sich die bereinigten Jahresergebnisse ausgehend vom Basisjahr 2015 entwickeln. Die Tabelle 12 der Anlage enthält die Berechnungen hierzu.

Bereinigte Jahresergebnisse Rhein-Sieg-Kreis Abweichung vom Basisjahr in Mio. Euro 2015 bis 2025



Ist-Werte bis 2021, ab 2022 Plan-Daten

Unter Sozialleistungen versteht die gpaNRW an dieser Stelle den Saldo aus den Erträgen der Jugendamtsumlage, den Aufwendungen der Landschaftsumlage sowie aus den Teilergebnissen der Produktbereiche Soziale Leistungen sowie Kinder-, Jugend- und Familienhilfe.

Der Verlauf der bereinigten Jahresergebnisse ist ausgehend vom Basisjahr 2015 negativ. Dies gilt für die Ist-Jahre bis 2021 und insbesondere auch für den weiteren Planungszeitraum bis 2025 (blauer Graph). Das bereinigte Jahresergebnis 2021 ist 43 Mio. Euro schlechter als 2015 und wird sich bis zum Jahr 2025 um weitere 96 Mio. Euro verschlechtern. Das bedeutet, dass der Umlagebedarf des Kreises in den kommenden Jahren kontinuierlich steigen wird.

Ab dem Jahr 2022 gehen die bereinigten Jahresergebnisse deutlich zurück. Hier zeigt sich ein typischer Übergang von Ist-Werten zu Plan-Werten. In den vergangenen Jahren waren die Jahresergebnisse des Kreises oftmals deutlich besser als ursprünglich geplant. Der Rückgang der bereinigten Jahresergebnisse ist daher zu einem gewissen Teil auch Ausdruck einer vorsichtigen Planung. Nähere Ausführungen zum Haushaltsplan 2022 stehen im Kapitel 1.3.4.

Aus der Grafik lässt sich ablesen, dass die Entwicklung insbesondere ab dem Jahr 2022 zu einem großen Teil durch die steigende Belastung der Sozialleistungen geprägt ist. Bereits in den

Jahren 2018 bis 2021 ging in etwa die Hälfte der Ergebnisverschlechterung auf die Landschaftsumlage sowie die Entwicklung der Ergebnisse der Produktbereiche Sozialleistungen sowie Kinder-, Jugend- und Familienhilfe¹⁴ zurück. 2020 konnte die zusätzliche Beteiligung des Bundes von 24,5 Mio. Euro an den Kosten der Unterbringung diesem Trend nur temporär entgegenwirken. Zu einer signifikanten Besserung des (bereinigten) Jahresergebnisses haben die zusätzlichen Erträge allerdings nicht geführt. Der positive Effekt wurde durch den überdurchschnittlich hohen Anstieg der Aufwendungen im Jahr 2020 insgesamt überlagert und ist fast nicht sichtbar.

In den Planjahren 2022 bis 2025 geht die Schere weiter auseinander. Die Haushaltsdaten des Kreises zeigen, dass die Verschlechterung des bereinigten Jahresergebnisses in den kommenden Jahren weiterhin ca. zur Hälfte auf die finanziellen Belastungen durch die Sozialleistungen zurückzuführen ist. Es sind insbesondere die Landschaftsumlage und der Produktbereich Sozialleistungen, die die Ergebnisse belasten werden.

Der Umlagebedarf des Rhein-Sieg-Kreises ist in den Jahren 2015 bis 2021 durchschnittlich um ca. 1,9 Prozent pro Jahr gestiegen. Das ist mit Blick auf die Entwicklung der allgemeinen Preissteigerung und hinsichtlich der Steigerungen in den Tarif- und Besoldungsabschlüssen der vergangenen Jahre ein geringer Wert. Auch wenn der Kreis nicht in der Lage war und ist, durch eigene Steuerungs- und Konsolidierungsbemühungen seine Ergebnisse zu verbessern und letztlich die Umlagelast seiner kreisangehörigen Kommunen zu reduzieren, so konnte er zumindest einen Teil der Aufwandssteigerungen abfedern.

Die Betrachtung macht zudem deutlich, dass der Kreis auch in Zukunft gefordert ist, jede Möglichkeit zur nachhaltigen Entlastung seiner kreisangehörigen Kommunen zu nutzen. Kann der Kreis künftige Aufwandssteigerungen nicht durch Konsolidierungsmaßnahmen in gleicher Höhe kompensieren, muss er seine Kreisumlage erhöhen. Das Anheben der Kreisumlage kann er ansonsten nur temporär aufhalten, in dem er auf eine auskömmliche Kreisumlage verzichtet und seine Ausgleichsrücklage einsetzt. Im Berichtsteil Haushaltssituation hat die gpaNRW zum Ausdruck gebracht, dass die Entlastung der kreisangehörigen Kommunen durch nicht auskömmlich festgesetzte Umlagen dauerhaft zu einem Substanzverlust beim Kreis führt und nicht nachhaltig ist.

→ **Empfehlung**

Der Rhein-Sieg-Kreis sollte seine Aufgaben weiterhin möglichst effizient und effektiv erledigen, dabei aber Konsolidierungsmöglichkeiten konsequent ausschöpfen. Ziel sollte es sein, auch künftig zumindest einen Teil der erwarteten Aufwandssteigerungen durch eigene Konsolidierungsmaßnahmen auszugleichen.

¹⁴ Die Erträge aus der Jugendamtsumlage hat die gpaNRW bei dieser Betrachtung dem Teilergebnis des Produktbereichs Kinder-, Jugend- und Familienhilfe gegengerechnet.

1.4.3 Ermächtigungsübertragungen

➔ Feststellung

Der Rhein-Sieg-Kreis überträgt vergleichsweise viele Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen ins Folgejahr. Seine investiven Auszahlungsermächtigungen schöpft der Kreis zudem nur zu einem geringen Anteil aus. Die Haushaltspläne des Kreises bieten somit kein realistisches Bild über das tatsächlich umsetzbare Investitionsvolumen.

Ein Kreis sollte seine Aufwendungen sowie seine Ein- und Auszahlungen in ihrer voraussichtlich dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Höhe planen. Die jeweiligen Ansätze sollten Kreise sorgfältig schätzen, soweit sie sie nicht errechnen können. Diese allgemeinen Planungsgrundsätze sind in § 11 Abs. 1 KomHVO NRW geregelt. Ein Kreis kann Aufwendungen im Ergebnisplan und Auszahlungen im Finanzplan unter bestimmten Voraussetzungen auf das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen (Ermächtigungsübertragung). Hierdurch können sich die Haushaltsansätze erhöhen.

Nach § 22 Abs. 1 KomHVO NRW hat ein Kreis Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen zu regeln.

Die folgende Tabelle zeigt, inwieweit Ermächtigungsübertragungen beim **Rhein-Sieg-Kreis** die Ansätze der ordentlichen Aufwendungen, die in den Haushaltsplänen stehen, erhöht haben:

Ordentliche Aufwendungen Rhein-Sieg-Kreis 2015 bis 2020

Kennzahl	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Haushaltsansatz in Mio. Euro	629	644	701	730	714	759	827
Ermächtigungsübertragungen in Mio. Euro	2,68	5,46	5,83	5,35	6,85	9,57	6,16
Ansatzerhöhungsgrad in Prozent	0,43	0,85	0,83	0,73	0,96	1,26	0,74
Fortgeschriebener Ansatz in Mio. Euro	632	650	707	735	721	768	833
Anteil der Ermächtigungsübertragungen am fortgeschriebenen Ansatz in Prozent	0,42	0,84	0,82	0,73	0,95	1,25	0,75
Ist-Ergebnis in Mio. Euro	630	664	707	719	703	768	806
Grad der Inanspruchnahme fortgeschriebener Ansatz in Prozent	99,70	102	99,99	97,86	97,48	99,93	96,81

Die ihm zur Verfügung stehenden Haushaltsermächtigungen¹⁵ schöpft der Rhein-Sieg-Kreis in der Regel nicht vollständig aus. Eine Inanspruchnahme über 100 Prozent, wie im Jahr 2016, erklärt sich durch Aufwendungen, die über- oder außerplanmäßige angefallen sind.

Nicht in Anspruch genommene Aufwandsermächtigungen hat der Kreis in den Jahren 2015 bis 2021 in Höhe von durchschnittlich 6,0 Mio. Euro ins jeweilige Folgejahr übertragen. Damit erhöhte er die Ansätze der Haushaltspläne um durchschnittlich ca. ein Prozent. Im interkommunalen Vergleich positioniert sich der Kreis wie folgt:

¹⁵ Verfügung stehenden Haushaltsermächtigungen = fortgeschriebener Ansatz = Haushaltsansatz zuzüglich Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr

Konsumtive Ermächtigungsübertragungen 2020

Kennzahlen	Rhein-Sieg-Kreis	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Ansatzserhöhungsgrad ordentliche Aufwendungen in Prozent	1,26	0,00	0,03	0,26	0,88	2,77	31
Ermächtigungsübertragungen ordentliche Aufwendungen je EW in Euro	15,93	0,00	0,28	4,02	13,07	45,25	31

Der Vergleich zeigt, dass der Rhein-Sieg-Kreis mehr Aufwandsermächtigungen ins Folgejahr überträgt als die meisten anderen Kreise. Er gehört sogar zu den 25 Prozent der Kreise, die die meisten konsumtiven Ermächtigungen übertragen.

Nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen für Aufwendungen des Ergebnisplans und Auszahlungen des Finanzplans können beim Rhein-Sieg-Kreis, wenn bestimmte Anforderungen erfüllt sind, in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden. Dies hat der Landrat in einer „Regelung zur Übertragung von Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen“ festgelegt. Neben Grundsätzen über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen hat der Kreis Regelungen zum Verfahren und zu Zuständigkeiten: Die Ämter haben Übertragungen zu beantragen. Über die Bildung von Ermächtigungsübertragungen entscheidet der Kämmerer bzw. die Kämmerin.

Die Regelungen des Rhein-Sieg-Kreises ist grundsätzlich geeignet, den Umfang von Ermächtigungsübertragungen zu regeln und ggf. zu begrenzen. Dennoch sollte der Kreis überlegen, ob auf Grund der vergleichsweise hohen Ermächtigungsübertragungen strengere Regelungen sinnvoll sein könnten. Andere Kreise und Gemeinden haben z. B. konkrete Verfahrensregelungen und damit konkretere Anforderungen an die Übertragung von Ermächtigungen ins Folgejahr formuliert. So sind beispielsweise Anträge nicht nur zu begründen, sondern den Anträgen auch bestätigende Unterlagen, wie z. B. Aufträge, vorzulegen. Des Weiteren haben die Antragsteller dort anzugeben, wann die Mittel, die übertragen werden sollen, voraussichtlich kassenwirksam werden.

→ Empfehlung

Der Kreis sollte die Anforderungen an die Übertragung von Ermächtigungen in seinen Grundsätzen konkretisieren.

Höhere Anforderungen an die Übertragung von Ermächtigungen könnten dazu beitragen, dass der Kreis weniger Ermächtigungen ins Folgejahr überträgt.

Investive Auszahlungen Rhein-Sieg-Kreis 2015 bis 2020

Kennzahl	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Haushaltsansatz in Mio. Euro	17,31	24,74	38,80	48,78	59,37	38,44	48,02
Ermächtigungsübertragungen in Mio. Euro	23,80	25,87	36,17	55,92	69,86	81,30	64,44
Ansatzserhöhungsgrad in Prozent	137	105	93,21	115	118	212	134
Fortgeschriebener Ansatz in Mio. Euro	41,11	50,61	74,97	105	129	120	112

Kennzahl	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Anteil der Ermächtigungsübertragungen am fortgeschriebenen Ansatz in Prozent	57,88	51,12	48,24	53,41	54,06	67,90	57,30
Ist-Auszahlungen in Mio. Euro	10,94	12,05	17,73	29,94	38,18	47,34	31,81
Grad der Inanspruchnahme fortgeschriebener Ansatz in Prozent	26,61	23,80	23,64	28,60	29,54	39,54	28,29

Die investiven Ermächtigungsübertragungen des Rhein-Sieg-Kreises sind von 23,80 Mio. Euro in 2015 auf 81,30 Mio. Euro im Jahr 2020 kontinuierlich angestiegen. 2020 sind sie fast viermal so hoch wie im Jahr 2015. Durchschnittlich hat der Kreis in den Jahren 2015 bis 2021 investive Auszahlungsermächtigungen von 51 Mio. Euro übertragen.

Ins Jahr 2022 hat der Rhein-Sieg-Kreis Auszahlungsermächtigungen insbesondere für folgende Maßnahmen und Projekte übertragen: Breitbandausbau, Brandschutzsanierung des Kreishauses, Sanierung von Gebäuden der Berufskollegs Hennef, Troisdorf und Bonn-Duisdorf, Neubau der Rettungswachen Much, Bornheim und Ruppichteroth, Grundstückskäufe für den Straßenbau, Straßenbauprojekte, Beschaffung und Ausstattung von Rettungstransportwagen sowie Maßnahmen, die über den Digitalpakt Schule gefördert werden. Neben diesen Sachverhalten überträgt der Kreis zudem in vielen Einzelfällen Haushaltsansätze, um investive Auszahlungsermächtigungen weiter in Anspruch nehmen zu können.

Durch die Übertragung von Ermächtigungen waren die fortgeschriebenen Ansätze in den Jahren 2016 bis 2019 ca. doppelt so hoch wie die ursprünglichen Ansätze in den jeweiligen Haushaltsplänen. 2020 war der fortgeschriebene Ansatz sogar dreimal so hoch und die Ermächtigungsübertragungen waren mehr als doppelt so hoch wie der originäre Haushaltsansatz.

Im Gegensatz zu den konsumtiven Ansätzen schöpft der Rhein-Sieg-Kreis seine investiven Auszahlungsermächtigungen regelmäßig nicht aus. Er nimmt die vorhandenen Ermächtigungen nur zu durchschnittlich 29 Prozent in Anspruch. Im interkommunalen Vergleich positioniert sich der Kreis wie folgt:

Investive Auszahlungen Ermächtigungsübertragungen 2020

Grund- und Kennzahlen	Rhein-Sieg-Kreis	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Ansatzerhöhungsgrad investive Auszahlungen in Prozent	212	0,00	31,22	66,61	117	212	31
Ermächtigungsübertragungen investive Auszahlungen je EW in Euro	135	0,00	33,70	64,15	113	292	31
Grad der Inanspruchnahme fortgeschriebener Ansatz investive Auszahlungen in Prozent	39,54	18,93	34,44	41,60	53,21	110	31

Die investiven Ermächtigungsübertragungen des Rhein-Sieg-Kreises sind ebenso wie jene im konsumtiven Bereich vergleichsweise hoch. Der Kreis gehört zu den 25 Prozent der Kreise, die

je Einwohner die meisten investiven Auszahlungsermächtigungen übertragen. Im interkommunalen Vergleich der Ansatzserhöhungsgrade hat der Rhein-Sieg-Kreis sogar den höchsten Wert aller nordrhein-westfälischen Kreise.

Die Grade der Inanspruchnahme der zur Verfügung stehenden Haushaltsansätze sind beim Rhein-Sieg-Kreis hingegen eher niedrig. In den Jahren 2016, 2019 und 2021 sind sie kleiner als 30 Prozent. Im Jahr 2020 beträgt der Wert zwar knapp 40 Prozent. Im interkommunalen Vergleich positioniert sich der Kreis damit aber noch immer unterhalb des Median, d. h. der Kreis gehört zu den 50 Prozent der Kreise, die die niedrigsten Grade der Inanspruchnahme haben.

Hohe Ermächtigungsübertragungen und geringe Grade der Inanspruchnahme führen dazu, dass sich die Transparenz des Haushaltsplans verringert. Der Haushaltsplan gibt keine verlässliche Auskunft mehr über die für ein Jahr geplanten investiven Auszahlungen und über deren voraussichtliche Höhe. Die Zahlen der vergangenen Jahre deuten darauf hin, dass im Haushaltsplan Ansätze stehen, die zu großen Teilen im Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommen werden und stattdessen in Folgejahre verschoben werden. Es ist zudem davon auszugehen, dass Auszahlungen geleistet werden, deren Ermächtigungen aus Vorjahren übertragen wurden. Über diese Ermächtigungen können die aktuellen Haushaltspläne keine Auskunft geben.

Die Gründe, die dazu führen, dass der Kreis die im Haushaltsplan veranschlagten investiven Auszahlungsermächtigungen nicht (vollständig) ausschöpft und in Folgejahre verschiebt, sind vielfältig. Das ist bei anderen Kommunen und Kreisen, wenn auch in geringerem Umfang, nicht anders. Vielfach liegt es an planungsbedingten, vertraglichen, vergabe- und zuwendungsrechtlichen, technischen oder personellen Problemen, die zu Verzögerungen bei der Umsetzung geplanter Investitionsmaßnahmen führen. Dennoch sollte der Kreis die beschriebene Situation und den Vergleich mit den anderen Kreisen zum Anlass nehmen, seine Veranschlagungspraxis kritisch zu hinterfragen.

1.4.4 Fördermittelmanagement

Fördermittel erweitern den Handlungs- und Entscheidungsspielraum eines Kreises. Ein gezielter Einsatz von Fördermitteln leistet einen positiven Beitrag zur Haushaltssituation. Ein Kreis kann mit Fördermitteln Investitionen auch bei einer angespannten Haushaltslage realisieren und seinen Eigenanteil mindern.

Dazu muss er erfolgreich Fördermittel akquirieren und Rückforderungen von Fördermitteln vermeiden.

1.4.4.1 Fördermittelakquise

➔ Feststellung

In den jährlichen Hausverfügungen zur Haushaltsplanaufstellung formuliert der Kreis strategische Vorgaben zur Fördermittelakquise. Diese Vorgaben geben der Fördermittelakquise die erforderliche Bedeutung. Operative Regelungen zum Fördermittelmanagement hat der Kreis bisher jedoch nicht schriftlich fixiert.

- ➔ Über eine zentrale Stelle in der Kämmerei erhält der Kreis einen Überblick über die Vielzahl unterschiedlicher Förderprogramme und ist in der Lage ein Netzwerk zur Fördermittelrecherche zu pflegen. Des Weiteren bietet ihm die zentrale Stelle die Möglichkeit zur Koordinierung und Abstimmung von Fördermaßnahmen in der Verwaltung.

Ein Kreis sollte strategische Festlegungen haben, die eine erfolgreiche Fördermittelakquise unterstützen. Dazu sollte er die Fördermittelrecherche standardisiert im Prozess der Planung von Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen vorsehen. Er sollte einen Überblick über mögliche Förderungen haben und verschiedene Quellen zur Fördermittelrecherche nutzen. Zudem sollte er einen Überblick über die förderfähigen Maßnahmen der eigenen Verwaltung haben, um diese bei Bedarf zu kombinieren.

Jedes Jahr aufs Neue formuliert der **Rhein-Sieg-Kreis** in den Hausverfügungen zur Haushaltsplanaufstellung die Vorgabe, dass alle Einnahmemöglichkeiten (Zuweisungen, Zuschüsse oder Kostenerstattungen Dritter, Erhebung kostendeckender Gebühren und Entgelte, etc.) aususchöpfen sind. Dies führt dazu, dass fast alle Dezernate und Referate mit dem Thema Fördermittel befasst sind.

Auf Grund der weitgehend dezentralen Organisation seines Fördermittelmanagements hat der Kreis aber keine darüber hinaus gehenden, allgemeingültigen Regularien. Eine Richtlinie oder Dienstanweisung oder einen in sonstiger Weise festgelegten Prozess, der Regelungen zur Fördermittelakquise auf operativer Ebene trifft, gibt es beim Rhein-Sieg-Kreis mithin nicht.

➔ **Empfehlung**

Operative Regelungen zum Fördermittelmanagement sollte der Rhein-Sieg-Kreis in einer Richtlinie oder Dienstanweisung formulieren.

Auf operativer Ebene kann eine solche Regelung helfen, die strategischen Zielvorgaben umzusetzen. In der Regelung sollten mindestens folgende Standards und Pflichten festgelegt werden:

- Pflicht zur Fördermittelrecherche bei der Planung einer Maßnahme nebst Dokumentation.
- Vorhalten einer zentralen Datei über alle potenziell förderfähigen Maßnahmen.
- Notwendige Interaktionen mit anderen Abteilungen (z. B. Finanzen).
- Regelungen zu einem einheitlichen Verfahren bei der Antragstellung, um die Ablehnung von Anträgen zu vermeiden.
- Regelungen zu standardisierten Verfahrensschritten bei der Fördermittelbewirtschaftung, um das Rückforderungsrisiko zu reduzieren.

Die Kreisverwaltung beantragt sowohl Mittel für eigene Vorhaben als auch für Vorhaben auf dem Gebiet der 19 kreisangehörigen Kommunen (z.B. Breitbandversorgung, touristische oder Infrastrukturprogramme). Bei Letzteren werden Vorgaben und Ziele durch die Politik und gemeinsam mit den Kommunen getroffen.

Die Ämter der Kreisverwaltung betreiben die Fördermittelakquise weitestgehend selbstständig. Darüber hinaus gibt es seit 2022 in der Kämmerei eine zentrale Stelle für das Fördermittelmanagement. An der zentralen Stelle werden nun ebenfalls Fördermöglichkeiten recherchiert und

die zuständigen Ämter informiert. Zudem stellt die Kämmerei die jährlich erscheinende Veröffentlichung der Landesregierung über die Zuweisungen an Gemeindeverbände aus dem Landeshaushalt allen Ämtern des Hauses zur Verfügung. Darüber hinaus übernimmt die zentrale Stelle die Fördermittelakquise für Hochbaumaßnahmen. Außerdem werden Informationen über Förderprogramme durch die Landes- oder Bezirksregierung an den Rhein-Sieg-Kreis weitervermittelt.

Für die Fördermittelrecherche nutzt der Kreis verschiedene Quellen. Hierzu zählen insbesondere die Fördermittelrundbriefe der NRW.Bank, das Portal der KfW, die Förderdatenbank des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, das Förderportal der Bezirksregierung Arnsberg sowie die Plattform „komuno“. Zusätzlich erhalten die unterschiedlichen Ämter der Kreisverwaltung durch das Fördermittelmanagement „COMPASS“ des Region KölnBonn e.V. Fördermittelsteckbriefe. Weitere Quellen für den Kreis sind: Ministerialblätter, Rundschreiben des deutschen Landkreistags, Förderfinder Mobilität NRW, Zukunftsnetz Mobilität etc. In Bedarfs- bzw. Einzelfällen nehmen die Fachämter auch Informations- und Beratungsangebote externer Dritter bei der Fördermittelakquise in Anspruch. Zudem arbeitet der Kreis in Einzelfällen mit seinen kreisangehörigen Kommunen zusammen. Beispiele hierfür waren das Projekt „Lead City Bonn“ und die Fortführung oder Erweiterung von bestehenden interkommunalen Fördermitteln.

Einen an zentraler Stelle geführten Gesamtüberblick über alle regelmäßigen und einmaligen Förderprojekte sowie über förderfähige und potenziell förderfähige Maßnahmen der eigenen Verwaltung hat der Kreis derzeit noch nicht. Ein zentraler Überblick hat den Vorteil, dass an zentraler Stelle die Vielzahl unterschiedlicher Förderprogramme und die eigenen förderfähigen Maßnahmen zusammengeführt werden können. Hierdurch lassen sich Fördermaßnahmen in der Verwaltung besser koordinieren, abstimmen und ggf. kombinieren. Weitere Ausführungen hierzu enthält das folgende Kapitel.

1.4.4.2 Fördermittelbewirtschaftung und förderbezogenes Controlling

➔ Feststellung

Die Bewirtschaftung der Fördermittel sowie das förderbezogene Controlling hat der Kreis dezentral organisiert. Die Organisationsstruktur ist grundsätzlich geeignet, um die Vorgaben der Förderbescheide zu erfüllen und Rückforderungen zu vermeiden. Sein förderbezogenes Controlling kann der Kreis noch weiterentwickeln.

Die Rückforderung von Fördermitteln sollte ein Kreis vermeiden, indem er die Förderbestimmungen und Auflagen aus dem Förderbescheid umsetzt. Dazu sollte er ein Fördercontrolling etablieren, das auch nach Projektabschluss die Einhaltung der Förderbedingungen gewährleistet und Entscheidungsträger anlassbezogen über die Förderprojekte informiert.

Beim **Rhein-Sieg-Kreis** ist die Bewirtschaftung der Fördermittel dezentral organisiert. Die Einhaltung der Auflagen, Bedingungen und Fristen des Förderbescheids sowie die fristgerechte und vollständige Aufstellung der Verwendungsnachweise obliegt dem jeweils antragstellenden Amt. Innerhalb des Kommunalen Integrationszentrums erfolgt eine Überwachung durch die Leitung als auch durch die jeweiligen Projektverantwortlichen. Von der zentralen Stelle in der Kämmerei werden alle in Form eines Kredites gewährten Fördermittel bearbeitet. Zudem werden in der Kämmerei alle Fördermittelanliegenheiten des Hochbaus bzw. des Gebäudemanagements bearbeitet.

Im Rahmen der jeweiligen Budgetverwaltung werden die Fördermittelein- und -ausgänge überwacht. Die Projektumsetzung wird entsprechend den Anforderungen des jeweiligen Fördermittelegebers dokumentiert. Das Einhalten der Fristen für Mittelabrufe und Verwendungsnachweise, die sich aus Vorgaben der Förderrichtlinie bzw. in Zuwendungsbescheiden ergeben, dient dem Controlling. Ein Fördercontrolling haben aber nur einzelne Organisationseinheiten für ihren Bereich entwickelt. Je nach Projekt und Fortschritt berichten die Ämter anlassbezogen an die Dezernenten, den Landrat, die Fach-Ausschüsse und evtl. auch an den Kreistag. Ein zentrales Fördercontrolling mit Berichtswesen gibt es beim Rhein-Sieg-Kreis nicht.

Bei landesgeförderten Programmen erfolgt allerdings eine regelmäßige Berichterstattung an das Land über ein „Förderprogrammcontrolling“ oder spätestens im Sachbericht des Verwendungsnachweises zum jeweiligen Förderprogramm. Innerhalb der Kreisverwaltung erfolgen Informationen des Kommunalen Integrationszentrums über den Dienstweg an die Verwaltungsspitze und an in die politischen Gremien. Die Berichte erhält in diesen Fällen der Ausschuss für Soziales und Integration.

Anlassbezogene Berichte an die genannten Adressaten sind aus Sicht der gpaNRW grundsätzlich ausreichend. Der Kreis sollte jedoch jederzeit und möglichst standardisiert aus den Daten des Fördercontrollings Informationen zum Stand wichtiger Förderprojekte liefern können.

➔ **Empfehlung**

Der Kreis sollte einheitliche Vorgaben für das Fördercontrolling formulieren.

Auch einen zentralen Überblick über seine Fördermaßnahmen sowie über geplanten Fördermaßnahmen in einer zentralen Datei oder Datenbank hat der Rhein-Sieg-Kreis derzeit noch nicht. Aktuell ist der Kreis dabei, eine Software für das Fördermittelmanagement zu beschaffen, mit der er sich einen zentralen Überblick über die Maßnahmen und die damit verbundenen Vorteile verschaffen kann.

➔ **Empfehlung**

Der Kreis sollte ein Förderregister einrichten, in das er die wesentlichen Informationen aller investiven und konsumtiven Förderprojekte ab dem Planungszeitpunkt einpflegt. Mindestens sollten die Projekte erfasst werden, mit denen ein hohes Rückforderungsrisiko verbunden ist.

Die zentrale Datei oder Datenbank sollte folgende Mindestinhalte haben:

- Beschreibung der Maßnahme mit Bewilligungszeitraum,
- Förderprogramm mit Förderquote,
- Finanzdaten mit Gesamtkosten und Gesamtfördersumme,
- Auflagen und Bedingungen aus dem Förderbescheid,
- Fristen für Mittelabrufe, Zwischenberichte und Verwendungsnachweise und
- Zweckbindungsfristen.

Ein zentraler Überblick forciert das Einbinden von Fördermitteln, optimiert das Fördermittelmanagement und reduziert das Rückforderungsrisiko erheblich.

In der Vergangenheit musste der Kreis aus unterschiedlichen Gründen Fördermittel zurückzahlen. Gründe hierfür waren, dass sie nicht vollständig innerhalb des Verwendungszeitraums zweckentsprechend eingesetzt werden konnten (z. B. im Bereich des Kommunalen Integrationszentrums, im Gesundheitsamt oder auch im Schulamt). Ebenfalls ist es vorgekommen, dass Fördermittel ganz zurückgezahlt werden mussten, weil geförderte Projekte durch Dritte nicht innerhalb der zeitlichen Frist umgesetzt wurden. Auch werden Fördermittel durch das Kommunale Integrationszentrum regelmäßig dann zurückgegeben, wenn Fördermittel automatisch ohne Antrag wie beim KIM - Modul II (Aufbau eines Casemanagements) ausgezahlt werden und Fördermittel nicht im tatsächlich benötigten Umfang abgerufen werden können. Im Bereich der Gesundheitsprävention kam es im Rahmen der förderkonformen Weiterleitung an Dritte zu teilweisen Rückzahlungsverpflichtungen, da der Weiterleitungsempfänger gegen Vorgaben der allgemeinen Nebenbestimmungen zur Förderzusage verstoßen hatte.

1.5 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2022/2023 – Haushaltssteuerung

Feststellung		Seite	Empfehlung	Seite
Haushaltssteuerung				
F1	Der Umlagebedarf des Rhein-Sieg-Kreises steigt kontinuierlich. Die Entwicklung ist maßgeblich beeinflusst von stetig steigenden Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Gewährung sozialer Leistungen stehen. Den Aufwandssteigerungen der vergangenen Jahre konnte der Rhein-Sieg-Kreis nur zu einem Teil durch eigene Steuerungs- und Konsolidierungsmaßnahmen entgegenwirken.	68	E1	Der Rhein-Sieg-Kreis sollte seine Aufgaben weiterhin möglichst effizient und effektiv erledigen, dabei aber Konsolidierungsmöglichkeiten konsequent ausschöpfen. Ziel sollte es sein, auch künftig zumindest einen Teil der erwarteten Aufwandssteigerungen durch eigene Konsolidierungsmaßnahmen auszugleichen.
F2	Der Rhein-Sieg-Kreis überträgt vergleichsweise viele Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen ins Folgejahr. Seine investiven Auszahlungsermächtigungen schöpft der Kreis zudem nur zu einem geringen Anteil aus. Die Haushaltspläne des Kreises bieten somit kein realistisches Bild über das tatsächlich umsetzbare Investitionsvolumen.	71	E2	Der Kreis sollte die Anforderungen an die Übertragung von Ermächtigungen in seinen Grundsätzen konkretisieren.
F3	In den jährlichen Hausverfügungen zur Haushaltsplanaufstellung formuliert der Kreis strategische Vorgaben zur Fördermittelakquise. Diese Vorgaben geben der Fördermittelakquise die erforderliche Bedeutung. Operative Regelungen zum Fördermittelmanagement hat der Kreis bisher jedoch nicht schriftlich fixiert.	74	E3	Operative Regelungen zum Fördermittelmanagement sollte der Rhein-Sieg-Kreis in einer Richtlinie oder Dienstanweisung formulieren.
F4	Die Bewirtschaftung der Fördermittel sowie das förderbezogene Controlling hat der Kreis dezentral organisiert. Die Organisationsstruktur ist grundsätzlich geeignet, um die Vorgaben der Förderbescheide zu erfüllen und Rückforderungen zu vermeiden. Sein förderbezogenes Controlling kann der Kreis noch weiterentwickeln.	76	E4.1	Der Kreis sollte einheitliche Vorgaben für das Fördercontrolling formulieren.

Feststellung		Seite	Empfehlung	Seite
		E4.2	Der Kreis sollte ein Förderregister einrichten, in das er die wesentlichen Informationen aller investiven und konsumtiven Förderprojekte ab dem Planungszeitpunkt einpflegt. Mindestens sollten die Projekte erfasst werden, mit denen ein hohes Rückforderungsrisiko verbunden ist.	77

Tabelle 2: NKF-Kennzahlenset NRW in Prozent 2020

Kennzahlen	Rhein-Sieg-Kreis	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation							
Aufwandsdeckungsgrad	103	97,33	99,27	101	102	106	31
Eigenkapitalquote 1	18,42	6,53	11,24	18,42	22,65	36,46	31
Eigenkapitalquote 2	33,10	22,37	32,16	34,48	39,01	49,96	31
Fehlbetragsquote				k.A.	Siehe Anmerkung im Tabellenfuß		
Vermögenslage							
Infrastrukturquote	13,23	0,02	14,75	17,92	21,21	37,44	31
Abschreibungsintensität	1,86	1,14	1,78	2,01	2,36	2,98	31
Drittfinanzierungsquote	30,41	28,75	37,77	47,54	68,46	89,69	30
Investitionsquote	202	63,83	147	193	245	544	31
Finanzlage							
Anlagendeckungsgrad 2	110	92,79	102	108	113	165	31
Liquidität 2. Grades	272	44,91	132	203	284	979	31
Dynamischer Verschuldungsgrad (Angabe in Jahren)				6,40	Siehe Anmerkung im Tabellenfuß		
Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	3,33	3,33	4,94	6,79	8,93	15,01	31
Zinslastquote	0,68	0,00	0,05	0,12	0,28	0,68	31

Kennzahlen	Rhein-Sieg-Kreis	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Ertragslage							
Allgemeine Umlagequote	45,77	31,79	41,86	45,93	52,09	64,04	31
Zuwendungsquote	18,90	1,88	13,40	19,27	21,70	29,22	31
Personalintensität	13,90	9,00	13,33	15,64	16,87	20,47	31
Sach- und Dienstleistungsintensität	12,76	3,14	7,09	9,73	11,59	16,43	31
Transferaufwandsquote	59,08	47,18	53,55	59,13	68,19	76,08	31

Die Fehlbetragsquote berechnet die gpaNRW nur, wenn ein Kreis tatsächlich einen Fehlbetrag ausweist. Weist er einen Überschuss aus, lässt sich die Kennzahl nicht sinnvoll berechnen. Dynamischer Verschuldungsgrad: Bei Kreisen, die einen negativen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ausweisen oder die keine Effektivverschuldung haben, lässt sich die Kennzahl nicht sinnvoll berechnen. Die Aussagekraft des Vergleichs beider Kennzahlen ist insofern eingeschränkt und führt zu Fehlinterpretationen. Aus diesem Grund weist die gpaNRW keinen Vergleich bei diesen beiden Kennzahlen aus.

Tabelle 3: Berechnung des Mittelwertes der Schlüsselzuweisungen Rhein-Sieg-Kreis in Mio. Euro 2017 bis 2021

Kennzahl	2017	2018	2019	2020	2021	Ø 2017 bis 2021
Schlüsselzuweisungen	85,27	96,96	100	101	97,55	96,20

Tabelle 4: Strukturelles Ergebnis Rhein-Sieg-Kreis in Mio. Euro 2021

Kennzahl	2021
Jahresergebnis	2,49
Bereinigung der Schlüsselzuweisungen	-97,55
Hinzurechnung der Schlüsselzuweisungen Mittelwert der letzten 5 Jahre	+96,20
Strukturelles Ergebnis	1,14

Tabelle 5: Umlagebedarfe Rhein-Sieg-Kreis in Mio. Euro 2015 bis 2021

Kennzahl	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Umlagebedarf in Mio. Euro	241	253	253	250	250	255	264
Direkte Kostenbeteiligung der kreisangehörigen Kommunen in Mio. Euro	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00
Umlagebedarf inklusive Kostenbeteiligung SGB II in Mio. Euro	241	253	253	250	250	255	264
Schlüsselzuweisungen in Mio. Euro	+77,56	+83,76	+85,27	+96,96	+100	+101	+97,55
Finanzierungsbeitrag Einheitslasten in Mio. Euro	-1,93	-2,28	-3,16	-3,96	-3,66	-3,95	-0,00
Landschaftsumlage in Mio. Euro	-124	-131	-124	-130	-134	-147	-156
Umlagebedarf ohne Finanzausgleich und inklusive Kostenbeteiligung SGB II in Mio. Euro	193	204	211	213	212	205	206
Umlagebedarf ohne Finanzausgleich und inklusive Kostenbeteiligung SGB II je EW in Euro	329	342	353	356	354	341	342

Tabelle 6: Umlagebedarf ohne Finanzausgleich und Teilergebnis Soziale Leistungen Rhein-Sieg-Kreis in Mio. Euro 2015 bis 2021

Kennzahl	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Umlagebedarf in Mio. Euro	241	253	253	250	250	255	264
Schlüsselzuweisungen in Mio. Euro	+77,56	+83,76	+85,27	+96,96	+100	+101	+97,55
Finanzierungsbeitrag Einheitslasten in Mio. Euro	-1,93	-2,28	-3,16	-3,96	-3,66	-3,95	-0,00
Landschaftsumlage in Mio. Euro	-124	-131	-124	-130	-134	-147	-156
Teilergebnis Produktbereich Soziale Leistungen in Mio. Euro	-118	-126	-115	-116	-119	-94,80	-97,79
Umlagebedarf ohne Finanzausgleich und Teilergebnis Soziale Leistungen in Mio. Euro	75,20	77,74	96,00	96,92	93,23	110	108
Umlagebedarf ohne Finanzausgleich und Teilergebnis Soziale Leistungen je EW in Euro	128	130	161	162	155	184	179

Tabelle 7: Eigenkapital Rhein-Sieg-Kreis in Mio. Euro 2015 bis 2021

Kennzahl	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Eigenkapital	57,87	59,25	71,41	75,50	109	141	143
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Eigenkapital 1	57,87	59,25	71,41	75,50	109	141	143
Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5,54	8,68
Eigenkapital 1 ohne Bilanzierungshilfe NKF-CIG	57,87	59,25	71,41	75,50	109	136	134
Sonderposten für Zuwendungen	98,57	95,18	90,03	90,78	90,18	113	116
Sonderposten für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Eigenkapital 2	156	154	161	166	200	254	258
Eigenkapital 2 ohne Bilanzierungshilfe NKF-CIG	156	154	161	166	200	248	250
Bilanzsumme	640	655	667	675	711	766	791

Tabelle 8: Gesamteigenkapital Rhein-Sieg-Kreis in Mio. Euro 2015 bis 2018

Grundzahlen	2015	2016	2017	2018
Eigenkapital Gesamtbilanz	79,29	84,65	102	111
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag Gesamtbilanz	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamteigenkapital 1	79,29	84,65	102	111
Sonderposten für Zuwendungen Gesamtbilanz	98,57	95,18	90,03	90,78
Sonderposten für Beiträge Gesamtbilanz	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamteigenkapital 2	178	180	192	201
Bilanzsumme	818	833	852	864

Tabelle 9: Gesamtverbindlichkeiten Konzern Rhein-Sieg-Kreis in Mio. Euro 2015 bis 2018

Grundzahlen	2015	2016	2017	2018
Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	295	295	285	264
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	2,75	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,03	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	14,02	17,31	16,66	16,75
Sonstige Verbindlichkeiten	12,36	20,30	19,03	20,68
Erhaltene Anzahlungen	7,84	9,40	14,32	16,85
Gesamtverbindlichkeiten	332	342	335	318

Tabelle 10: Gesamtverbindlichkeiten Konzern Rhein-Sieg-Kreis in Mio. Euro 2019 bis 2020

Kennzahl	2019	2020
Verbindlichkeiten des Kernhaushalts	208	188
Verbindlichkeiten Mehrheitsbeteiligungen	+189	+174
<i>davon Kreisholding Rhein-Sieg-GmbH</i>	97,93	89,68
<i>davon BRS Beteiligungsgesellschaft Bonn/Rhein-Sieg mbH</i>	71,32	66,88
<i>davon Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft (RSAG) AöR</i>	19,39	17,17
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	-47,44	-44,47
Ausleihungen an Sondervermögen	-0,00	-0,00
Forderungen des Kernhaushalts gegenüber verbundenen Unternehmen	-0,20	-1,50
Forderungen des Kernhaushalts gegenüber Sondervermögen	-0,00	-0,00
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von verbundenen Unternehmen	-0,00	-0,00

Kennzahl	2019	2020
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von Sondervermögen	-0,00	-0,00
Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	-3,03	-3,00
Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	-0,00	-0,00
Zu eliminierende Verbindlichkeiten der Beteiligungen untereinander	-11,28	-10,77
Gesamtverbindlichkeiten Konzern	335	302

Tabelle 11: Schulden Rhein-Sieg-Kreis in Mio. Euro 2015 bis 2021

Kennzahl	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	205	205	194	177	174	159	164
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	2,75	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,03	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4,92	7,21	9,41	8,68	10,88	15,08	16,61
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	2,18	2,29	3,37	3,70	4,67	2,79	3,81
Sonstige Verbindlichkeiten	2,17	5,80	5,56	6,18	1,78	2,15	2,35
Erhaltene Anzahlungen	2,59	3,99	8,74	11,14	17,05	9,20	14,50
Verbindlichkeiten	219	224	221	206	208	188	201
Rückstellungen	237	248	256	275	286	305	312
Sonderposten für den Gebührenaussgleich	4,62	2,15	4,62	4,17	0,00	2,75	2,75
Schulden	461	474	482	486	495	496	516
Forderungen	17,58	33,24	33,57	34,88	46,18	42,88	46,87
Liquide Mittel	3,23	12,71	11,90	30,44	18,48	35,25	41,19

Kennzahl	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Effektive Schulden	440	428	437	420	430	418	428
Ausleihungen	96,36	92,59	94,32	66,08	54,32	51,14	50,78
Wertpapiere des Anlagevermögens	2,03	4,70	2,96	2,85	3,71	4,32	5,18
Wertpapiere des Umlaufvermögens	4,00	0,00	2,47	0,39	0,32	0,00	0,00
Sonstige Vermögensgegenstände	1,05	0,15	3,98	5,64	13,22	18,65	19,51
Erweiterte Effektivverschuldung	336	331	333	345	358	343	353

Tabelle 12: Bereinigte Jahresergebnisse Rhein-Sieg-Kreis in Mio. Euro 2015 bis 2025

Kennzahl	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Jahresergebnis	3,91	2,66	7,52	3,58	23,19	32,29	2,49	-11,07	-17,45	-10,40	-11,02
Schlüsselszuweisungen	77,56	83,76	85,27	96,96	100	101	97,55	108	105	110	115
Allgemeine Kreisumlage	245	256	261	254	273	287	266	276	302	318	331
Sonderumlage	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Standardbereinigung	322	340	346	351	373	388	364	384	407	428	446
Saldo Sondereffekte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Bereinigtes Jahresergebnis - Wirkung kommunale Haushaltssteuerung	-318	-337	-339	-347	-350	-356	-362	-395	-424	-438	-457
Teilergebnis Produktbereich Soziale Leistungen	-118	-126	-115	-116	-119	-94,80	-97,79	-111	-116	-119	-122
Teilergebnis Produktbereich Kinder-, Jugend-, Familienhilfe	-42,12	-44,44	-45,64	-50,98	-51,94	-59,56	-64,01	-66,52	-69,24	-71,60	-75,36
Jugendamtsumlage	44,49	46,13	47,30	50,87	51,49	54,73	60,60	66,11	68,84	71,34	75,22
Landschaftsumlage	124	131	124	130	134	147	156	158	170	179	187

Kennzahl	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Saldo aus Sozialleistungen	-239	-255	-238	-246	-253	-246	-257	-269	-287	-298	-309
Bereinigtes Jahresergebnis ohne Sozialleistungen	-79,50	-81,72	-101	-101	-96,44	-109	-104	-126	-137	-140	-148
Abweichung vom Basisjahr - Bereinigtes Jahresergebnis	0,00	-18,51	-20,37	-28,75	-31,38	-37,51	-43,18	-76,64	-106	-120	-139
Abweichung vom Basisjahr - Bereinigtes Jahresergebnis ohne Sozialleistungen	0,00	-2,21	-21,31	-21,26	-16,94	-29,88	-24,83	-46,14	-57,85	-60,67	-68,96

Ist-Werte bis 2021, ab 2022 Plan-Daten

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Fachbereiche zu den Feststellungen und Empfehlungen der GPA im Rahmen der überörtlichen Prüfung (für öffentlichen Sitzungsteil)					Stand 14.09.2023
Lfd. Nr.	Seite (im GPA-Bericht)	Empfehlung (E) der GPA Feststellung (F) der GPA	Stellungnahme der Verwaltung		
Haushaltssteuerung (Amt 20)					
1	68	F1 Der Umlagebedarf des Rhein-Sieg-Kreises steigt kontinuierlich. Die Entwicklung ist maßgeblich beeinflusst von stetig steigenden Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Gewährung sozialer Leistungen stehen. Den Aufwandssteigerungen der vergangenen Jahre konnte der Rhein-Sieg-Kreis nur zu einem Teil durch eigene Steuerungs- und Konsolidierungsmaßnahmen entgegenwirken.	Der Kreishaushalt ist maßgeblich beeinflusst von den gesetzlichen Pflichtleistungen im Bereich der sozialen Sicherung. Die Transferaufwendungen für Sozial- und Jugendhilfeleistungen belaufen sich im Haushalt 2023 auf rd. 369 Mio. € bzw. 39,1% der Gesamtaufwendungen des Haushalts, inkl. Landschaftsumlage erhöht sich der Anteil auf 545 Mio. € bzw. 57,6%. Hinzu kommen die zur Bearbeitung dieser Pflichtleistungen erforderlichen Personalaufwendungen. Den Entwicklungen in diesen Bereichen kann nur bedingt durch eigene Steuerungsmaßnahmen begegnet werden.		
2	70	E1 Der Rhein-Sieg-Kreis sollte seine Aufgaben weiterhin möglichst effizient und effektiv erledigen, dabei aber Konsolidierungsmöglichkeiten konsequent ausschöpfen. Ziel sollte es sein, auch künftig zumindest einen Teil der erwarteten Aufwandssteigerungen durch eigene Konsolidierungsmaßnahmen auszugleichen.	Die Empfehlung ist im Kontext folgender auf derselben Berichtsseite der GPA befindlichen Aussagen zu sehen: "Der Umlagebedarf des Rhein-Sieg-Kreises ist in den Jahren 2015 bis 2021 durchschnittlich um ca. 1,9 Prozent pro Jahr gestiegen. Das ist mit Blick auf die Entwicklung der allgemeinen Preissteigerung und hinsichtlich der Steigerungen in den Tarif- und Besoldungsabschlüssen der vergangenen Jahre ein geringer Wert." und "Im Berichtsteil Haushaltssituation hat die gpaNRW zum Ausdruck gebracht, dass die Entlastung der kreisangehörigen Kommunen durch nicht auskömmlich festgesetzte Umlagen dauerhaft zu einem Substanzverlust beim Kreis führt und nicht nachhaltig ist." Der Rhein-Sieg-Kreis wird vor diesem Hintergrund weiterhin mit Blick auf die kreisangehörigen Kommunen alle Möglichkeiten der Haushaltskonsolidierung, die zu einer nachhaltigen Verbesserung der Haushaltslage beitragen und unter Berücksichtigung der vom Kreis wahrzunehmenden Aufgaben umgesetzt werden können, nutzen. Im Hinblick auf den hohen Anteil pflichter Aufgaben und Aufwendungen (siehe auch Stellungnahme zu lfd. Nr. 1) sind die Möglichkeiten aber begrenzt.		

Lfd. Nr.	Seite (im GPA-Bericht)	Empfehlung (E) der GPA Feststellung (F) der GPA	Stellungnahme der Verwaltung
3	71	F2 Der Rhein-Sieg-Kreis überträgt vergleichsweise viele Aufwands- und Auszahlungs-ermächtigungen ins Folgejahr. Seine investiven Auszahlungsermächtigungen schöpft der Kreis zudem nur zu einem geringen Anteil aus. Die Haushaltspläne des Kreises bieten somit kein realistisches Bild über das tatsächlich umsetzbare Investitionsvolumen.	Die Übertragungen erfolgen entsprechend der vom Kreistag beschlossenen Regelungen zur Übertragung von Ermächtigungen vom 15.03.2013. Die Praxis der Übertragungen im Ergebnisplan dient neben der Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Verwaltung bei bereits begonnenen Projekten insbesondere dazu, Ansätze für Projekte, die bereits einmal in die Kalkulation der Kreisumlage eingeflossen sind, zu übertragen, um eine Neuveranschlagung und damit erneute Einbeziehung in die Kreisumlage zu Lasten der Städten und Gemeinden zu vermeiden. Das vergleichsweise hohe Volumen im Bereich der Investitionen ist im wesentlichen Folge von Verzögerungen in laufenden Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, nicht erfolgten Schlussabrechnungen bereits abgeschlossener Maßnahmen oder Verzögerungen vor Beginn von Maßnahmen, z. B. durch nicht vorliegendes Baurecht oder Schwierigkeiten beim Grunderwerb. Vor Übertragung werden sorgfältig die Möglichkeiten einer Neuveranschlagung im nächsten Haushalt geprüft, in Zweifelsfällen wird jedoch die Möglichkeit der Ermächtigungsübertragung bevorzugt, um weiteren Maßnahmeverzögerungen vorzubeugen.
4	72	E2 Der Kreis sollte die Anforderungen an die Übertragung von Ermächtigungen in seinen Grundsätzen konkretisieren.	Die GPA schlägt insbesondere vor, eine Regelung aufzunehmen, wonach die antragstellenden Fachbereiche anzugeben haben, wann die Mittel, die übertragen werden sollen, voraussichtlich kassenwirksam werden. Dies ist gängige Verwaltungspraxis, mit den Fachbereichen wird diese Fragestellung seitens der Kämmerei im Rahmen der Jahresabschlusserstellung regelmäßig erörtert. Von daher bestehen verwaltungsseitig keine Bedenken, dies auch in die vom Kreistag dann neu zu beschließende Regelung aufzunehmen.
5	74	F3 In den jährlichen Hausverfügungen zur Haushaltsplanaufstellung formuliert der Kreis strategische Vorgaben zur Fördermittelakquise. Diese Vorgaben geben der Fördermittelakquise die erforderliche Bedeutung. Operative Regelungen zum Fördermittelmanagement hat der Kreis bisher jedoch nicht schriftlich fixiert.	Ein verwaltungsweites Fördermittelmanagement mit Regelungen für die Gesamtverwaltung ist bisher aufgrund der hohen Diversität der Förderlandschaft und der damit einhergehenden individuellen Verfahren und Vorgaben der Fördermittelgeber nicht etabliert. Aus den vorstehend genannten Gründen ist der praktische Nutzen von über die strategischen Vorgaben in den jährlichen Hausverfügungen (alle möglichen Erträge sind zu realisieren, Beginn von Fördermaßnahmen erst bei Vorlage des Bewilligungsbescheides) hinausgehenden Regelungen in Dienstabweisungen o. Ä. fraglich.
6	75	E3 Operative Regelungen zum Fördermittelmanagement sollte der Rhein-Sieg-Kreis in einer Richtlinie oder Dienstabweisung formulieren.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5
7	76	F4 Die Bewirtschaftung der Fördermittel sowie das förderbezogene Controlling hat der Kreis dezentral organisiert. Die Organisationsstruktur ist grundsätzlich geeignet, um die Vorgaben der Förderbescheide zu erfüllen und Rückforderungen zu vermeiden. Sein förderbezogenes Controlling kann der Kreis noch weiterentwickeln.	Neben der grundsätzlichen dezentralen Organisation des Fördermittelmanagements hat der Rhein-Sieg-Kreis im Bereich Finanzwesen eine Stelle besetzt, die u. a. für den Bereich des Hochbaus sowie für alle darlehensweise gewährten Förderungen das Fördermittelmanagement zentral übernimmt und darüber hinaus als Unterstützung für die Gesamtverwaltung fungiert. Zur Vereinfachung und Verbesserung des Fördercontrollings läuft unter Federführung der v. g. zentralen Stelle aktuell die Beschaffung einer Fördermittelsoftware, die perspektivisch der gesamten Verwaltung zur Verfügung stehen und die Verwaltung der Fördermittel vereinfachen und systematisieren soll.
8	77	E4.1 Der Kreis sollte einheitliche Vorgaben für das Fördercontrolling formulieren.	Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 5

Lfd. Nr.	Seite (im GPA-Bericht)	Empfehlung (E) der GPA Feststellung (F) der GPA	Stellungnahme der Verwaltung
9	77	E4.2 Der Kreis sollte ein Förderregister einrichten, in das er die wesentlichen Informationen aller investiven und konsumtiven Förderprojekte ab dem Planungszeitpunkt einpflegt. Mindestens sollten die Projekte erfasst werden, mit denen ein hohes Rückforderungsrisiko verbunden ist.	Der Leistungskatalog der in Beschaffung befindlichen Fördermittelsoftware, siehe Stellungnahme zur lfd. Nr. 7, enthält als ein Kriterium auch die Möglichkeit, im Sinne eines Förderregisters die wesentlichen Inhalte der Förderprojekte, Eckdaten wie Fristen u. ä. sowie die jeweils aktuellen Verfahrensstände zu hinterlegen und auswerten zu können.
TAX Compliance Management System (Amt 20)			
10		Keine Feststellungen und Empfehlungen.	
Informationstechnik (Amt 12)			
11	103	F1 Das IT-Betriebsmodell bietet dem Rhein-Sieg-Kreis eine gute Grundlage für eine wirtschaftliche IT-Bereitstellung. Die Steuerungsprozesse sind geeignet, eine wirtschaftliche Bereitstellung zu ermöglichen. Eine Optimierungsmöglichkeit besteht in einer stärkeren Formalisierung der IT-Steuerung.	Mit Errichtung des Amtes für Informationstechnik und Digitalisierung und neuer Ordnung der Zuständigkeiten im Jahre 2021 wurden Aufgaben und Prozesse neu geordnet und damit die Grundlage zu stärkerer Formalisierung gelegt. Insbesondere im Bereich IT-Organisation werden kontinuierlich Prozesse zur Unterstützung der IT-Steuerung formalisiert. Im Zusammenhang mit der Erstellung einer formalisierten IT-Gesamtstrategie (s. lfd. Nr. 12) soll auch dieser Punkt Berücksichtigung finden.
12	105	E1 Der Rhein-Sieg-Kreis sollte seine bereits vorhandenen strategischen Grundlagen in einer formalisierten IT-Gesamtstrategie bündeln und vorhandene Dienstleistungsleistungen überarbeiten.	Die Dokumentation der aktuell bereits gelebten Grundsätze und Grundlagen in einer formalisierten IT-Gesamtstrategie ist vorgesehen und wird geprüft. Wichtige Dienstleistungsleistungen wurden bereits überarbeitet und neu gefasst. Vorhandene Dienstleistungsleistungen werden grundsätzlich anlassbezogen überarbeitet sowie bei Bedarf ergänzt.
13	105	F2 Der Rhein-Sieg-Kreis stattet seine Arbeitsplätze mit vergleichsweise hohen Kosten mit IT aus. Es bestehen aber keine nennenswerten Ansatzpunkte die IT-Kosten zu reduzieren, ohne dadurch die Qualität der bereitgestellten Leistungen zu beeinträchtigen.	Der Feststellung wird zugestimmt. Bei gleichbleibend hoher Qualität sind keine nennenswerten Kosteneinsparungen möglich. Die Wirtschaftlichkeit der eingesetzten IT-Ressourcen wird im Rahmen der Beschaffung stets geprüft. Insbesondere die Berücksichtigung rechtlicher Anforderungen, ein moderner, digitaler Service für Bürgerinnen und Bürger sowie die notwendige Unterstützung der Mitarbeitenden in ihrer Aufgabenerledigung mit zeitgemäßer Technik erfordert aber einen entsprechenden Ressourceneinsatz.
14	114	F3 Der Rhein-Sieg-Kreis sollte die Kostenentwicklung bei der regio IT weiter im Blick halten.	Die Kostenentwicklung der regio IT ist nur sehr begrenzt steuerbar. Bei Neuverfahren wird neben anderen Kriterien auch unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit entschieden, ob das Verfahren von regio IT abgenommen oder selbst betrieben wird. Mit Auslaufen des Überleitungsvertrags Ende 2024 und damit einhergehendem Wegfall der Abnahmegarantie können sich ggfls. neue Ansatzpunkte für eine Einflussnahme auf Kostenentwicklungen ergeben. Bisherige Erfahrungen sprechen jedoch gegen positive Steuerungsmöglichkeiten.

Mitteilung
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Finanzausschuss	30.11.2023	Kenntnisnahme

Tagesordnungs- punkt	Bericht zur Haushaltsentwicklung 2023
---------------------------------	--

Mitteilung:

Im Kreishaushalt 2023 zeichnen sich aufgrund verschiedener seit der Verabschiedung des Haushaltsplans 2023/2024 eingetretener Veränderungen Abweichungen gegenüber der Planung ab. Die wesentlichsten Veränderungen sowie deren Ursachen werden mit dieser Vorlage aufgezeigt.

Auf Basis der per 30.09.2023 von den Ämtern und Stabstellen gemeldeten Abweichungen gegenüber der Haushaltsplanung 2023 ergeben sich folgende wesentliche Veränderungen:

Bereich	Ergebnishaushalt	Investitionen
	(+ Verbesserung / - Verschlechterung)	
Stab 4-10 – Verkehr und Mobilität	714.000 €	850.000 €
Stab 4-11 – Kreisstraßenbau	-75.000 €	3.661.000 €
Amt 12 – Informationstechnik	1.060.000 €	1.012.500 €
Amt 20 – Amt für Finanzwesen	23.265.000 €	0 €
Amt 22 – Gebäudewirtschaft	2.374.000 €	-11.918.000 €
Amt 36 - Straßenverkehrsamt	566.000 €	0 €
Amt 38 - Amt für Bevölkerungsschutz	323.000 €	- 5.190.000 €

Amt 40 – Amt für Schule, Bildung, Kultur, Sport	35.000 €	- 1.945.000 €
Amt 50 - Sozialamt	3.960.000 €	0 €
Amt 51 - Jugendamt	535.000 €	2.345.000 €
Allgemeines Finanzwesen	12.486.000 €	0 €
Personalhaushalt	4.108.000 €	0 €
Bilanzielle Abschreibungen	2.000.000 €	0 €
Sonstige Veränderungen	347.000 €	- 7.800 €
Veränderungen Corona-/Ukraineisolation	- 24.457.000 €	0 €
Summe Gesamtveränderung	27.241.000 €	- 11.192.300 €
davon durch zeitliche Verschiebungen *	2.144.000 €	- 13.708.000 €
Substanzielle Veränderungen	25.097.000 €	2.515.700 €

* Veränderungen durch zeitliche Verschiebungen ergeben sich vor allem durch die Inanspruchnahme von aus Vorjahren übertragenen Ermächtigungen bzw. durch die Verschiebungen von in 2023 geplanten Maßnahmen in Folgejahre.

Insgesamt führen die dargestellten Veränderungen im Ergebnishaushalt per Saldo zu einer voraussichtlichen Verbesserung des Jahresergebnisses in Höhe von rd. 27,2 Mio. €. Anstelle eines planmäßigen **Fehlbedarfs**, rd. 16,3 Mio. € **ist nunmehr eine Überdeckung in Höhe von rd. 10,9 Mio. € zu erwarten.**

Die dargestellten Veränderungen im Ergebnishaushalt sind auf folgende Sachverhalte zurückzuführen (es sind nur die wesentlichsten Veränderungen erläutert):

Stab 4-10: ● Verkehr und Mobilität **+ 0,7 Mio. €**

Ursächlich für die Veränderung ist insbesondere die zeitliche Verschiebung von Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Ausbau der Stadtbahnlinie 18 sowie dem Neubau der „Stadtbahn Niederkassel“ ins Jahr 2024.

Amt 12: ● IT-Kosten **+ 1,1 Mio. €**

Es ergeben sich insbesondere strukturelle Verbesserungen bei den Kosten für Digitalisierungsmaßnahmen z. B. durch die Nutzung externer EfA-Portale und teilweise Kostenübernahmen durch Bund und Land (0,5 Mio. €), für Hardwareausstattung der PC-Arbeitsplätze durch eine gesunkene Anzahl an Druckern sowie günstigere Monitore (0,3 Mio. €) sowie im Falle des Abschlusses eines Rahmenvertrags mit der regioIT durch geringere Kosten für externes Projektmanagement im Bereich der Digitalisierung (0,2 Mio. €).

Amt 20: ● Beteiligungen **+ 23,1 Mio. €**

Es ergeben sich insbesondere Verbesserungen bei den Verlustausgleichszahlungen an die Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH (+ 17,9 Mio. €). Diese resultieren im Wesentlichen aus höheren Erlösen infolge der Ausgleichsleistungen für das Deutschlandticket auf der Basis des Jahres 2019 (+ 6 Mio. €), Minderaufwendungen für Fremdleistungen und Personal (+ 3,3 Mio. €) durch verschobene Umsetzung von Maßnahmen bzw. eine geringere Tarifierhöhung sowie geringere Kosten für Treibstoffe (+ 1,4 Mio. €). Überdies wurde in 2023 die Überzahlung aus 2022, die durch die Weiterleitung

der Kostenerstattung aus dem ÖPNV-Rettungsschirm (+ 7,2 Mio. €) verursacht wurde, abgerechnet.

Weitere Verbesserungen ergeben sich aus den Vorjahresabrechnungen mit der Regionalverkehr Köln GmbH (+ 1,7 Mio. €) sowie der Elektrischen Bahnen der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises GmbH (0,7 Mio. €), welche auf höhere Erlöse infolge des ÖPNV-Rettungsschirms zurückzuführen ist. Die höhere Ausschüttung der Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft f. d. Rhein-Sieg-Kreis mbH (+ 0,3 Mio. €) trägt ebenfalls zur Verbesserung bei. Überdies ist die Dividende der Kreissparkasse Köln höher ausgefallen (+ 2,2 Mio. €).

Amt 22: ● **geringere Energiepreissteigerungen** + 1,9 Mio. €
Die Energiepreissteigerung für Gebäude fiel geringer als erwartet aus.

● **Minderaufwendungen in Bauprojekten** + 0,3 Mio. €
Die Fassadensanierung am BK Troisdorf wird nicht und die Interims-Unterbringung einer Förderschule in Sankt Augustin wird entgegen der Planung investiv (anstatt konsumtiv) umgesetzt, was zu einer strukturellen Verbesserung in Höhe von 0,5 Mio. € führt. Gegenläufig ergeben sich durch die Umsetzung von Maßnahmen aus Vorjahren (insbesondere für elektr. Schließanlage Kreishaus sowie WLAN-Ausbau an Schulen) Mehraufwendungen aus zeitlicher Verschiebung in Höhe von 0,2 Mio. €.

Amt 36: ● **Straßenverkehrsamt** + 0,6 Mio. €
Ursächlich für die Veränderung sind insbesondere:
- Mehrerträge im Bereich der Geschwindigkeitsüberwachung durch gestiegene Fallzahlen (0,5 Mio. €)
- Höhere Antragszahlen führen zu Mehrerträgen für Führerscheintausch (0,2 Mio. €)
- Höhere Erträge aus Zwangsstilllegungsverfahren von Kraftfahrzeugen wegen Verstößen gegen Halterpflichten (0,1 Mio. €)
- Mindererträge bei Zulassungsgebühren wegen gesunkener Zulassungszahlen infolge von Lieferschwierigkeiten der Fahrzeughersteller (-0,2 Mio. €)

Amt 40: ● **Berufskollegs** + 0,3 Mio. €
Bei den Aufwendungen für Schülerbeförderung werden durch das Deutschland-Ticket Einsparungen in Höhe von 0,3 Mio. € erwartet.

● **Mehrerträge Förderschulen** - 0,3 Mio. €
Insbesondere höhere Erträge aus Fördermitteln des Landes NRW zur Schülerbeförderung unter Coronabedingungen (+ 0,5 Mio. €) sowie für Maßnahmen der Offenen Ganztagschule (+ 0,3 Mio. €) bei gegenläufigen Mehraufwendungen aus der Verschiebung der Schulentwicklungsplanung aus dem Vorjahr.

Amt 50: ● **Leistungen nach dem SGB II (KdU)** + 3,1 Mio. €
Bei den Leistungen nach dem SGB II, insbesondere Kosten der Unterkunft und Heizung, fällt die Kostensteigerung der Energie- und Heizkosten u. a. wegen der Gaspreisbremse geringer aus als erwartet, so dass saldiert (Bundeserstattung) geringere Belastungen in Höhe von 3,8 Mio. € erwartet werden. Gegenläufig zeichnen sich geringere Erträge aus der Rückforderung von gewährten Leistungen in Höhe von 0,6 Mio. € ab. Überdies werden höhere Aufwendungen für die sonstigen Leistungen nach dem SGB II und der Bildungs- und Teilhabeleistungen in Höhe von 0,2 Mio. €, die zum Teil auch auf Schutzsuchende aus der Ukraine zurückzuführen sind, erwartet.

● **Leistungen nach dem SGB XII und SGB IX** + 1,3 Mio. €

Bei den Leistungen nach dem SGB XII, insbesondere Hilfe zum Lebensunterhalt, fällt die Kostensteigerung auch wegen leicht rückläufiger Fallzahlen geringer aus als erwartet (1,5 Mio. €). Auch im Bereich der Krankenhilfe nach dem SGB XII führen einerseits geringere Fallzahlensteigerungen sowie andererseits höhere Erstattungen aus Verwaltungskosten und der Abrechnung mit dem LVR zu einer Verbesserung (0,9 Mio. €). Zudem zeichnet sich bei der Hilfe zur Pflege mit Pflegewohngeld ein Minderaufwand (0,5 Mio. €) im Wesentlichen aus einer Verbesserung im Bereich des Pflegewohngelds durch Anhebung der Vermögensschongrenzen in der Sozialhilfe ab. Gegenläufig zeichnen sich im Bereich der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX – trotz höherer Rückforderungen als erwartet nach dem Sozialdienstleistungsgesetz (SodEG) – saldierte Verschlechterungen durch höhere Aufwendungen der laufenden Leistungen aufgrund hoher Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst ab (- 1,5 Mio. €).

● **Bildungs- und Teilhabeleistungen BKGG** - 0,7 Mio. €

Bei den Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) werden Kostensteigerungen aus einem Anstieg der Fallzahlen wegen der Novellierung des Wohngeldgesetzes bei gleichzeitig höheren Kosten der einzelnen BuT-Leistungskomponenten, z. B. Klassenfahrten und Schulausflüge, erwartet.

● **sonstige Leistungen des Sozialamts** + 0,3 Mio. €

Weitere Verbesserungen ergeben sich aus höheren Gebührenerträge durch Erreichen der Prüfquote nach dem Wohn- und Teilhabegesetz wegen zwischenzeitlich besetzter Planstellen sowie geringerer Investitionskostenzuschüsse aufgrund der Schließung mehrerer ambulanter Dienste (0,2 Mio. €) sowie einer höheren Personalkostenerstattung für die Mitarbeitenden der Elterngeldstelle (0,1 Mio. €) im Rahmen des Belastungsausgleichs.

Amt 51: ● **Jugendamt** + 0,5 Mio. €

Insbesondere Verbesserungen durch Kostenerstattungen und Falleinstellungen in der Heimunterbringung (+ 3,4 Mio. €) sowie Fördermittel aus dem Landeskinderschutzgesetz (+ 0,4 Mio. €) bei gegenläufigen Verschlechterungen in der Kindertagesbetreuung (- 1,7 Mio. €) und bei den familienunterstützenden Hilfen (- 1,6 Mio. €).

Allgem.

Finanzw. ● **Höhere Zuweisungen sowie Zinsverbesserungen** + 12,5 Mio. €

Ursächlich für die Veränderung sind insbesondere:

- Weiterleitung von Bundeszuweisungen aus dem Sondervermögen „Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine“ über den Einzelplan des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (7,9 Mio. €)
- Bundeszuweisung für Aufnahme von Schutzsuchenden (2,1 Mio. €)
- Erträge aus außerplanmäßigen Geldanlagen sowie Zinsersparnisse wegen nicht erfolgter Kreditaufnahmen (2,4 Mio. €)

Personal: ● Verbesserungen (mit Jugendamt / Jobcenter) + 4,1 Mio. €

darunter:

Personalaufwand allgemeiner Haushalt	+ 1,5 Mio. €
Personalaufwand Jugendamt	+ 0,8 Mio. €
Personalaufwand Jobcenter	+ 0,7 Mio. €
Beiträge Rheinische Versorgungskasse	+ 1,1 Mio. €

Im allgemeinen Haushalt zeichnen sich geringere Aufwendungen aufgrund verzögerter Stellenbesetzung infolge des Fachkräftemangels (+ 2,5 Mio. €) ab. Gegenläufig werden Verschlechterungen aus der Tarifierhöhung (- 0,4 Mio. €) sowie aus der Förderung von Personalkosten erwartet, da im Rahmen der Pandemiebekämpfung eingeplante Fördermittel aufgrund des Wegfalls der Aufgaben nicht abgerufen wurden (- 1,0 Mio. €). Im Rahmen des ÖGD-Pakts werden dagegen höhere Zuweisungen (+ 0,9 Mio. €) erwartet. Aus voraussichtlich höheren Aufwendungen für Pensions- und Beihilferückstellungen ergeben sich geringfügige Verschlechterungen (- 0,5 Mio. €).

Im Jugendamt führen verzögerte Stellennachbesetzungen zu geringeren Aufwendungen.

Im Jobcenter sind nicht alle Stellen besetzt. Es entstehen laufend Vakanzen aufgrund einer relativ hoher Fluktuation.

Insbesondere die Erstattung zu viel gezahlter Beiträge an die Rheinische Versorgungskasse für das Umlagejahr 2022 führt zu einer Verbesserung im Jahr 2023.

AfA: ● Geringere bilanzielle Abschreibungen + 2,0 Mio. €

Ursächlich für die Veränderung sind niedrigere Abschreibungen wegen späterer Inbetriebnahme bzw. niedrigerer Auszahlungen als erwartet bei einer Vielzahl von Maßnahmen, insbesondere:

Fahrzeuge für den Rettungsdienst und deren Ausstattung	+ 1,0 Mio. €
Hard- und Software für Arbeitsplatzausstattung	+ 0,5 Mio. €

Geringere Erträge aus der **Coronaisolation**: - 5,5 Mio. €

Geringere Erträge aus der **Ukraineisolation**: - 19,0 Mio. €

Der Haushalt enthält gemäß dem „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG)“ Isolierungen von Corona- sowie Kriegsbelastungen. Der Ausgleich der Belastungen erfolgt durch die Veranschlagung von außerordentlichen Erträgen.

In dem Umfang, in dem Belastungen nicht eintreten, entfällt auch die Buchung des jeweiligen außerordentlichen Ertrags. Es ergeben sich daher entsprechende Haushaltsverschlechterungen.

Bei der **Coronaisolation** ergeben sich im Wesentlichen folgende Veränderungen:

■ Wegfall Coronabelastungen im ÖPNV wg. Deutschlandticket - 5,3 Mio. €

Die Ausgleichszahlungen für die Mindererträge bei den ÖPNV-Unternehmen fußen auf dem Jahr 2019 und damit auf dem „Vor-Corona-Niveau“. Somit werden evtl. coronabedingte Mindererlöse mit ausgeglichen.

Bei der **kriegsbedingten Isolation** ergeben sich folgende Veränderungen:

- | | |
|--|----------------------|
| <p>■ Bundesmitten zur Kostenbeteiligung</p> <p>Im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Aufnahme und Unterbringung von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen hat der Rhein-Sieg-Kreis im Jahr 2022 eine Bundeszuweisung erhalten, die in Höhe von 2,1 Mio. € der anteiligen Finanzierung von Mehraufwendungen nach dem SGB II sowie SGB XII auch im Jahr 2023 eingesetzt wird. Überdies erwartet der Rhein-Sieg-Kreis im Jahr 2023 eine Zuweisung aus dem Sondervermögen „Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine“ über den Einzelplan des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) aufgestockt um einen Landesanteil entsprechend dem Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 10. Mai 2023 (8,0 Mio. €)</p> | <p>- 10,1 Mio. €</p> |
| <p>■ Geringere Energiepreissteigerungen im ÖPNV</p> <p>Aufgrund einer Billigkeitsleistung aus der Richtlinie Energiekostensteigerung ÖPNV führen die Kostensteigerungen nicht in dem Maße zu einer Haushaltsbelastung wie erwartet. Darüber hinaus haben sich die Energiekosten, insbesondere der Dieselpreis, moderater entwickelt, als zum Zeitpunkt der Planung befürchtet.</p> | <p>- 6,2 Mio. €</p> |
| <p>■ Minderaufwendungen SGB XII</p> <p>Insbesondere geringere Aufwendungen für Krankenhilfe, Hilfen zum Lebensunterhalt und Schulbegleitung bei gegenläufig höheren Aufwendungen für Hilfe zur Pflege.</p> | <p>- 3,8 Mio. €</p> |
| <p>■ Geringere Energiepreissteigerungen für Gebäude</p> | <p>- 1,6 Mio. €</p> |
| <p>■ Saldierte Mehraufwendungen SGB II</p> <p>Sowohl bei den Kosten für Wohnungsbeschaffung und -erstaussstattung, BuT-Leistungen sowie Kosten der Unterkunft unter Berücksichtigung der anteiligen Bundeserstattung sind auf Basis der Fallzahlenentwicklung der aus der Ukraine eingereisten Hilfeempfänger höhere Belastungen als geplant zu erwarten.</p> | <p>+ 2,0 Mio. €</p> |
| <p>■ Zusätzliches Personal der Ausländerbehörde</p> | <p>+ 0,7 Mio. €</p> |

Die Veränderungen bei den Investitionen sind überwiegend zeitlichen Verschiebungen (aus Vorjahren bzw. in Folgejahre) geschuldet. Dazu gehören z. B. folgende größere Maßnahmen:

- Abschluss der Brandschutzsanierung des Kreishauses
- Neubau einer Güterbahnstrecke
- Neubau einer Stadtbahnstrecke
- Neubau Rettungswache Bornheim
- Gefahrenabwehrzentrum
- Baumaßnahmen an Schulen (z. B. Baukostenzuschuss für Förderschulen am Standort Windeck-Herchen, BK Troisdorf, BK Bonn-Duisdorf, Sanierung des Bewegungsbades der Vorgebirgsschule Alfter)
- Um- / Aus- und Neubau von Kreisstraßen
- Beschaffung von Rettungswagen / NEF und deren Ausstattung
- Beschaffung eines Schlauchgerätewagens und einer Feuerwehdrohne

- Investitionen in Hard- und Software (z. B. für neue Telefonanlage und ein Ausweich-Rechenzentrum oder für Berufskollegs und Förderschulen)
- Investitionszuschüsse für Neu- und Ausbaumaßnahmen von Kindertagesstätten

Die substanziellen Veränderungen bei den Investitionen resultieren vor allem aus geringeren Auszahlungen für eine Straßenbaumaßnahme der Kreisstraße 31 in Much-Marienfeld (1,5 Mio. €), Einsparungen aus dem Bereich der IT (0,4 Mio. €) sowie für die Förderung von Bürgerinnen und Bürgern aus dem Klimaschutzfonds des Rhein-Sieg-Kreises, welche aufgrund geänderter Förderrichtlinien der Kreisverwaltung nun im Ergebnisplan und nicht mehr als Investition auszuweisen ist (0,1 Mio. €).

Im Auftrag

gez. Udelhoven

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 30.11.2023